

Analyse möglicher Gestaltungsformen des Brexits und deren marktrechtliche Folgen für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland

Bachelorarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Laura Großer
aus Strausberg

Meißen, 25. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	5
2 Vertragliche Grundlagen für einen Austritt	6
3 Historische Entwicklung.....	8
3.1 Erstes Referendum.....	8
3.2 Zweites Referendum	11
4 Brexit – Szenarien	17
4.1 Harter Brexit	17
4.2 Weicher Brexit	20
4.3 Bestehende Vergleichsmodelle	23
4.3.1 Norwegen - Modell	23
4.3.2 Schweiz - Modell	26
4.3.3 Türkei - Modell.....	29
4.3.4 Kanada - Modell	31
5 marktrechtliche Folgen eines harten Brexit für das VK	33
5.1 Freier Warenverkehr.....	34
5.2 Freier Personenverkehr	38
5.3 Freier Dienstleistungsverkehr	43
5.4 Freier Kapital- und Zahlungsverkehr.....	45
6 Schlussfolgerungen	47
6.1 Konsequenzen des Brexits	47
6.2 Aktueller Verhandlungsstand.....	49
Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit	52
Anhang	53
Literaturverzeichnis.....	75
Rechtsprechungsverzeichnis	82
Rechtsquellenverzeichnis	82
Eidesstattliche Versicherung.....	83

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BIP	Bruttoinlandsprodukt
Brexit	Der Austritt des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement = Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen
DCFTA	Deep and Comprehensive Free Trade Agreement = tiefes und umfassendes Freihandelsabkommen
EFTA	European Free Trade Association = Europäischen Freihandelszone bzw. Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EMIR	European Market Infrastructure Regulation = Kurzbezeichnung der Verordnung Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EU	Europäische Union
EU27	Bezeichnung für die Europäische Union ohne das Vereinigte Königreich nach dem Brexit
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Euromed	Euro-Mediterranean Transport Partnership
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (= Vorgängerin der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FHA	Freihandelsabkommen
GATS	General Agreement on Trade in Services = Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen

GATT	General Agreement on Tariffs and Trade = Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	In Verbindung mit
IDP	Internationaler Führerschein
NHS	National Health Service = staatliches Gesundheitssystem
SE	Societas Europaea = Europäische Aktiengesellschaft
SMMT	Society of Motor Manufacturers and Traders = Handelsverband der britischen Automobilindustrie
TARIC	Tarif Intégré des Communautés Européennes = einheitlichen Zolltarif der Europäischen Union
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights = Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
VK	Vereinigtes Königreich (von Großbritannien und Nordirland)
WTO	World Trade Organization = Welthandelsorganisation
WTO-Ü	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation

1 Einleitung

*„The British people voted for change.“¹
aus der Brexit-Rede von Theresa May*

Am 23. Juni 2016 trafen die Bürger des Vereinigten Königreiches (VK) eine weitreichende Entscheidung – sie stimmten über die Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU) ab. 51,9 % der wahlberechtigten Bevölkerung stimmten, in dem vom ehemaligen Premierminister Cameron angesetzten Referendum für einen Austritt aus der EU. Dieses „Wählervotum hat keine unmittelbaren rechtlichen Folgen, aber politische Bindungskraft.“² Dieser politischen Bindung folgend erklärte die am 13. Juli 2016 neu gewählte Premierministerin Theresa May gegenüber dem Europäischen Rat am 29. März 2017 die Absicht des VK, aus der EU auszutreten. Ihr Motto „Brexit means Brexit“³ begleitete dabei die Verhandlungen und prägte die Medienlandschaft des Landes. Brexit ist ein von den Medien geschaffenes Kunstwort aus Britan und Exit. Es ist die gängige Kurzbezeichnung für den Austritt des VK aus der EU. Der Startschuss für die Verhandlungen über eine neue Beziehung zu der EU war gefallen. Gerade Deutschland als einer der wichtigsten Handelspartner des VK⁴ verfolgt die Verhandlungen gespannt. Das VK zeichnet sich durch eine enge rechtliche und ökonomische Verknüpfung mit der EU aus, welche im Verlauf der 43-jährigen Zusammenarbeit entstand. Zudem ist das VK ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates und mit 13 % der Unionsbevölkerung und 18 % der Wirtschaftsleistung die zweitgrößte Volkswirtschaft in der EU⁵. Ein einflussreicher Akteur verlässt die EU. Diese Arbeit soll im Folgenden mögliche Folgen des Austrittes für das VK darstellen. Hierbei werden die Folgen im Bereich des Binnenmarktes, eine der größten Errungenschaften der EU untersucht. Ebenso werden mögliche Szenarien des Austritts und Gestaltungsmöglichkeiten für die künftige Beziehung zur EU vorgestellt. Die Folgenbetrachtung konzentriert sich auf das Szenario harter Brexit, da hier bereits umfangreiche Studien durchgeführt wurden und mit den Regelungen der World Trade Organisation (WTO) ein klarer Ausgangspunkt für die Beziehung zwischen der EU und dem VK vorliegt. Die Folgen eines weichen Brexit sind aufgrund der laufenden Verhandlungen zu den Abkommen noch nicht umfassend bewertbar. Bislang sind nur einige Eckpunkte im vorläufigen Austrittsabkommen erfasst, weshalb sich nur wenige klare Folgen abzeichnen. Aus diesem Grund erfolgt hinsichtlich des weichen Brexit nur ein kurzer Ausblick und keine detaillierte Folgenbetrachtung, wie im Falle des harten Brexit. Die Arbeit erhebt, aufgrund der Komplexität des The-

¹ May, 2017, 0:20 min

² Kramme et.al, 2017, S.5

³ May, 2016, 0:35 - 0:37 min

⁴ Vgl. Destatis, 2018, S.10

⁵ Vgl. Stieber, 2015, S.54

mas nicht den Anspruch auf eine vollständige Untersuchung aller im Text genannten Aspekte. Es handelt sich zudem um eine ex ante Analyse. Belegbare endgültige Aussagen können im Rahmen dieser Arbeit nicht getroffen werden. Dies wird erst Jahre nach dem Brexit möglich sein. Stattdessen soll ein grober Überblick über die Bedeutung eines Austrittes aus der EU für das VK und indirekt für die EU-Bürger gegeben werden. Insgesamt baut die Arbeit auf den Erkenntnissen englisch- und deutschsprachiger Literatur, sowie verschiedenen Studien und Veröffentlichungen der Presse auf. Betrachtet werden die Ereignisse bis zum Stichtag den 15. März 2019.

2 Vertragliche Grundlagen für einen Austritt

Ein Austrittsrecht als *lex specialis* zum Völkerrecht wurde erstmalig 2009 im Vertrag von Lissabon kodifiziert. Der Art. 50 EUV enthält nun erstmals ein direktes Austrittsrecht und lässt ein desintegratives Element entgegen dem Art. 53 EUV zu. Dieser schreibt eine unbegrenzte Geltungsdauer der Verträge fest, da laut dem Maastricht-Urteil die Verträge mit dem Willen zu einer langfristigen Mitgliedschaft begründet wurden und dementsprechend kein Austritt vorgesehen war.⁶ Art. 50 EUV enthält als einzige Norm Vorgaben für ein Austrittsverfahren aus der EU. Da Art. 50 EUV seit seiner Kodifizierung noch nie zum Einsatz kam, gibt es nur wenige unterstützende Gesetzeskommentare oder Auslegungen dieser Norm. Aus diesem Grund wird in dem Kapitel das Austrittsverfahren nah am Gesetzeswortlaut beschrieben.

Art. 50 Abs. 1 EUV verankert ein Austrittsrecht für jeden Mitgliedstaat, solange der Austritt „im Einklang mit seinen [(des Mitgliedstaates)] verfassungsrechtlichen Vorschriften“ erfolgt. Das Referendum vom 23. Juni 2016 allein reicht für einen Austritt aus der EU nicht aus. Dem vom britischen Volk geforderten Austritt muss nach dem britischen Regierungssystem⁷ zum einen das britische Parlament im Rahmen seiner parlamentarischen Souveränität („parliamentary sovereignty“) und zum anderen die britische Regierung als verlängerter Arm der britischen Krone im Rahmen ihres königlichen Vorrechtes („royal prerogative“) zustimmen. Das Parlament muss im weiteren ein Brexit-Gesetz schaffen. Dieses enthält u.a. die Ermächtigung der britische Regierung, in Person der Premierministerin, den Austritt aus der EU nach Art. 50 Abs.2 EUV gegenüber der EU zu erklären.⁸ Das Gesetz wurde von beiden Kammern des britischen Parlaments - House of Lords (Oberhaus) und House of Commons (Unterhaus) - am 13. März 2017 verabschiedet. Für die Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften bedurfte es zudem noch der formalen Zustimmung

⁶ Vgl. BVerfG, 12. Oktober 1993, Az. 2 BvR 2134, Az. BVerfGE 89, 155

⁷ Siehe Grafik zu britischen Regierungssystem Anhang 1

⁸ Vgl. ARD, 2017, Parlament verabschiedet Brexit-Gesetz

von Königin Elizabeth II – dem Royal Assent. Mit Erteilung des Royal Assent am 16. März 2017 trat noch am selben Tag das Gesetz in Kraft.⁹ Dieses Gesetz stellt einen innerstaatlicher Beschluss zum Austritt aus der EU dar, wonach Art. 50 Abs. 1 EUV erfüllt worden ist.

Weiterhin schreibt das Verfahren nach Art. 50 EUV eine Absichtserklärung zum Austritt aus der EU vor. Nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 EUV muss diese förmliche Austrittserklärung gegenüber dem Europäischen Rat erklärt werden. Diese einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung bedarf keiner Angabe von Gründen.¹⁰ Auch legt der Art. 50 EUV keine Frist für die Abgabe der Erklärung fest. Dies ermöglichte es dem VK, durch die vertretungsbefugte Premierministerin Theresa May, dem Europäischen Rat seine Austrittsabsicht aus der EU erst am 29. März 2017 offiziell mitzuteilen. Der 29. März 2017 markiert somit den Start der Verhandlungen und den Beginn der Zweijahresfrist für einen automatischen Austritt nach Art. 50 Abs. 3 EUV.

Art. 50 Abs. 2 Satz 2 EUV i.V.m. Art. 15 Abs. 4 EUV schreibt weiterhin den einstimmigen Beschluss von (Verhandlungs-) Leitlinien durch den Europäischen Rat vor. Nach Art. 50 Abs. 4 EUV nimmt der Vertreter des austrittswilligen Mitgliedstaates daran nicht teil. Die Leitlinien wurden am 29. April 2017 beschlossen. Die Leitlinien sehen u.a. faire Wettbewerbsbedingungen für alle und ein ausgewogenes Verhältnis von Rechten und Pflichten, gerade in Bezug auf den Zugang zum Binnenmarkt vor. Es wurde festgeschrieben, dass die Beteiligung am Binnenmarkt alle vier Freiheiten (Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit) umfasst und somit kein „Rosinenpicken“¹¹ möglich sei. Auf Grundlage der Leitlinien sollten im weiteren Verlauf zwei Abkommen - ein Austrittsvertrag über die Einzelheiten des Austritts und ein Abkommen über die zukünftige Beziehung des austrittswilligen Staates mit der EU - verhandelt werden. Die Verhandlungen gestalten sich hierbei nach Art. 218 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dieser sieht einen Beschluss über das Verhandlungsmandat und ggf. den Verhandlungsführer durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit vor. Die Kommission solle hierfür eine Empfehlung vorlegen. Dies erfolgte am 03. Mai 2017.¹² Dieser Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit dem VK erfolgte durch Ratsbeschluss am 22. Mai 2017. Sodann übernahm die Kommission am 19. Juni 2017 die Verhandlungen nach Art. 50 Abs. 2 EUV i.V.m. Art.

⁹ Vgl. Göttinger Tagesblatt, 2017, Queen stimmt Brexit-Gesetz zu

¹⁰ Vgl. Streinz, 2017, S. 22.

¹¹ Europäischer Rat, 2017, S.3

¹² Vgl. Europäische Kommission, 2017, S.1

218 Abs. 3 AEUV und benannte Michel Barnier als EU-Chefunterhändler.¹³ Im Rahmen des Art. 50 Abs. 2 EUV i.V.m. dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit des Art. 4 Abs. 3 EUV sind die Kommission und der austrittswillige Staat, hier das VK, zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen und Verhandlungen nach Treu und Glauben verpflichtet. Die Verhandlungen enden durch Beschluss eines Austrittsvertrages oder falls keine Einigung erzielt wird, im Szenario des harten Brexits. Dieser wird im Kapitel 4.1 dargestellt. Die abschließende Entscheidungskompetenz über das Austrittsabkommen liegt nach Art. 50 Abs. 2 Satz 4 EUV beim Rat und bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Am Ende wird das Austrittsabkommen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der EU geschlossen. Eine qualifizierte Mehrheit wird nach Art. 238 Abs. 3a AEUV bei Vorlagen der Europäischen Kommission erreicht, wenn 55 % der beteiligten EU-Mitgliedstaaten, die zusammen 65 % der Bevölkerung der Gemeinschaft vertreten, dem Abkommen zustimmen.

Am 12. November 2018 einigten sich die britischen und europäischen Unterhändler nach intensiven Verhandlungen auf den Entwurf eines Austrittsvertrages. Dieser wurde am 14. November 2018 vom britischen Kabinett angenommen und erhielt am 25. November 2018 die Zustimmung der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten.¹⁴ Das Inkrafttreten dieses Austrittsvertrages hängt jedoch von der formellen Ratifizierung durch das europäische und das britische Parlament ab. Bis zum Austritt des VK - entweder durch Zeitablauf der Zweijahresfrist des Art. 50 Abs. 3 EUV oder durch Ratifizierung eines Austrittsvertrages - bleibt das VK ein Mitgliedstaat der EU und unterliegt dem Unionsrecht sowie den jeweiligen Pflichten. Sollte innerhalb der Zweijahresfrist kein Abkommen zustandekommen und keine einvernehmliche Fristverlängerung nach Art. 50 Abs. 3 EUV beschlossen werden, verlässt das VK am 29. März 2019 automatisch die EU. Art. 50 Abs. 5 EUV ermöglicht dem austrittswilligen Staat nach Austritt aus der EU jederzeit die Möglichkeit, erneut einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EU nach Art. 49 EUV zu stellen.

3 Historische Entwicklung

3.1 Erstes Referendum

1946 gab der ehemalige britische Premierminister Winston Churchill mit seiner Züricher Rede einen Anstoß zur Schaffung einer europäischen Gemeinschaft souveräner Staaten. In seiner Rede trat er für die Schaffung einer „Art Vereinigte[n] Staaten von Europa“¹⁵ ein, welches die nach den beiden Weltkriegen entfremdeten Länder Europas

¹³ Vgl. Europäischer Rat, 2019, 22. Mai/19. Juni 2017

¹⁴ Vgl. Pdi, 2019, Grafik

¹⁵ Bürgerinitiative Europa-Union Deutschland, o.J., S.2

wieder zusammenführen und den Frieden in Europa langfristig sichern sollte. Nach Churchill sollten die Vereinigten Staaten von Europa „ein auf der Anerkennung von Menschen- und [...] Freiheitsrechten [...] [sowie ein] auf der Wahrung staatlicher Souveränität basierender Raum sein.“¹⁶ Im Ergebnis dieser Vision gehört das VK 1949 zu den zehn unterzeichnenden Staaten des Londoner Zehnmächtepaktes, welcher zur Förderung der Menschenrechte in Europa den Europarat gründete. Die Vision Churchills beschränkte sich jedoch nur auf die kontinentaleuropäischen Länder. Die Briten hätten ihr eigenes Commonwealth und würden eigenständig an der Weltpolitik teilnehmen. Das VK würde von der europäischen Einigung profitieren, aber nicht Teil von ihr sein.¹⁷ Diese Vision Churchills widerspricht dem, durch den Grundsatz einer immer engeren Union¹⁸, im EUV festgeschriebene Integrationsmodell von Jean Monnet und Robert Schuman. Dieses „beruhte [...] auf einer immer weiter voranschreitenden institutionell unterfütterten Integration gleichsam aller politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Bereiche der einzelnen europäischen Staaten hin zu einer [...] finalen staatlichen Einheit.“¹⁹ Schuman, damals französischer Außenminister, tat am 9. Mai 1950 mit der öffentlichen Schuman-Erklärung den ersten Schritt hin zu solch einer Gemeinschaft. Sein Plan zur Gründung einer Montanunion beinhaltete den Aufbau einer gemeinsamen supranationalen²⁰ Verwaltung in den Bereichen Kohle und Stahl. Diesem Plan folgend wurde am 18. April 1951 der Vertrag von Paris zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), den u.a. Deutschland und Frankreich unterzeichneten, geschlossen. Als erste Organisation des europäischen Integrationsprozesses schuf sie einen gemeinsamen Markt ohne Zölle für z.B. Kohle und Stahl. Das VK blieb dieser Gemeinschaft, sowie der am 23. März 1957 durch die Römischen Verträge gegründeten EWG, einem Vorgänger der späteren EU fern. Die EWG, eine Weiterentwicklung der EGKS, schaffte alle Zölle zwischen den Mitgliedstaaten ab und schuf einen gemeinsamen Außenzolltarif. Somit war ein wirtschaftlich integriertes Europa geschaffen, welches den sechs Gründungsmitgliedern zu einer Stabilität nach dem zweiten Weltkrieg und wirtschaftlichem Wachstum verhalf. Mit dieser neugeschaffenen europäischen Konkurrenz konnte das VK nicht mithalten. Das VK hatte unter dem Verlust seiner Überseegebiete z.B. des indischen Subkontinents, welcher 1947 unabhängig vom VK wurde, zu leiden. Ebenso war die britische Wirtschaft nach dem zweiten Weltkrieg geschwächt.²¹ „1948 betrug die Staatsverschuldung

¹⁶ Niedermeier et al., 2017, S.5

¹⁷ Vgl. Niedermeier et al., 2017, S.5

¹⁸ Vgl. Präambel des EUV: „Prozess der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas“

¹⁹ Niedermeier et al., 2017, S.5

²⁰ Bezeichnung für einen Zusammenschluss von Staaten, die ihre nationalen Souveränitätsrechte teilweise auf gemeinsame Institutionen übertragen, so dass eine überstaatlich integrierte Politik- und Rechtsausübung möglich wird.

²¹ Vgl. Rath, 2016, S.25

238 % des [britischen Bruttoinlandsprodukt (BIP)].²² 1960 startete das VK ein Gegenmodell zur EWG – die Europäischen Freihandelszone (EFTA). Auch sie hatte mit der Verbesserung der Handelsbedingung durch den Abbau von Hemmnissen zwischen den Mitgliedsstaaten ein ökonomisches Ziel. Sie sollte dem VK wieder zu alter Größe verhelfen sowie indirekt die EWG stören. Dieser Versuch scheiterte, so dass der damalige konservative Premierminister Harold Macmillian keinen anderen Ausweg aus der britischen Krise sah, als 1961 formell ein Beitritts-gesuch zur EWG zu stellen. In den Beitrittsverhandlungen äußerte die britische Regierung viele Sonderwünsche zu den Römischen Verträgen, so dass die Verhandlungen durch die EWG – vornehmlich Frankreichs Präsident Charles de Gaulle – beendet wurden. Frankreich fürchtete durch die Vergrößerung der Gemeinschaft eine Erschwerung der Entscheidungsfindung innerhalb der Gemeinschaft sowie eine Fokusverlagerung von einer Gemeinschaft politischer Integration und Solidarität hin zu einer internationalen Außenhandels-gesellschaft.²³ Das Beitritts-gesuch war eine rein ökonomische Entscheidung und verfolgte nicht das höhere Ziel einer gemeinsamen supranationalen Einheit. 1967 erfolgte der zweite Beitrittsversuch des VK unter dem Premierminister Harold Wilson von der Labour-Partei. Erneut scheiterte dieser am Veto Frankreichs. Nach Rücktritt des französischen Präsidenten de Gaulle erfolgte ein dritter Mitgliedschaftsantrag 1970 durch die konservative Regierung des neuen Premierministers Edward Heath. Diese war 1972 zwar von Erfolg gekrönt, aber die britische Unterhausabstimmung über den Beitritt 1971 zeigte, dass die Entscheidung umstritten war.²⁴ Somit herrschte bereits zur Zeit des Beitrittes 1973 eine uneinheitliche Meinung über die Mitgliedschaft in der EWG bzw. der EU. Man trat dem gemeinsamen Markt bei, aber nicht wirklich der EU selbst. Das VK strebte eher eine wirtschaftliche Kooperation an als eine politische Integration. Die gescheiterten Verhandlungen in den Jahren 1961 bis 1967 und die Ablehnung durch de Gaulle schafften eine Distanz zwischen dem VK und Kontinentaleuropa. 1964 kam es zum Regierungswechsel - der konservative Heath musste seinem Vorgänger Wilson aus der Labour-Partei weichen. Dieser hatte im Wahlkampf versprochen, sich für eine „privilegiertere Rolle des Vereinigten Königreichs in der EG“²⁵ einzusetzen. Nach den Nachverhandlungen und bereits zwei Jahre nach dem Beitritt führte die britische Regierung 1975 als Folge eines Wahlversprechens das erste Referendum über die Mitgliedschaft in der EG durch. Damals stimmten am 9. April 1975 eine Mehrheit von 396 zu 170 Abgeordnete des Unterhauses sowie am 5. Juni 1975 67,2 % der Bevölkerung für den Verbleib in der Europäischen Gemeinschaft.²⁶ Zu diesem Zeitpunkt

²² Stieber, 2015, S.56

²³ Vgl. Armstrong, 2017, S.13

²⁴ Vgl. Niedermeier et al., 2017, S.6

²⁵ Niedermeier et al., 2017, S.6

²⁶ Vgl. bpb (2), 2016, 1975

war die Gemeinschaft mit ihrem Binnenmarkt ökonomisch erfolgreich, während die britische Wirtschaft u.a. mit einer starken Inflation belastet war und wirtschaftliche Probleme hatte. Im Gegensatz zum zweiten Referendum 2016 waren zur Zeit des ersten Referendums zudem die Medien Pro-Europa eingestellt. Ebenso wie der Beitritt erfolgte auch die Entscheidung zum Verbleib in EG 1975 überwiegend aus ökonomischen Gründen. Letztendlich sollte das Referendum die innerpolitischen Konflikte zwischen der europafreundlichen Partei-Rechten und europafeindlichen Partei-Linken innerhalb der Labour-Partei lösen.²⁷ Das Referendum wurde praktisch als eine Art Instrument des Parteimanagements eingesetzt und somit zweckentfremdet.

3.2 Zweites Referendum

Am 4. Mai 1979 wurde die konservative Margaret Thatcher nach zwei Wahlperioden unter einer Labour-Regierung Premierministerin. Unter ihrer Regierung wurden wesentliche Maßnahmen der EU, wie die Einführung der Einheitlichen Europäische Akte 1987 oder die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt. Zudem sprach sich Thatcher für die damalige Süderweiterung der EG 1981 (Griechenland) und 1986 (Portugal und Spanien) aus. Diese gemeinsamen Entwicklungsschritte zu einer europäischen Integration wurden jedoch aus den Erinnerungen der Bevölkerung verdrängt. Die Amtszeit Thatchers steht weniger für die Vertiefung der europäischen Integration als viel mehr für die Rückgewinnung von britischen Finanzmitteln aus den Händen der EG. 1984 verankerte sie sich in den Köpfen der Bevölkerung mit ihrem Motto: "I want my money back."²⁸ Ihr Erbe für das VK - der Britenrabatt - sorgte für einen finanziellen Ausgleich zwischen den Eigenmittelzahlungen des VK an die EU und Nettorückflüssen aus der EU. Im Jahre 2012 betrug der jährliche Britenrabatt 3,6 Milliarden Euro. Die Regierung Thatchers brachte gegenüber der EG vor, dass ihr Status als Nettobeitragszahler ungerechtfertigt sei, da das VK praktisch nicht von der gemeinsamen Agrarpolitik und den Fördermitteln aus der Struktur- und Kohäsionspolitik profitierte.²⁹ Als sich das VK 1984 in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befand, war dieser Betrag noch zu rechtfertigen. In den heutigen Zeiten, in denen das VK wirtschaftlich erstartet ist, findet sich keine Rechtfertigung einer solchen Ermäßigung mehr. Der Solidaritätsgedanke der EU wurde bereits zu Zeiten Thatchers vom VK nicht angenommen. Für die Beschwichtigung des VK mussten über die Jahre die Anderen zahlen. Dies führte gewiss nicht zu überschwänglicher Freude bei den anderen Mitgliedstaaten und verschärfte die Fronten zwischen dem VK und den Kontinentalländern. Zudem erfolgte die Zustimmung zur Süderweiterung nicht aus sozialen Gesichtspunkten sondern diente

²⁷ Vgl. Rath, 2016, S.30

²⁸ Vgl. Thatcher, 2016, 0:05 - 0:11 min

Wörtlich: „What we are asking is for a very large amount of our own money back, over and above what we contribute to the Community, which is covered by our receipts from the Community.“

²⁹ Vgl. Niedermeier et al., 2017, S.7f

der Vergrößerung des Binnenmarktes und damit dem ökonomischen Wachstums des VK. Weiterhin entschied sich das VK 1985 nicht am Schengen Abkommen, welches die Abschaffung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen der EG beinhaltete, teilzunehmen. Es zeigte sich erneut der Unterschied zwischen den zwei bestehenden Visionen Europas. Auf der einen Seite stand das VK, welches allein das ökonomische Wachstum im Fokus sah, auf der anderen Seite die Idee des damaligen Kommissionspräsidenten Jacques Delors (1985-1995) eines sozialen Europas. Die Spannungen zwischen dem VK und der EG verschärfen sich 1988 als Delors für eine Kompetenzübertragung auf die EG in den Bereichen Wirtschafts-, Sozial- und Steuergesetzgebung (sog. Delors-Paket) eintrat, welche am 11./12. Februar 1988 vom Europäischen Rat verabschiedet wurde. Zuletzt wehrte sich Thatcher 1990 gegen die Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, die aus ihrer Sicht die Souveränität des VK gefährdete.³⁰

Am 1. November 1993 wird mit dem Maastrichter Vertrag die EU als Nachfolgerin der EG gegründet. Damit wird der Europäische Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten – Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit – vollendet. Mit der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes ist das gemeinsame Ziel des VK und der EU erreicht. Dies könnte zum Nachlassen des britischen Interesses an der EU geführt haben. Zum 1. Januar 1999 wird der Euro als einheitliche Währung in elf Teilnehmerländern, das VK gehört nicht dazu, eingeführt. Es verlor somit teilweise seine Mitwirkungsmöglichkeit an der Wirtschafts- und Finanzpolitik in der EU und distanzierte sich von den Euro-Ländern. Dies könnte ein weiterer Punkt gewesen sein der zu einer nur unterschweligen europäischen Identität beigetragen hat. Das Diagramm im Anhang 2 zeigt 1999 einen klaren Rückgang an britischen Bürgern, die sich als Europäer sehen. Im Durchschnitt über die Jahre 1996-2014 gaben nur 15 % der Bevölkerung des VK an eine europäische Identität zu besitzen. Die Eurobarometer-Umfrage im Mai 2015 zeigte, dass im VK mit 64 % eher eine dominierende nationale Identität vorliege (siehe Anhang 3). Zum Vergleich: die Franzosen bestätigten mit 36 % und die Deutschen mit 25 % eine nationale Identität. Auch nach Thatchers Amtszeit führten das VK den Kurs der „selektiven Teilnahme am europäischen Integrationsprojekt“³¹ fort. Die weitere Mitgliedschaft des VK wurde durch den Grundsatz des maximalen Profitierens bei gleichzeitig minimalen Verpflichtungen geprägt. So sicherte sich das VK eine Vielzahl von Opt-Outs aus den vertraglichen Regelungen, wie ihre Nicht-Mitgliedschaft in der Eurozone bzw. Währungsunion oder eine Beschränkung der Charta der Grundrechte 2000. Die EU fuhr derweil mit ihrem Integrationsmodell fort und erweiterte die

³⁰ Vgl. Niedermeier et al., 2017, S.9

³¹ Niedermeier et al., 2017, S.10

EU um weitere Mitgliedstaaten, wie Österreich (1995) oder Polen (2004). Mit der steigenden Integration verknüpft waren eine Vielzahl von Kompetenzübertragungen an die EU und ein Anstieg der von der EU geschaffenen Regeln und Vorgaben. Gerade im Warenverkehr führten die europäischen Vorschriften, z.B. für Bananen oder Glühbirnen mitunter zu höheren Kosten. Diese wurden u.a. im VK als Behinderung des wirtschaftlichen Wachstums empfunden, da die Einhaltung des europäischen Regelwerkes kostspielig ist. Untersuchungen zeigten, dass die 100 teuersten Regulierungen das VK im Jahr circa 27,4 Milliarden Pfund kosten. Die Vorteile des regulierten Handels decken mit 57,1 Milliarden Pfund jedoch diese Kosten.³²

Am 15. September 2008 ging die US-Bank Lehman Brothers Pleite – die Finanzkrise begann. Die Eurozone galt als instabil und auch die Banken des VK litten unter der Bankenkrise. Die britische Bankenrettung und die folgenden Konjunkturprogramme 2008-2010 führten zu einem hohen Staatsdefizit, welches es zu bereinigen galt. Dies sollte die Aufgabe des konservativen David Camerons werden, welcher in der britischen Unterhauswahl am 6. Mai 2010 zum neuen Premierminister gewählt wurde. Hierfür kürzte er die zentralstaatlichen Finanzausweisungen an die Kommunen. Eine Verringerung der kommunalen Dienstleistungen trat ein. In der Bevölkerung entstand der Eindruck, zu viel Einwanderung wäre der Grund für den Rückgang der kommunalen Dienstleistungen. Die Immigranten wurden zum Sündenbock und dienten der Verschleierung der schlechten Haushaltslage.³³ Dieses Thema nahm stark Einfluss auf die Haltung der britischen Bevölkerung gegenüber der EU. Das Diagramm im Anhang 4 zeigt nach Camerons Wahl in 2010 einen starken Anstieg der Europaskeptiker. Laut einer OECD-Analyse betrug im Zeitraum 2005 bis 2015 der jährliche Zustrom von Immigranten aus der EU in das VK nur 0,2 % der Bevölkerung.³⁴ Die Diagramme im Anhang 5 und 6 zeigen den Verlauf der Immigration aus der Welt und aus der EU in das VK. Die Werte aus 2015 (Flüchtlingskrise) zeigen: nur 295.000 von 631.000 Immigranten kommen aus der EU. Der sog. Wanderungssaldo, also Immigranten abzüglich Emigranten, beläuft sich auf 171.000 Immigranten aus der EU. Zum Vergleich: in Deutschland kamen 2015 laut Ausländerzentralregister insgesamt 685.485 Immigranten aus der EU.³⁵ Das sind mehr als doppelt so viele Immigranten als im VK. Offen betrachtet ist die EU-Binnenmigration demnach kein wirkliches Problem, obwohl es in der Brexit-Leave-Kampagne als solches dargestellt wird.

Am 23. Januar 2013 verkündete Premierminister Cameron in der Bloomberg-Rede, dass er im Falle seiner Wiederwahl 2015, die Beziehungen des VK zur EU neu aus-

³² Vgl. Tolkmitt et al., 2017, S.2f

³³ Vgl. Welfens, 2017, S.87f

³⁴ Vgl. Welfens, 2017, S.88

³⁵ Vgl. BAMF, 2017, S. 6 und 12

handeln will. Hauptziele sollten u.a. die Stärkung der nationalen Parlamente, eine Reform der Freizügigkeit und die Stärkung des Binnenmarkts sein. So forderte er z.B. ein Vetorecht (rote Karte) der Mitgliedstaaten bei Gesetzesvorhaben der EU, statt der bestehenden EU-Beschwerde (gelbe Karte). Er kündigte ein Referendum über den Verbleib des VK in der EU an. Dies sollte ihm u.a. den Rückhalt der europaskeptischen Labour-Partei in der Unterhauswahl in 2015 sichern und die innere Spaltung der konservativen Partei zwischen den EU-Gegnern und EU-Skeptikern verhindern bzw. aufschieben. Die EU-Gegner fordern einen harten Austritt aus der EU und dem europäischen Binnenmarkt. Die EU-Skeptiker dagegen wollen die Mitgliedschaft im Binnenmarkt erhalten und die Mitgliedschaft in der EU reformieren.³⁶ Wie zur Zeit des ersten Referendums 1975 wurde das Referendum als Instrument eines internen Machtkampfes genutzt. Das Referendum scheint in der britischen Geschichte der letzte Ausweg aus einem politischen Missmanagement zu sein. Zudem diente die Ankündigung eines Referendums der Stärkung seiner Verhandlungsposition in den nachfolgenden Verhandlungen mit der EU. Die EU versuchte infolge dessen mit neuen Privilegien das VK vom Verbleib in der EU zu überzeugen. Dem VK wurde im Reformpaket vom 19. Februar 2016 u.a. der Ausschluss von dem Grundsatz einer immer engeren Union angeboten. Dieser verpflichtete bislang das VK zur politischen Integration. Die Reformen waren jedoch an einen Verbleib des VK in der EU gekoppelt. Am 7. Mai 2015 kam es zur Wiederwahl Camerons als Premierministers, welcher nun sein Wahlversprechen - das Referendum - erfüllen musste. Bis zum endgültigen Referendum am 23. Juni 2016 sollte eine sachliche Debatte durchgeführt werden, die der britischen Bevölkerung bei ihrer Urteilsfindung helfen sollte. Rückwirkend betrachtet kam eine solche substanzielle Debatte nicht zu Stande.

Am 15. April 2016 begannen die offiziellen Kampagnen. Es bildeten sich zwei Kampagne-Lager - das Leave- und das Remain-Lager. Die Remain-Kampagne konzentrierte sich vorwiegend auf die negativen Aspekte eines EU-Austritts und konnte im Gegensatz zur Leave-Kampagne mit Boris Johnson wenig polarisieren (siehe Anhang 7). David Cameron, der anfangs für die Remain-Kampagne auftrat, konnte mit seiner Haltung nicht überzeugen. Er selbst sollte für Europa, für die EU eintreten und doch wirkt er selbst davon nicht überzeugt.³⁷ Das Diagramm im Anhang 8 zeigt, dass die Remain-Kampagne eher als schwach und langweilig bezeichnet wurde. Jedoch zeigt sie auch, dass beide Kampagnen als wenig informativ wahrgenommen wurden. In seiner Europa-Rede vom 10. November 2015 sagte Cameron damals, die Entscheidung über die Mitgliedschaft in der EU liege in den Händen der Bevölkerung und nicht in denen der

³⁶ Vgl. Forschungsgruppe EU/Europa, 2015, S.3f

³⁷ Vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 2017, S.89

Politiker, Abgeordneten und Lobbyisten.³⁸ Auf Wunsch der EU-Gegner wurden „die rund 1,5 Millionen EU-Bürger ohne britischen Pass, die im Vereinigten Königreich leben und allgemein als EU-freundlich gelten, von der Abstimmung ausgeschlossen.“³⁹ Dies ist eine Einflussnahme auf das Referendumsergebnis durch eine andere Partei als die Bevölkerung, wie sie laut Cameron nicht stattfinden sollte. Auch war im Hintergrund die Fischereilobby als Treibkraft für einen harten Brexit sehr aktiv. Die britischen Fischer fühlen sich von den europäischen Vorschriften des Fischereiabkommens (CFP) benachteiligt. 70 % der im britischen Gewässer gefangenen Fische gehen an die EU. Fangflotten anderer EU-Länder dürfen bis zu 6 Seemeilen an das VK heranzufahren. Die britischen Fischer fordern dagegen eine 200 Meilenzone und gerechte Fangquoten. Die Wiedergewinnung der Kontrolle über die Fischereirechte und der Fanggebiete soll neben der Zuwanderungsproblematik einer der Hauptgründe für einen Brexit gewesen sein.⁴⁰ Betrachtet man die Kampagnen, vor allem die Leave-Kampagne, so lässt sich die Aussage Camerons weiter in Frage stellen.

Abgeordnete, die die Leave-Kampagne vertraten, stützten sich auf Falschaussagen und versuchten die Bürger mit großen Zielen auf ihre Seite zu ziehen - ohne jedoch aufzuzeigen wie diese Ziele tatsächlich umzusetzen wären. Die Leave-Kampagne um Boris Johnson, dem damaligen britischen Außenminister (2016-2018), machte sich vor allem durch zwei bekannte Slogans einen Namen: „Let’s take back control“ und “We send the EU £350m a week: let’s fund our NHS instead.”⁴¹ Diese Slogans trafen genau die Wähler, welche zum einen die nationale Souveränität des VK wieder gewinnen wollten und die aus ihrer Sicht überhandnehmende Zuwanderung unterbinden wollten. Erst nach dem Referendum prüften Teile der Presse diese Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt. So offenbarte die Zeitung 'The Guardian' am 18. September 2017 ihre Rechnung zum Beitrag des VK in den Haushalt der EU. Statt der 350 Millionen Pfund pro Woche, wie es auf dem Brexit-Kampagne Bus zu lesen war, wären es nur 160 Millionen Pfund pro Woche.⁴² Es stimmt zwar, dass jährlich rund 17,8 Milliarden Pfund – rund 342 Millionen Pfund pro Woche – an die EU gezahlt werden, aber von diesem Betrag muss noch der Britenrabatt sowie die Zahlungen der EU an das VK z.B. in den Bereichen der Agrarsubventionen oder Forschung abgezogen werden. Erst dann ist eine korrekte Berechnung der Kosten für die Mitgliedschaft in der EU möglich. Der zweite Slogan meint die Wiederherstellung der britischen Souveränität und somit u.a. die Rückgewinnung der Kontrolle über die britischen Grenzen. Die Kontrolle über die eigenen Grenzen und die mögliche Beschränkung der Freizügigkeit sollen dann die Zuwanderung eindäm-

³⁸ Vgl. Cameron, 2015, 39:40 - 40:00 min

³⁹ Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 2015, S.3

⁴⁰ Vgl. Gödde, 2019, 9:25 – 10:20 min

⁴¹ Asthana, 2017, Photo

⁴² Vgl. Lichfield, 2017, zweites Randzitat

men. Dieses Ziel steht jedoch mit der Absicht eines Zugangs zum Binnenmarkt in Konflikt. Ein Binnenmarktzugang beinhaltet automatisch das Zugeständnis der Freizügigkeit für EU-Bürger. Zudem müsste das VK das EU-Regelwerk im Bereich des Binnenmarktes akzeptieren, z.B. Wettbewerbsregeln. Dies würde jedoch die angestrebte Souveränität des VK untergraben, vor allem da das VK kein Mitspracherecht bei den betreffenden Regelungen mehr hätte. Eine Eindämmung der Zuwanderung ist demnach durch einen Austritt bei Beibehaltung des Binnenmarktzugangs nicht erreichbar. Auch ist die Zahl der Einwanderer aus der EU, wie bereits angesprochen, mit 295.000 von 631.000 Immigranten insgesamt geringer als die Einwanderung aus Drittstaaten. Ein Austritt aus der EU und ein kompletter Rückzug aus dem europäischen Binnenmarkt würde nur die Binnenmigration reduzieren, nicht aber zu einer Eindämmung der Zuwanderung insgesamt führen. Dennoch waren 51 % der Befragten der ECMS-Umfrage der Meinung, der Austritt würde zu einer Reduzierung der Immigration führen, wie das Diagramm im Anhang 9 zeigt. Die zwei wichtigsten Aspekte der Leave-Kampagne waren nach einer YouGov-Umfrage (siehe Anhang 10) die Felder Immigration und NHS. Demnach war gerade das Thema Immigration für viele ein Leave-Grund. Die komplexe Entscheidung hinsichtlich einer Mitgliedschaft in der EU wurde heruntergebrochen auf eine Migrationsfrage. Es wurde nicht direkt gegen die EU gestimmt, sondern viel mehr gegen Immigration.

Neben den Kampagnen spielten weiterhin die britischen Medien eine sehr große Rolle in der Meinungsbildung der britischen Wähler hinsichtlich des Referendums. Etwa 70 % der britischen Tagespresse verfolgte zeitweise einen europaskeptischen Kurs.⁴³ Gerade die unter der Leitung von Rupert Murdoch stehenden Tageszeitungen The Sun und The Times unterstützten die Leave-Kampagne. So schrieb die Zeitung The Sun 2016: „Independence Day: Britain's Resurgence - You can free UK from clutches of the EU today“⁴⁴ oder „BeLEAVE in Britain“⁴⁵. Die Negativ-Offensive dieser Medien verbreitete ein negatives Bild der EU und wirkte sich somit auf die Einstellung der Wählerschaft aus.⁴⁶ Letztendlich führte diese einseitige Meinung mit der betont emotionalen Leave-Kampagne mit ihren Unwahrheiten sowie die schwache Remain-Kampagne und die über Jahre fehlende emotionale Empathie für die EU zu dem bekannten Ergebnis des Referendums vom 23. Juni 2016. Im Unterschied zum Referendum 1975 ist die britische Wirtschaft 2016 besser gestellt und das VK sieht dahingehend keine Notwendigkeit einer stärkenden EU mehr. Seit dem EU-Beitritt stieg das britische BIP stetig an (siehe Anhang 11). Stattdessen hat Europa eigene Krisen, wie die Eurokrise und die

⁴³ Vgl. Stieber, 2015, S.57

⁴⁴ The Sun: 23.06.2016

⁴⁵ The Sun: 14.06.2016

⁴⁶ Vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 2017, S.89f

Finanzkrisen einiger Mitgliedstaaten (z.B. Griechenland und Italien) zu bewältigen. Aus Sicht des VK stellen ein möglicher Zusammenbruch der Eurozone und die wachsende Anzahl hilfsbedürftiger EU-Mitgliedstaaten ein Risikopotenzial für die britische Wirtschaft dar. Durch einen Austritt müsse man nicht mehr die Verantwortung und finanzielle Last für die Fehler anderer Mitgliedstaaten tragen. Die negativen Ereignisse der letzten Jahre, wie die Flüchtlings- und Finanzkrise prägen in den Augen der britischen Bevölkerung das Bild einer angeschlagenen EU, welche das VK eher belastet als unterstützt. „Should the United Kingdom remain a member of the European Union or leave the European Union?“⁴⁷ Diese vereinfachte Frage zu einem komplexen Thema wurde am 23. Juni 2016 an die Bevölkerung des VK gerichtet. Bis kurz vor dem Referendum waren die Stimmen laut einer Umfrage noch 52 % zu 48 % für einen Verbleib in der EU. Das Ergebnis am 24. Juni 2016 zeigte eine Umkehrung der Stimmen. 51,9 % der wahlberechtigten Bevölkerung stimmten für einen Austritt aus der EU. 48,1 % der Wahlberechtigten stimmte für den Verbleib in der EU. Insgesamt wurde eine Wahlbeteiligung von 72,2 % erreicht.⁴⁸ Die britische Bevölkerung hatte gewählt. Hierbei zeigt eine Auswertung der Wahlkommission, dass vor allem Wales und England, mit Ausnahme von London, für einen Austritt stimmten (siehe Anhang 13). Schottland, Nordirland, Gibraltar und die Shetland-Inseln stimmten mehrheitlich gegen einen Austritt aus der EU (siehe Anhang 14+15). Auch stimmte eher die ältere Generation der Briten für den Austritt aus der EU (siehe Anhang 16). Die jüngere Generation, welche beispielsweise von EU-Bildungsprogrammen wie ERASMUS+ profitierte, stimmte dagegen für einen Verbleib in der EU. Das Referendum 2016 gab den politischen Anstoß für Verhandlungen über den Austritt aus der EU.

4 Brexit – Szenarien

4.1 Harter Brexit

Im Rahmen dieser Arbeit beschreibt der harte Brexit oder das No-Deal-Szenario den Austritt des VK aus der EU ohne ein Abkommen, das die zukünftige Beziehung zu der EU regelt. Zudem erfolgt der Austritt ohne Übergangs- und Anschlusslösung innerhalb eines Austrittsvertrages. Geltendes primäres und sekundäres Unionsrecht würde keine Anwendung mehr auf das VK finden. Die Mitgliedschaft des VK würde am 29. März 2019 automatisch beendet und das VK in den Rang eines Drittstaates degradieren. Ein Drittstaat ist ein Land, „welches selbst nicht Partner eines internationalen oder völkerrechtlichen Vertrages [mit der EU] ist.“⁴⁹ Ohne Verhandlungslösung mit der EU tritt die Rückfalloption, die Mitgliedschaft des VK in der WTO ein. Durch den Beitritt der EU

⁴⁷ Brexit-Stimmzettel – Anhang 12

⁴⁸ Vgl. Niedermeier et al., 2017, S.33

⁴⁹ DIHK, o.J, Drittstaat

1995 in die WTO wurde sie und jedes ihrer Mitgliedsstaaten ein eigenes WTO-Mitglied. Ein Austritt aus der WTO kann nur auf Grundlage einer Erklärung nach Art. XV des Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Ü) oder durch ein Ausschlussverfahren nach Art. X,3 oder X,5 WTO-Ü erfolgen. Somit ist das VK auch nach seinem Austritt aus der EU Mitglied der WTO aus eigenem Recht.⁵⁰ Durch den Austritt aus der EU wäre das VK nicht mehr von dem zwischen der EU und der WTO ausgehandeltem Rahmenvertrag erfasst. Das heißt, das VK müsste seinen eigenen WTO-Status neu regeln und eine individuelle Verpflichtungsliste erstellen. Diese regelt Marktzugangsverpflichtungen, wie die Zollsätze auf Waren oder Quoten im Agrarbereich. Zu beachten ist, dass diese Neuregelung der Zustimmung aller WTO-Mitglieder bedarf.⁵¹

Das Ziel, der 1995 gegründeten WTO, ist es den Welthandel zu liberalisieren und Handelshemmnisse abzubauen. Inzwischen zählt die WTO 164 Mitglieder und umfasst 98 % des Welthandelsvolumens.⁵² Sie stellt somit einen wichtigen Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Handelspolitik und der Weltwirtschaftsordnung dar. Sie stützt sich hauptsächlich auf die drei Abkommen GATT, GATS und TRIPS. Das GATT-Abkommen ist das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, welches den Abbau von Zöllen und anderen Handelshemmnissen erreichen will.⁵³ Das GATS ist das Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen, welches die Märkte der Mitgliedsländer für den Handel mit Dienstleistungen öffnen und zur Reduzierung von Zugangsbeschränkungen beitragen soll. Das TRIPS als letzte Hauptsäule des Handelssystems der WTO ist das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, welches „die WTO-Mitglieder zur Einhaltung von Mindeststandards für [...] geistige Eigentumsarten“⁵⁴ verpflichtet. Hierrunter fallen z.B. Patente und Urheberrechte. Das VK hätte sich im Falle des harten Brexits an diese Abkommen zu halten, ebenso an die folgenden, von der WTO festgelegten Prinzipien:

1. Prinzip der Meistbegünstigung,
2. Inländerprinzip,
3. Transparenz,
4. Liberalisierung und
5. Prinzip der Gegenseitigkeit.

⁵⁰ Vgl. WTO (1), o.J., Representing groups of countries

⁵¹ Vgl. IHK Regensburg, o.J., Neuregelung des WTO-Status ´ Großbritanniens

⁵² Vgl. WTO (2), o.J., Fact File

⁵³ Vgl. BMWi (2), o.J., Die WTO-Abkommen

⁵⁴ BMWi (2), o.J., Die WTO-Abkommen

Das Prinzip der Meistbegünstigung umfasst die Gleichbehandlung aller Handelspartner. Das heißt, allen (WTO-) Handelspartnern müssen die gleichen Handelskonditionen (Vorteile/ Immunitäten/ etc.) gewährt werden, solange keine abweichenden Handelsabkommen mit dem Partner geschlossen wurden.⁵⁵ Das Inländerprinzip nach Art. 3 GATT erweitert diesen Nichtdiskriminierungsansatz. Es verpflichtet die WTO-Mitglieder zur Gleichbehandlung von ausländischen gegenüber einheimischen Waren. Beide Prinzipien sollen einen fairen Wettbewerb ermöglichen und u.a. Dumping vermindern. Art. 10 GATT schreibt im Rahmen der Transparenz die Veröffentlichung aller Handelsvorschriften und ggf. eine Notifizierung bei Veränderungen vor. Die Liberalisierung umfasst die „Beseitigung von gesetzlichen Vorschriften, die den Wettbewerb behindern oder den freien Zutritt zu Märkten erschweren.“⁵⁶ Es sollen gezielt Zölle und nicht tarifäre Handelshemmnisse abgebaut werden. Das Prinzip der Gegenseitigkeit betrifft die Verpflichtungslisten. Diese sollen gleichwertig sein und eine ausgewogene Beziehung zwischen den Handelspartnern schaffen, das heißt Handelspartner dürfen nicht einseitig stärker belastet werden. „Die WTO begründet [somit] ein System von multilateralen Zugeständnissen“⁵⁷ .

Insgesamt würde der harte Brexit zu einem „begrenzten Zugang zum Binnenmarkt der EU auf Basis des Meistbegünstigungsprinzipes“⁵⁸ führen. Für die britischen Unternehmen würde dies bedeuten, dass sie wieder Zölle nach dem sog. Drittlandzollsatz für den Handel mit der EU zahlen müssen. So liegt beispielsweise statt der 0 % im europäischen Binnenmarkt der Zollsatz für ökologische/biologische Erzeugnisse nach TARIC bei 4,5 %; für T-Shirts aus Baumwolle dagegen bei 12 %. Es wären 90 % der britischen Warenexporte in die EU von den EU-Außenzöllen nach dem Drittlandzollsatz betroffen.⁵⁹ Weitere Folgen eines harten Brexits und der daraus folgenden WTO-Option werden im Kapitel 5 näher behandelt.

Am 13. März 2019 lehnte das britische Unterhaus einen Austritt ohne Vertrag ab. Dieser Beschluss hat keine rechtlich bindende Wirkung, weshalb ein harter Brexit nicht ausgeschlossen werden kann. Das Votum stellt jedoch den grundsätzlichen Willen der Mehrheit im Parlament zu einem geordneten Austritt aus der EU dar. Die Mehrheit der Leave-Wähler in der Bevölkerung möchte dagegen, wie im Anhang 17 dargestellt, den harten Brexit. Die Premierministerin Theresa May hatte 2018 gesagt: „No deal is better than a bad deal“. In ihrem Statement vom 21. September 2018 sagte sie allerdings weiter: „But I have also been clear that the best outcome is for the UK to leave with a

⁵⁵ Vgl. Art. 1 erste Punkt GATT (Teil 1)

⁵⁶ bpb (1), 2016, Liberalisierung

⁵⁷ BMWi (2), o.J., Ziele, Aufgaben und Prinzipien

⁵⁸ Busch, 2016, S.23

⁵⁹ Vgl. Britisches Parlament, 2013, S.27

deal.⁶⁰ May strebt somit fest einen Deal an. Sollte dieser jedoch nicht im Einklang mit den britischen Interessen liegen, würde sie den Brexit ohne Austrittsabkommen vollziehen. Die Diskussionen und Abstimmungen im VK im März 2019 gehen gegenwärtig kontrovers weiter.

4.2 Weicher Brexit

Die laufenden Verhandlungen haben zwei Zielsetzungen:

1. Verhandlung und Ratifizierung eines Austrittsvertrages, welcher grobe Festlegungen zur Austrittsphase enthält und die Grundlage für Verhandlungen über die zukünftige Beziehung schafft.
2. Verhandlung und Ratifizierung eines Abkommens über die zukünftige vertragliche Beziehung zwischen EU und VK.

Der von Premierministerin Theresa May angesprochene Deal stellt das erste Ziel dar. Der ausgehandelte Austrittsvertrag vom 14. November 2018 (englische Fassung) bzw. 18. November 2018 (deutsche Fassung) würde im Falle seiner Ratifizierung einen Übergangszeitraum schaffen. Der im Art. 126 des noch nicht ratifizierten Austrittsabkommens benannte Übergangszeitraum vom 30. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020 (bei Bedarf bis Ende 2022 verlängerbar) ebnet dann den Weg für weitere Verhandlungen zur konkreteren Ausgestaltung der Beziehungen. Letztendlich bezeichnet der weiche Brexit das Zustandekommen eines Abkommens zwischen dem VK und der EU, aufbauend auf dem Austrittsvertrag, durch das die zukünftige vertragliche Beziehung zur EU festgeschrieben wird. Anregungen hierfür können die bestehenden Beziehungen zwischen der EU und anderen Nicht-EU-Mitgliedsstaaten geben, welche im Kapitel 4.3 weiter thematisiert werden. Bislang existiert neben dem vorläufigen Austrittsvertrag nur eine Politische Erklärung vom 22. November 2018, die den Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK näher beleuchtet. Aus diesen Gründen lassen sich zum derzeitigen Verhandlungsstand noch keine näheren aussagekräftigen Folgen eines weichen Brexit bestimmen. Innerhalb dieses Kapitels soll daher nur ein Auszug der bis zum 15. März 2019 verhandelten Ansätze für eine zukünftige Partnerschaft des VK mit der EU dargestellt werden.

Eine der wichtigsten Festlegungen im verhandelten Austrittsvertrag vom 18. November 2018 ist der bereits angesprochene Übergangszeitraum im Art. 126 des Austrittsvertrages. Innerhalb der dort geregelten Übergangszeit wird das VK wie ein Mitgliedstaat der EU behandelt und Unionsrecht sowie der gemeinsame Besitzstand (*aquis communautaire*) findet nach Art. 127 des Austrittsvertrages weiter auf das VK Anwendung. Der

⁶⁰ May, 2018, 2:32 - 2:42 min

Zugang zum europäischen Binnenmarkt und der Zollunion wird gewährt. Daraus folgend muss das VK u.a. nach Art. 135 des Austrittsvertrages seinen Mitgliedsbeitrag weiter zahlen. Zudem hat das VK weiterhin die Handelspolitik der EU zu beachten und ist bis zum Ende des Übergangszeitraums an die bestehenden Fischereibestimmungen, wie Fangquoten oder Einrichtung 6-Meilenzone, gebunden. Innerhalb der Übergangszeit verliert das VK jedoch bereits sein Mitbestimmungsrecht und muss neue EU-Bestimmungen kommentarlos mittragen.⁶¹

Weiterer Eckpunkt des Austrittsvertrages ist die sog. Backstop-Klausel zur Grenzfrage Irland-Nordirland. Diese Klausel ist eine Sicherheitsmaßnahme, die eine harte Grenze zwischen dem EU-Mitgliedstaat Irland und Nordirland als Staat des VK verhindern soll. Eine harte Grenze könnte den ehemaligen Bürgerkrieg (1968-1998) zwischen den Protestanten und den Katholiken, welcher durch das Karfreitag-Abkommen 1998 beendet wurde, wieder aufleben lassen. Die Backstop-Klausel sieht vor, dass Nordirland vorerst im europäischen Binnenmarkt verbleibt und somit einen Sonderstatus erhält. Das VK im Gesamten soll nach Art. 6 des Austrittsvertrages mit der EU ein einheitliches Zollgebiet bilden. Dies ermöglicht eine offene Grenze ohne Zollkontrollen zwischen Irland und Nordirland. Diese Bestimmungen gelten solange bis ein gemeinsames Handelsabkommen abgeschlossen wird oder eine Alternative zur Backstop-Klausel gefunden wird. Zudem kann die Klausel nicht einseitig vom VK aufgehoben werden. Das heißt, erfolgt innerhalb der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2020 (ggf. Verlängerung bis 2022) kein Abschluss eines Handelsabkommens, gilt die Backstop-Klausel auf unbestimmte Zeit. Dies würde für das VK bedeuten, dass sie keine eigenen Handelsabkommen mit anderen Ländern abschließen dürfen und weiterhin gewisse EU-Regularien (z.B. Wettbewerbs-, Beihilfenrecht) beachten müssen. Aufgrund dieser zeitlich unbegrenzten Bindung an die EU wird die Backstop-Klausel vom britischen Parlament abgelehnt.

Der Austrittsvertrag enthält weiterhin die Gewährung von Bürgerrechten, welche EU-Bürgern und britischen Staatsangehörigen sowie deren Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht im jeweiligen Aufnahmeland zusprechen. Die genannten Personen können weiterhin im Aufnahmeland leben, arbeiten und studieren. Sie behalten lebenslang ihre erworbenen Rechte (Aufenthalts-/Arbeitsrechte, Anspruchs auf Sozialleistungen). Zudem muss eine Gleichbehandlung mit Inländern erfolgen. Diese Bürgerrechte erwirbt allerdings nur, wer vor dem Ende des Übergangszeitraumes umgezogen ist. Nach der Übergangszeit wird für Studien- oder Arbeitsaufenthalte wahrscheinlich ein

⁶¹ Vgl. Europäische Kommission, 2018, IV. What has been agreed regarding the transition period?

Visum benötigt. Kurzzeitige Aufenthalte unter 90 Tagen könnten dagegen ohne Visum möglich sein.⁶²

Die Art. 171 ff des Austrittsvertrages beschreiben das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten - beispielsweise wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Für Sachverhalte, die EU-Recht betreffen, ist jedoch weiterhin der Europäische Gerichtshof (EuGH) zuständig und seine Urteile sind für das VK verbindlich. Im Warenhandel werden bestehende gültige EU-Produktzulassungen sowie Markenrechte durch den Austrittsvertrag geschützt. Der Austrittsvertrag schreibt zudem „level-playing-field-Verpflichtungen“⁶³ vor. Diese legen fest, dass das VK bereits bestehendes Unionsrecht weiter anwenden muss. Ein Zurücksetzen des britischen Rechts ist nicht möglich. Inwieweit das VK noch von den Handelsbeziehungen der EU zu anderen Staaten profitieren wird, ist noch nicht verhandelt worden. Weiterhin enthält der Austrittsvertrag Protokolle mit Regelungen zu den britischen Hoheitsgebieten auf Zypern und Gibraltar. Der Vertrag spricht Spanien u.a. einen Zustimmungsvorbehalt bei zukünftigen Regelungen bezüglich Gibaltars zu.

Die Regelungen des Austrittsvertrags gelten zum Großteil nur für die Übergangszeit und sollen später durch die Bestimmungen innerhalb eines Abkommens über die zukünftige Beziehung zwischen EU und VK ersetzt werden. Die Politische Erklärung vom 22. November 2018 gibt einen kleinen Ausblick, wie eine solche Beziehung aussehen könnte. Laut der Erklärung streben das VK und die EU ein umfassendes Handelsabkommen (DCFTA) bzw. Assoziierungsabkommens im Rahmen einer Wirtschaftspartnerschaft an. Im Rahmen dieser Partnerschaft soll keine Mitgliedschaft im Binnenmarkt erfolgen, stattdessen sollen beschränkte Zugangsrechte zum Binnenmarkt gewährt werden. Hierbei steht die Wahrung der Integrität des europäischen Binnenmarktes im Vordergrund. Die angestrebte Wirtschaftspartnerschaft soll eine Freihandelszone enthalten und den Handel zwischen den Vertragspartnern erleichtern. Um einen fairen und freien Handel zu gewährleisten sollen trotz unabhängiger Handelspolitik gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Hierzu sollen „gemeinsame Grundsätze in den Bereichen Standardisierung, technische Vorschriften, Konformitätsbewertung, Akkreditierung, Marktüberwachung, Messwesen und Kennzeichnung“⁶⁴ geschaffen werden. Es wird weiterhin eine enge Regulierungs- und Zollzusammenarbeit angestrebt. Diese Zusammenarbeit soll u.a. einen zollfreien Handel ermöglichen, der weiterhin von Gebühren, Entgelten oder mengenmäßigen Beschränkungen befreit ist. Aufeinander abgestimmte Zollregelungen sollen die Anwendung von Ursprungsregeln

⁶² Vgl. ARD (1), 2018, Bleiberecht für Bürger

⁶³ Euronews., 2018, Gleiche Wettbewerbsbedingungen

⁶⁴ Rat der Europäischen Union, 2018, S.9

und damit verbundene Grenzkontrollen verhindern. Die angestrebte Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den Online-Handel. Hier sollen ebenfalls ungerechtfertigte Handelshemmnisse beseitigt werden und eine sichere Kommunikation ermöglicht werden. Der grenzüberschreitende Datenfluss soll unter Beachtung der EU-Datenschutzbestimmungen gewährleistet werden.⁶⁵ Geoblocking – eine Geschäftspraktik zur regionalen Sperrung von Internetinhalten aufgrund Nationalität/Wohnort/etc. - bleibt weiterhin verboten. Wichtigstes Zugeständnis ist allerdings die Befähigung des VK zum selbstständigen Abschluss von Handelsabkommen. Es sollen zudem noch eine Vielzahl ergänzender Abkommen zu einzelnen Themengebieten ausgehandelt werden - z.B. ein neues Abkommen bezüglich der Fischereirechte (Zugang zu Gewässern/ Fangquoten) der EU im Hoheitsgebiet des VK. Die politische Erklärung vom 22. November 2018 über den Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK ist nicht rechtlich verbindlich. Abweichungen von den genannten Ansätzen sind in späteren Verhandlungen möglich.

Bislang lehnt das britische Unterhaus den von May ausgehandelten Deal ab. Die Abstimmung vom 15. Januar 2019 zeigte mit 432 zu 202 Stimmen eine große Mehrheit, die sich gegen den ausgehandelten Austrittsvertrag stellt.⁶⁶ Auch in der zweiten Abstimmung am 12. März 2019 wurde der Austrittsvertrag abgelehnt. Die EU erklärte vorab am 29. Januar 2019, dass es sich bei dem vorliegenden Vertrag um den bestmöglichen Deal handelt und es keine Nach- bzw. Neuverhandlung geben würde.⁶⁷ Hauptstreitpunkt in den Verhandlungen ist die Backstop-Klausel. Sollte hinsichtlich der Irland-Nordirland-Grenze kein akzeptabler Kompromis erzielt bzw. eine Alternative von britischer Seite vorgeschlagen werden, scheint ein weicher Brexit zu scheitern.

4.3 Bestehende Vergleichsmodelle

Bestehende Abkommen z.B. aus dem europäischen Wirtschaftsraum oder der europäischen Nachbarschaftspolitik (Art. 8 EUV) können als Vorlage für die Ausgestaltung eines weichen Brexit dienen. Die folgenden vier Modelle stellen die in der Politik für das VK am häufigsten diskutierten Arten der Zusammenarbeit mit der EU dar. Im Anhang 30 findet sich eine zusammenfassende Übersicht der Modelle.

4.3.1 Norwegen – Modell

Das Norwegen-Modell bezeichnet die Möglichkeit des VK, dem Vertrag über den Einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beizutreten, welcher 1994 in Kraft getreten ist. Der EWR ist ein regionales Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der EU und der EFTA, mit dem Ziel einen gemeinsamen Wirtschaftsraum zu realisieren

⁶⁵ Vgl. Rat der Europäischen Union, 2018, S.13

⁶⁶ Vgl. bpb, 2019, "Brexit": Britisches Unterhaus lehnt Abkommen ab

⁶⁷ Vgl. ARD (1), 2019, Prompte Absage an Vertragsänderungen

und „EU-Bestimmungen über den Binnenmarkt auf die Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) auszudehnen.“⁶⁸ Derzeitige Mitglieder des EWR außerhalb der EU sind Norwegen, Island und Liechtenstein. Nach Art. 128 des EWR-Abkommens bedarf es zum Beitritt in den EWR entweder der EU-Mitgliedschaft oder der Mitgliedschaft in der EFTA. Zusätzlich muss ein Beitrittsvertrag, der die Zustimmung aller 30 EWR-Staaten bedarf, ausgehandelt werden. Erfüllt das VK diese formell rechtlichen Voraussetzungen u.a. durch einen erneuten Beitritt in die EFTA, kann es den Antrag auf Teilhabe am EWR stellen. Der EWR beinhaltet den zollfreien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Entgegen dem europäischen Binnenmarkt beinhaltet er keine Zollunion, weshalb jeder Mitgliedstaat seine eigenen Zölle für den Handel mit Nicht-EWR-Ländern festlegen kann. Im Falle Norwegens werden Zölle für den Handel mit Agrarerzeugnissen erhoben. „[D]er Handel mit Industriewaren [dagegen unterliegt] zwar keinen Zöllen, aber kostenträchtigen Zollabfertigungsvorschriften und Ursprungsregeln.“⁶⁹ Je nach Ursprung/ Herkunft der Waren können handelspolitischer Maßnahmen z.B. Kontingente betreffend getroffen oder Abgabenbegünstigungen gewährt werden. Hierfür muss der EWR-Mitgliedstaat jeweils nachweisen, dass ein gewisser Anteil der Industrieware im eigenen Land produziert wird. Insgesamt kommt es somit zu höheren Handelskosten. Das VK hätte im Modell Norwegen einen fast vollständigen Zugang zum europäischen Binnenmarkt. Damit gehen jedoch die mit dem Binnenmarkt verknüpften Rechtsvorschriften in den Politikbereichen Wettbewerbs-, Verkehrs- (Transport), und Energiepolitik einher. Ebenso sind sozialpolitische Maßnahmen, z.B. im Rahmen des Gesundheitsschutzes oder des Arbeitsschutzes, welche u.a. die Arbeitszeitrichtlinie erfasst, möglich. Weiterhin können politische Maßnahmen, beispielsweise in Feldern des Verbraucherschutzes oder des Umweltschutzes, durchgeführt werden.⁷⁰ Norwegen ist zudem an einigen EU-Programmen beteiligt, die sich z.B. auf die Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung stützen. Abweichend von der bestehenden Situation des VK ist Norwegen zudem Mitglied im Schengen-Abkommen. Fasst man diese Regulierungsübernahmen zusammen, so wandelt Norwegen circa 75 % der EU - Vorschriften in nationales Recht um.⁷¹ Zusätzlich unterwirft es sich der Rechtsprechung des EuGH. Da es sich bei dem EWR-Abkommen um ein dynamisches Abkommen handelt, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet auch zukünftiges Unionsrecht zu übernehmen. Im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft wäre das VK eng an die *Acquis communautaire* gebunden. Dies entspricht nicht den Vorstellungen des VK. Außerdem wäre das VK zwar an die Vorschriften der EU gebunden, verlöre aber seinen Einfluss auf die Gestaltung dieser Vorschriften, da es nur noch ein „unverbindli-

⁶⁸ Europäisches Parlament, 2019, S.1

⁶⁹ Matthes, 2016, S.7

⁷⁰ Vgl. Matthes, 2016, S.7

⁷¹ Vgl. Busch, 2016, S.17

ches Konsultationsrecht⁷² inne hätte. Einzig von der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der EU, der gemeinsamen Handelspolitik, der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, den Bereichen Justiz und Inneres, der Zollunion und der Wirtschafts- und Währungsunion wären die EWR-Mitglieder ausgenommen.⁷³ Ein gewisser Zugang zur gemeinsamen Fischereipolitik ist jedoch begrenzt möglich. So berücksichtigt Norwegen die Quotenregeln und die EU-Bestanderhaltungsmaßnahmen in der Fischerei.⁷⁴ Im Unterschied zur vollen EU-Mitgliedschaft können die Mitglieder des EWR eigene Handelsabkommen mit Nicht-EU-Ländern schließen. Im Gegenzug haben sie keinen Zugang mehr zu den etwa 35, von der EU ausgehandelten Handelsabkommen. Dazu zählt im Rahmen der EU-Handelspolitik u.a. seit 2019 das Freihandels- und Investitionsschutzabkommen mit Japan. Zur Veranschaulichung findet sich im Anhang 18 eine Übersicht mit Stand 2018 über die aktuellen Handelsbeziehungen der EU. Diese Handelsbeziehungen außerhalb der EU neu aufzubauen würden das VK Jahre der Verhandlung kosten. Auch ist nicht abzusehen zu welchen Konditionen das VK solche Abkommen schließen kann, da es für sich allein eine schwächere Handelsposition einnehmen dürfte als ein Staatenverbund wie die EU. So sagte schon der deutsche Sozialreformer Friedrich Wilhelm Raiffeisen: „Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das schaffen viele.“ Die EU vereint viele Staaten, um in der Weltpolitik gegenüber den großen Mächten, wie der USA eine gewichtigere Position einzunehmen zu können. Anders als vom VK gewollt, müsste es im Norwegen-Modell zudem weitere Beiträge in den EU-Haushalt sowie die sog. EWR-Grants zahlen. Norwegen zahlt zusätzlich noch die Norway-Grants in dessen Folge Norwegen im Jahr 2015 insgesamt ca. 596,8 Millionen Euro netto an die EU zahlen musste. Die genauen Angaben für 2014 und 2015 sind der Tabelle im Anhang 19 zu entnehmen. Laut dem House of Common würde der Anteil der britischen Zahlungen an die EU im Vergleich Norwegen-Modell zur EU-Mitgliedschaft um etwa 17 % sinken.⁷⁵ „Je nachdem, ob die britisch-norwegische BIP-Relation oder die Bevölkerungsrelation als Maßstab genommen wird, errechnet sich für das UK eine Belastung [für die Nutzung des Binnenmarktes] zwischen 2,8 und fast 5 Milliarden Euro im Jahr.“⁷⁶ Das Norwegen-Modell gewährleistet im Vergleich zu den Modellen in den noch folgenden Kapiteln den umfangreichsten Zugang zum Binnenmarkt und das kostet. Ein weiterer Punkt seitens des VK, der gegen das Norwegen-Modell spricht, ist die volle Gewährung der Personenfreizügigkeit. Diese möchte das VK gerne beschränken bzw. verbieten, um die Zuwanderung einzudämmen. „Nach Artikel 112 des EWR-Vertrags [...] kann eine Vertragspartei Schutzmaßnahmen ergrei-

⁷² Matthes, 2016, S.8

⁷³ Vgl. Europäisches Parlament, 2019, S.3

⁷⁴ Vgl. Britisches Parlament, 2013, S. 19

⁷⁵ Vgl. Britisches Parlament, 2013, S. 22

⁷⁶ Busch, 2016, S.18

fen, wenn ‚ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Natur‘ auftreten.“⁷⁷ Diese Schutzklausel könnte dem VK auch innerhalb des Norwegen-Modells einen Spielraum in Sachen Migrationsfragen und Personenfreizügigkeit einräumen.

Die britische Regierung, ebenso das House of Commons Foreign Affairs Committee kamen bereits 2013 zu dem Entschluss, dass das Norwegen-Modell nicht für das VK geeignet sei. Das VK sei als Nicht-EU-Land dazu verpflichtet, fast alle Elemente des EU-Binnenmarktrechts zu übernehmen ohne an diesen mitzuwirken. Dies wäre nicht tragbar. Sollte der Binnenmarktzugang im Interesse des VK sein, so solle es entweder in der EU bleiben oder einen radikalen institutionellen Wandel in Europa anstreben.⁷⁸ Diese Meinung vertrat auch Premierministerin Theresa May in ihrer Brexit-Rede vom 17. Januar 2017: „Not partial membership of the European Union, associate membership of the European Union, or anything that leaves us half-in, half-out. We do not seek to adopt a model already enjoyed by other countries.“⁷⁹ Der Brexit sollte zu keiner Integration in Teilbereichen der EU führen und keine bestehenden Modelle kopieren. Das VK suche als Gleichberechtigte eine neue Partnerschaft mit der EU. Somit scheint das Norwegen-Modell aus wirtschaftlichen Motiven - Zugang zum Binnenmarkt - für geeignet, ist aber aus innenpolitischen Gründen nicht realisierbar. Die durch das Referendum angestrebten Hauptziele - ein Ende der unkontrollierten Zuwanderung aus EU-Ländern und Rückholung der Parlamentsouveränität – wären im Rahmen dieses Modells nicht umgesetzt. Die öffentliche Meinung sieht in dem Modell Norwegen nur einen Brexit im Namen („BRINO“⁸⁰) und lehnt dies kategorisch ab. Das Modell würde dem Referendum nicht gerecht werden und die britische Regierung den Willen der Bevölkerung missachten, wenn sie einen Deal nach dem Vorbild Norwegen aushandelt.

4.3.2 Schweiz – Modell

Das Schweizer-Modell umfasst eine Mitgliedschaft in der EFTA und dem Schengen Raum sowie ein Rahmenfreihandelsabkommen und eine Vielzahl bilateraler Abkommen mit der EU. Bilaterale Abkommen sind Abkommen, die ausschließlich zwischen zwei verschiedenen Vertragspartnern bestehen - hier die Schweiz und die EU. Die EFTA wurde 1960 ursprünglich vom VK als wirtschaftliches Gegengewicht zu der Europäischen Gemeinschaft geschaffen. Anders als die EU verfolgte sie rein wirtschaftspolitische Interessen. Das heißt, es wird keine gemeinsame Politik, wie z.B. eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, angestrebt. Allein der Handel zwi-

⁷⁷ Matthes, 2016, S.8

⁷⁸ Vgl. Britisches Parlament, 2013, S. 17

⁷⁹ May, 2017, 10:08 - 10:21 min

⁸⁰ Laud, 2018, Brexit: What is BRINO?

schen den Mitgliedstaaten soll u.a. durch die Beseitigung von Zöllen verbessert werden. Neben dem zollfreien Warenverkehr ermöglicht die EFTA-Mitgliedschaft grenzüberschreitende Direktinvestitionen, Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Mitgliedstaaten, Schutz geistigen Eigentums und einen fairen Wettbewerbsmarkt.⁸¹ Zudem können die EFTA-Mitgliedstaaten individuelle Zolltarife für den Handel mit Nichtmitgliedern bestimmen, da die EFTA keine Zollunion einschließt. Die EFTA-Mitglieder können weiterhin, wie vom VK gewünscht, eigenständig FHA mit Drittstaaten außerhalb der EU aushandeln. Derzeitige Mitglieder neben der Schweiz sind die EWR-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. Es handelt sich somit um einen deutlich kleineren Markt, als ihn die EU bietet. Um Zugang zum europäischen Binnenmarkt zu erhalten, hat die Schweiz im Verlauf der Jahre über 120 bilaterale Abkommen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der EU verabschiedet.⁸² Die beiden wichtigsten Abkommen – Bilaterale I und Bilaterale II – enthalten u.a. Regelungen zum freien Personenverkehr, technische Handelshemmnisse, Landwirtschaft und Forschung, verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Umwelt und Bildung sowie Schengen/Dublin. Eine Übersicht über bestehende zentrale Abkommen findet sich im Anhang 20 (Stand 2012). Das Bilaterale I umfasst als Paket sieben Abkommen, welche der Guillotine-Klausel unterliegen. Das heißt, die Beendigung eines Abkommen hat die Beendigung aller im Paket enthaltenen Abkommen zur Folge. Somit ist u.a. gesichert, dass das Abkommen über die Personenverkehrsfreiheit beachtet wird. Bei Missachtung würde die Schweiz automatisch die anderen sechs Abkommen gefährden. Der Großteil der bilateralen Abkommen ist in ihrer Regulierungsübernahme aufgrund fehlender Durchsetzungsmechanismen statisch - das heißt es erfolgt keine automatische Anpassung an geändertes Unionsrecht oder die Rechtsprechung des EuGH. Enthalten die nationalen Rechtsvorschriften jedoch Widersprüche zum Unionsrecht z.B. Produkt-/Qualitätsbestimmungen betreffend, so kann die EU der Schweiz den Zugang zu den betroffenen Teilen des Binnenmarktes verwehren. Folglich gleicht die Schweiz in regelmäßigen Abständen ihre nationalen Vorschriften an das Unionsrecht an, so dass sie letztendlich in Regulierungsangelegenheiten nur formal souverän ist. Dieser Umstand würde die Souveränitätswünsche des VK untergraben. Zudem erhält die Schweiz durch ihre Abkommen keinen generellen Zugang zum EU-Binnenmarkt. Die Dienstleistungsfreiheit, gerade im Bereich Finanzdienstleistungen und Freiberufliche Dienstleistungen, ist beschränkt. Anders als in Norwegen dürfen die Schweizer Banken keine grenzüberschreitenden Finanzdienste erbringen, da ihnen der europäische Bankenpass fehlt.⁸³ „Wollen sie in der EU tätig werden, müssen sie dazu [europäische] Nieder-

⁸¹ Vgl. Anwalt.org, o.J., Welche Freiheiten bringt die Europäische Freihandelszone mit sich?

⁸² Vgl. EDA, 2017, Europäische Union

⁸³ Vgl. Matthes, 2016, S. 10

lassungen errichten, was mit zusätzlichen Kosten und Nachteilen verbunden ist.“⁸⁴ Die Exportkapazität der Schweiz wird zudem dadurch eingeschränkt, dass Freiberufler nur maximal 90 Tage pro Jahr Dienstleistungen in der EU erbringen dürfen.⁸⁵ Ein Modell, das den Dienstleistungssektor beschränkt, kann dem VK nicht zum Vorteil gereichen, da die britische Wirtschaft mit fast 80 % gerade in diesem Wirtschaftssektor aktiv ist.⁸⁶ Gegen einen Brexit nach dem Schweizer Modell spricht zudem die vollumfängliche Gewährung der Personenfreizügigkeit, auch wenn die Schweiz sich diesbezüglich in Verhandlungen befindet. Zudem wäre das VK, wie bereits angesprochen, in ihrer Regelungsautonomie begrenzt und hätte keinen Einfluss mehr auf die EU-Gesetzgebung. Allerdings müsste das VK nicht mehr an der gemeinsamen Agrarpolitik teilnehmen und wäre nicht länger den Arbeits- und Sozialregeln der EU unterworfen. Auch entfällt ein direkter Beitrag in den EU-Haushalt, stattdessen müsste sich das VK wie die Schweiz an der Kohäsionspolitik der EU finanziell beteiligen. Das House of Commons Foreign Affairs Committee geht im Vergleich zur Vollmitgliedschaft von einer um 60 % niedrigeren Zahlung an die EU aus.⁸⁷ Dem gegenüber stehen steigende bürokratische Kosten im Warenhandel durch bestimmte Zölle, Zollprüfungen und Ursprungsregeln. Zusätzlich verliert das VK, wie im Norwegen-Modell, den Zugang zu den von der EU ausgehandelten Handelsabkommen und Zollunionen. Ersatzvereinbarungen für die verlorenen Märkte würden zeitintensive Verhandlungen erfordern.

Aufgrund der Nachteile des Modells für das VK stellte das House of Commons Foreign Affairs Committee 2013, wie im Falle des Norwegen-Modells dessen Ungeeignetheit für den Brexit fest. Das VK könne nicht mehr am Gestaltungsprozess der Vorschriften und Richtlinien teilnehmen und so mögliche negative Maßnahmen für die britische Wirtschaft abwenden. Auch könnten durch ein statisches Abkommen im Verlauf der Zeit die Produktstandards im VK von denen der EU abweichen, so dass indirekt der Zugang zum Binnenmarkt beschränkt würde. Gerade der bereits angesprochene eingeschränkte Zugang zum Dienstleistungshandel spricht gegen das Modell Schweiz. Zudem ist es unwahrscheinlich, dass die EU dem VK ähnliche Regelungen wie der Schweiz anbieten würden. Zum einen strebte die Schweiz zum Zeitpunkt des Abkommens einen EU-Beitritt an und hatte somit einen besseren Standpunkt als das austretende VK, zum anderen weist das komplizierte Verflechtungskonstrukt der vielen bilateralen Abkommen einen hohen Arbeits- und Zeitaufwand auf. Das Modell Schweiz, als zukünftige Ausgestaltungsform der Beziehung VK - EU ist somit unwahrscheinlich.

⁸⁴ Busch, 2016, S.19

⁸⁵ Vgl. Britische Regierung, 2016, S.26

⁸⁶ Vgl. Britische Regierung, 2016, S.28

⁸⁷ Vgl. Britisches Parlament, 2013, S.23

4.3.3 Türkei - Modell

Das Türkei-Modell umfasst die mögliche Zusammenarbeit zwischen der EU und dem VK im Rahmen einer Zollunion, wie sie seit 1995 zwischen der Türkei und der EU besteht. Kernbestandteil einer Zollunion ist der zollfreie Warenverkehr zwischen den Vertragspartnern des Abkommen und ein gemeinsamer Außenzolltarif. Im Gegensatz zu einem Freihandelsabkommen, wie es im kanadischen Modell zu finden ist, gelten keine Ursprungsregeln und die damit verbundenen Bürokratiekosten. Im Falle der Türkei betrifft der zoll- und quotenfreie Warenverkehr den Industriewarenhandel und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Zollfreiheit umfasst u.a. nicht unverarbeitete Agrarprodukte, Kohle und Stahlerzeugnisse. Weiterhin wird der freie Warenverkehr durch Produkt-, Umweltvorschriften und Wettbewerbsregeln der EU begrenzt. Dies hat zur Folge, dass ggf. verschiedene Produktvarianten – einmal für den europäischen Markt und einmal für den türkischen Markt - produziert werden müssen, die zu einer Kostensteigerung führen. Die Türkei hat dahingehend kein Mitwirkungsrecht an der EU-Außenhandelspolitik. Zudem ist der Zugang zum freien Dienstleistungsverkehr und dem freien Kapitalverkehr nicht Bestandteil der Zollunion. Dies würde den britischen Dienstleistungssektor, vor allem aber die britische Finanzwirtschaft hart treffen, da es einer der größten Wirtschaftszweige des VK ist. Das VK würde das Abkommen zur Zollunion mit weiteren Abkommen aufrüsten müssen, wenn es den Zugang zum Binnenmarkt in diesen Bereichen erreichen will. Die starke Abhängigkeit des VK von diesem Sektor schwächt dessen Verhandlungsposition gegenüber der EU, weshalb die Erreichung von vorteilhaften Bedingungen für das VK zweifelhaft ist.

Innerhalb der Zollunion dürfte das VK, wie gewollt, eigene Freihandelsabkommen mit Drittstaaten abschließen, aber es müsste hierfür die Vorgaben der EU und deren Außenzölle akzeptieren. Dies bedeutet u.a., dass die Türkei den Abkommenspartnern der EU zu den im Abkommen mit der EU ausgehandelten Bedingungen den Zugang zu ihrem eigenen Markt gewähren muss ohne dass dies wechselseitig erfolgt. Die Türkei müsste mit dem Abkommenspartner der EU erst ein eigenes Handelsabkommen abschließen, damit dieser seinen Markt für die Türkei öffnet.⁸⁸ Diese Einseitigkeit dürfte dem VK widerstreben, da es die Verhandlungsposition des VK schwächt und es wieder die Entscheidungen der EU in gewissen Maßen mittragen müsste. Das Modell der Türkei würde für das VK jedoch eine Loslösung von der gemeinsamen Agrarpolitik, gemeinsamen Fischereipolitik und der Kohäsionspolitik, sowie den Arbeits- und Sozialregeln der EU ermöglichen. Dies würde dem VK eine autonome Gestaltung seines Arbeitsmarktes ermöglichen, gerade da die Arbeitszeitrichtlinie nicht mehr für das VK

⁸⁸ Vgl. Britische Regierung, 2016, S. 29 und 30

gelten würde. Weiterhin würde der EuGH seine Zuständigkeit für das VK verlieren.⁸⁹ Eine Anpassung an den gemeinsamen Rechtsstand erfolgt lediglich im Zollrecht und in den Vorschriften zum geistigen Eigentum, zu Steuern, zu staatlichen Beihilfen und zum Wettbewerb. „Die Regulierungssouveränität der Türkei ist [somit nur] geringfügig eingeschränkt.“⁹⁰ Ein Assoziationsabkommen hinsichtlich der Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer scheiterte 1970. Im Verlauf wurde jedoch ein begrenztes Freizügigkeitsrecht durch politische Beschlüsse der EU eingeführt. Die fehlende bzw. begrenzte Personenfreizügigkeit dürfte von der britischen Regierung als positiv empfunden werden. Zudem muss die Türkei keinen Beitrag in den EU-Haushalt einzahlen. Je nachdem in welchen europäischen Programmen sich das VK beteiligt, dürften aber kleinere Beiträge an die EU fließen. Nicht zuletzt könnte bei einer Zollunion eine offene Grenze zwischen Nordirland und dem EU-Mitglied Irland beibehalten werden.

Es darf zudem nicht außer Acht gelassen werden, dass die Türkei neben der Zollunion seit 1963 ein Assoziierungsabkommen (sog. Ankara-Abkommen) mit der EU hat und seit 1995 Mitglied der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft (Euromed) ist, welche 2008 in eine Union für den Mittelmeerraum umgewandelt wurde. Die Euromed strebt ein sicheres und effizientes Verkehrssystem im Europa-Mittelmeerraum an, welches u.a. den Handel unter den Partnern und die wirtschaftliche Integration fördern soll.⁹¹ Die Türkei baut ihre Beziehung zur EU nicht allein auf der Zollunion auf. Es ist fraglich, ob das VK allein mit einer Zollunion die gewohnten Standards an Handel und Wirtschaft halten kann. Außerdem ist die Türkei seit 1999 ein Beitrittskandidat für die EU und die Zollunion sollte demnach nur die Vorstufe eines EU-Beitritts sein. Es ist davon auszugehen, dass dem VK nicht dieselben Zugeständnisse eingeräumt werden würden wie der Türkei mit dem Status des Beitrittskandidaten.

Das Modell der Türkei mit der Zollunion wird vom britischen Oberhaus und auch von der oppositionellen Labour-Partei unterstützt. Laut der Veröffentlichung im online Portal ‚ZEIT online‘ stimmten im April 2018 die Abgeordnete im Parlament dafür, mit der EU eine Zollunion auszuhandeln.⁹² Zudem sprach sich Oppositionsführer Jeremy Corbyn, in seinem auf Twitter am 6. Februar 2019 veröffentlichten Brief an die Premierministerin, für eine Zollunion aus.⁹³ Diese würde dem VK Mitspracherecht bei künftigen Handelsabkommen der EU einräumen. Die britische Premierministerin Theresa May vertritt hinsichtlich einer Zollunion in ihrem Antwortschreiben eine andere Ansicht: „I am not clear why you believe it would be preferable to seek a say in future EU trade deals

⁸⁹ Vgl. Busch, 2016, S.21

⁹⁰ Matthes, 2016, S.14

⁹¹ Vgl. Europäische Kommission (3), 2019, EUROMED

⁹² Vgl. Schulz, 2018, Einen harten Brexit wird es wohl nicht geben

⁹³ Vgl. Corbyn, 2019, Brief

rather than the ability to strike our own deals?“⁹⁴ May strebt zwar einen zollfreien Handel an, aber eine Zollunion, in der die Handlungsfreiheit des VK durch eine gemeinsame Handelspolitik und gemeinsame Außenzölle eingeschränkt wäre, lehnt sie ab.⁹⁵ Die Zollunion ist jedoch deutlich wahrscheinlicher als eine Mitgliedschaft im EWR oder der EFTA.

4.3.4 Kanada - Modell

Von 2007 bis 2014 verhandelte die EU mit Kanada über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA), bis es am 30. Oktober 2016 von der EU und Kanada unterzeichnet und ab 21. September 2017 vorläufig in Kraft getreten ist. Dieses Freihandelsabkommen ohne integrierte Zollunion soll im Falle des kanadischen Modells als Vorbild für eine mögliche Beziehung EU - VK dienen. CETA wird als „Meilenstein der europäischen Handelspolitik“⁹⁶ bezeichnet, da es u.a. einen modernen Investitionsschutz festschreibt und einen multilateralen Investitionsgerichtshof schafft. Weiterhin regelt es den Waren- und Dienstleistungshandel, Wettbewerbspolitik und Angelegenheiten der öffentlichen Beschaffungen. Die Inhalte eines FHA werden individuell ausgehandelt, so dass ein FHA mit dem VK durchaus andere Sachbereiche als das CETA abdecken kann. Mit Hilfe von CETA sollen rund 99 % der Zölle auf industrielle und den Großteil der landwirtschaftlichen Produkte abgebaut werden.⁹⁷ Für den Export von Rindfleisch gelten dagegen Quoten, wonach Kanada nur 50.000 Tonnen Rindfleisch zollfrei in die EU exportieren darf. Werden die Quoten überschritten sind Zölle i.H.v. etwa 12 % möglich. Solch eine Regelung würde die britische Landwirtschaft hart treffen, da über 90 % der britischen Rindfleisch- und Schafsexporte in die EU gehen.⁹⁸ Weiterhin soll mit Einschränkungen ein freier Waren- und Dienstleistungshandel gewährleistet werden. Einschränkungen sind vor allem im Agrarbereich durch Quoten gegeben und werden durch Ursprungsregeln für kanadische Exporte erweitert. Dies führt zu kostenträchtigen Zollabwicklungsverfahren.⁹⁹ Teilweise sind Verspätungen im Warentransport möglich, welche die Wertschöpfungsketten von Unternehmen negativ beeinträchtigen. So kann es zu Liefer- und Produktionsverzögerungen bei Unternehmen mit Just-in-Time Lagerketten kommen. Allein die „Ursprungsregeln [könnten] britische Firmen mit etwa 3 Milliarden [Pfund] belasten.“¹⁰⁰ Neben den Ursprungsregeln müssen die Exporteure EU-Vorschriften in den Bereichen Gesundheits-, Lebensmittel- oder Pflanzenschutz einhalten. Aufgrund abweichender Regelungen im kanadischen

⁹⁴ May, 2019, Foto S.2

⁹⁵ Vgl. May, 2017, 25:20 - 26:00 min

⁹⁶ Europäische Kommission (1), 2019, Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada

⁹⁷ Vgl. BMWi (1), o.J., Zahlen und Fakten zu CETA

⁹⁸ Vgl. Britische Regierung, 2016, S.32

⁹⁹ Vgl. Matthes, 2016, S.12f

¹⁰⁰ Busch, 2016, S.20

Markt kann es, wie im Fall der Zollunion mit der Türkei, zu unterschiedlichen Produktvarianten für den europäischen Markt kommen, welche zu einer Kostenerhöhung führen. Allerdings werden Konformitätsbescheinigungen/-erklärungen als Erleichterung zum Verfahren anerkannt. „Mit der Konformitätserklärung erklärt ein Hersteller [rechtsverbindlich], dass ein Produkt den Anforderungen aller anwendbaren [EU/]CE-Richtlinien entspricht.“¹⁰¹ Im Bereich des Dienstleistungshandels werden Erleichterungen durch die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Erlaubnis zur zeitweisen Entsendung von Arbeitskräften gewährt. Die für das VK bedeutenden Finanzdienstleistungen sind nicht in CETA erfasst, ebenso der Großteil des Luftverkehrs. Dies hat zur Folge, dass kanadische Banken einer EU-Niederlassung bedürfen und die Vorschriften der EU in diesem Sektor anwenden müssen um in der EU tätig zu werden. Es gibt auch im Bankwesen Investitionsbeschränkungen, die berücksichtigt werden müssen. Die britischen Billigfluggesellschaften profitieren zurzeit noch vom uneingeschränkten europäischen Binnenmarkt, welcher u.a. die Anzahl möglicher Flugrouten gesteigert und somit die Umsätze erhöht hat.¹⁰² Da der Luftverkehr nicht vom CETA gedeckt wird, könnten sich im Falle eines Brexits nach CETA-Modell die Fluglinien wieder reduzieren und so zu Umsatzeinbußen führen. Ein umfänglicher Zugang zum Binnenmarkt, wie bei einer Vollmitgliedschaft oder innerhalb des EWR ist nicht möglich. Hierzu äußerte sich die Premierministerin in ihrer Brexit-Rede wie folgt: „we do not seek membership of the single market instead we seek the greatest possible access to it.“¹⁰³ Es ist somit zu erwarten, dass das VK im Falle eines FHA über einen besseren Zugang im Bereich des Dienstleistungsverkehrs als im CETA verhandeln würde, ohne jedoch das umfangreiche Regelwerk des Binnenmarktes anzuerkennen. Das CETA weist allerdings die vom VK geforderte Regulierungssouveränität aus, da überwiegend nationales Recht gilt und im Rahmen einer statischen Vereinbarung keine automatische Angleichung an Unionsrecht oder die Rechtsprechung des EuGH erfolgt. Stattdessen erfolgt eine freiwillige Abstimmung der Abkommenspartner bei der Rechtsvorschriften. Es darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, dass das VK innerhalb eines FHA einen eingeschränkten Rechtsschutz besitzt. Innerhalb seiner EU-Mitgliedschaft konnte es gegen diskriminierende oder wettbewerbswidrige Praktiken Klage beim EuGH erheben, dessen Urteile direkt eine bindende Wirkung auf alle Mitgliedstaaten haben. Ein kanadisches Unternehmen hat im Rahmen eines Schiedsgerichtes nur begrenzte Möglichkeiten seine Interessen zu verteidigen, da diese weniger Vollstreckungsbefugnisse besitzen.¹⁰⁴ Zudem kann Kanada FHA mit Nicht-EU-Mitgliedern unabhängig von der EU abschließen und eine eigenständige Außenpolitik verfolgen, wie es Mays Vision

¹⁰¹ IHK Bodensee, o.J., Die EU-Konformitätserklärung

¹⁰² Vgl. Britische Regierung, 2016, S.32

¹⁰³ May, 2017, 22:15 - 22:20 min

¹⁰⁴ Vgl. Britische Regierung, 2016, S.31

eines globalen VK fordert. Bis zum endgültigen Austritt aus der EU darf das VK jedoch offiziell keine Verhandlungen über FHA mit Nicht-EU-Ländern führen, weshalb es am 30. März 2019 durch den Zugangsverlust zu den FHA der EU „faktisch ohne Freihandelsbeziehungen zu Drittstaaten“¹⁰⁵ wäre. Informelle Vorverhandlungen sind erlaubt. Der Aufbau eines neuen Konstrukts von Handelsbeziehungen dürfte zeitintensiv sein und in der Übergangsphase das VK u.a. mit Zöllen nach den WTO-Regeln belasten. Innerhalb eines FHA bestehen keine Zahlungspflichten an die EU, da keine Mitgliedschaft im Binnenmarkt besteht.

Dieser Fakt sowie die politische Handlungsfähigkeit des VK und die eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit in diesem Modell dürften der britischen Regierung zusagen. Gegen dieses Modell spricht der eingeschränkte Dienstleistungsverkehr, da der EU-Binnenmarkt der größte Markt für britische Dienstleistungsexporte ist.¹⁰⁶ In ihrer Brexit-Rede vom 17. Januar 2017 sprach sich Premierministerin May für ein FHA mit der EU aus - „a new comprehensive bold and ambitious free trade agreement.“¹⁰⁷ Zudem hatte sie erklärt, dass sie eine sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit der EU anstrebt. Diese wird von CETA jedoch nicht behandelt. Es ist demnach fraglich, ob ein britisches CETA für Bedürfnisse des VK angemessen wäre. Vielmehr ist es das Ziel des VK, ein Abkommen auszuhandeln, das deutlich über CETA hinausgeht. Laut damaligen Brexit-Minister David Davis wäre ein CETA +++ - Modell, indem eine engere Anbindung an den Binnenmarkt erfolgt, anstrebsamer. Die EU hat dem VK indessen im März 2018 ein umfassendes Handelsabkommen (DCFTA) angeboten. Ein FHA ist im ökonomischen Interesse der EU, da dieses den europäischen Binnenmarkt unterstützt und Handelshemmnisse abbaut. Zudem bedeutet es im Vergleich zum Modell Schweiz einen deutlich geringeren Bürokratieaufwand. Ein individuelles FHA zwischen der EU und dem VK wäre im Vergleich zu den vorherigen Modellen die wahrscheinlichste Option für die zukünftige Beziehung zwischen den beiden Parteien. Beide Parteien haben angegeben, einen harten Brexit wenn möglich verhindern zu wollen. Je nachdem ob ein Kompromiss zur Backstop-Regel (siehe Ausführungen Kapitel 4.2) hinsichtlich der Nordirland-Irland Grenze gefunden werden kann, läuft es entweder auf einen harten Brexit oder ein FHA als Form des weichen Brexits hinaus.

5 marktrechtliche Folgen eines harten Brexit für das VK

Das folgende Kapitel soll mögliche ausgewählte Folgen des Brexits im Falle eines harten Brexit für das VK aufzeigen. Hierbei können nur einige Schwerpunkte beleuchtet werden, da eine abschließende umfängliche Einschätzung objektiv nicht möglich er-

¹⁰⁵ Bertelsmann Stiftung, 2016, S.4

¹⁰⁶ Vgl. Britische Regierung, 2016, S.34

¹⁰⁷ May, 2017, 22:15 - 22:25 min

scheint und zudem den Umfang dieser Arbeit sprengen würde. Die Folgen des Brexits sind vielfältig und erstrecken sich über die verschiedensten Rechts- und Wirtschaftsgebiete. Zudem gibt es regierungsinterne Vereinbarungen, die im Falle eines harten Brexit Auffangvorschriften vereinbaren, die der Öffentlichkeit nicht im vollen Umfang bekannt sind. Sollten solche internen Vereinbarungen in Kraft treten, könnte sich das Folgenkonstrukt des harten Brexit grundlegend ändern. Der Brexit ist ein dynamisches Thema, welches fortlaufend neue Handlungsfelder offenbart. Diese Arbeit untersucht mögliche Folgen für das VK im Bereich des europäischen Binnenmarktes, welcher im Art. 26 AEUV festgeschrieben ist. Der europäische Binnenmarkt baut seit 1993 auf den vier Binnenfreiheiten - Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit - auf und soll zur Entwicklung der Wirtschaft, durch den Abbau zahlreicher Handelshemmnisse beitragen. Grundlegend festzustellen ist, dass nach Art. 50 Abs.3 EUV bei einem wirksamen Austritt aus der EU die Verträge der EU (EUV, AEUV, Charta der Grundrechte der EU) keine Anwendung mehr auf den austretenden Staat finden. Sowohl primäres als auch sekundäres Unionsrecht, welches auf den Verträgen aufbaut, verliert ab dem Tag des Austritts seine Gültigkeit für das VK. Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen der Organe der EU verlieren ihre Geltung für das VK. Europäisches Recht, welches ins britische Recht übernommen wurde bleibt vorerst bestehen, bis es ggf. durch ein neues britisches Gesetz aufgehoben wird. Somit verlieren auch die Art. 26 ff. AEUV und die zur näheren Ausgestaltung erlassenen Richtlinien ihre Geltung für das VK. Damit hätte das VK keinen Zugang zum europäischen Binnenmarkt mehr. Alle an den Binnenmarkt gekoppelten Rechte sowie Pflichten würde das VK verlieren. Allerdings gelten weiterhin die Regeln der WTO (siehe Kapitel 4.1), die ein Grundgerüst an Rechten und Pflichten schaffen.

5.1 Freier Warenverkehr

Durch einen Austritt ohne Abkommen mit der EU würde das VK nicht mehr vom freien Warenverkehr nach Art. 34ff AEUV innerhalb des europäischen Binnenmarktes profitieren und vorerst den „Zugang zu über 500 Mio. Verbrauchern“¹⁰⁸ verlieren. Ein harter Brexit würde zusätzlich das Verlassen der Zollunion bedeuten. Das VK wäre dementsprechend im Warenhandel nicht mehr von Zöllen oder Quoten befreit. Hinsichtlich Handels- und Wirtschaftsbeziehungen gelten dann die Regelungen der WTO. Für den Warenverkehr wäre das Zoll- und Handelsabkommen (GATT) anzuwenden. Nach WTO-Regeln würden für britische Warenlieferungen in die EU die geltenden EU-Außenzölle Anwendung finden. Der EU-Durchschnittszollsatz für Drittländer beträgt 5 %. Die genauen Zollsätze werden in der Zolldatenbank der EU (TARIC) erfasst. Im Anhang 21 findet sich ein Auszug von möglichen Zollsätzen. Gleichzeitig müsste das

¹⁰⁸ ifo Institut, 2016, S.16

VK eigene Außenzolltarife für Drittstaaten mit der WTO aushandeln. Diese werden sich wahrscheinlich an denen der EU orientieren. Zusätzlich könnten Abgaben wie Einfuhrumsatzsteuer oder Verbrauchssteuer anfallen. Durch wieder eingeführte Zollanmeldungen, Zollkontrollen und Zollformalitäten mit Ursprungsregeln würde sich der Verwaltungsaufwand steigern. Ggf. sind im Vorfeld Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Die Zollvorschriften wären zudem mit Mehrkosten z.B. für Einhaltung bestimmter Vorgaben und aufwendigeren Transport von Waren verbunden. Allein die Kosten zur Einhaltung der Ursprungsregeln würden laut einer Analyse des ifo Institutes 4-8 % des Wertes der gehandelten Ware betragen.¹⁰⁹ Weiterhin könnten bislang gegenseitige Anerkennungen von Standards und Regulierungen aufgehoben werden. Einheitliche Produktzulassungsverfahren, wie z.B. die CE-Kennzeichnungen würden für das VK wegfallen. Dies würde zusätzlich zu den Zollbarrieren weitere nicht tarifäre Handelshemmnisse hinzufügen und ggf. die Lizenzierung von bestimmten Waren behindern. Ein Marktzugang würde sowohl für das VK als auch für die EU erschwert. Für Verbraucher und Unternehmer bedeutet dies einen Preisanstieg bei Importen. Unternehmer könnten bei unterschiedlichen Standards zwischen den zwei Märkten (VK und EU-Binnenmarkt) dazu genötigt sein, zwei Versionen ihrer Waren zu produzieren um jeweils die unterschiedlichen Zulassungsvorschriften zu erfüllen. Höhere Produktionskosten wären nicht zu vermeiden - es sei denn, man spezialisiert sich auf einen der Märkte und nimmt die Einbußen durch den Verlust eines Teils der Abnehmer hin. „Die EU ist der wichtigste Handelspartner der Briten: 2015 gingen 44,5 Prozent der britischen Warenexporte in die EU.“¹¹⁰ Die Exporte in die EU entsprechen etwa 14 % des britischen BIP. Die EU27 dagegen exportieren zusammen Waren im Wert von etwa 4 % ihres BIP ins VK.¹¹¹ Die deutschen Warenexporte ins VK machen laut einer Studie des ifo Institutes 2,6 % des deutschen BIP aus. Laut der Studie käme es im Falle eines harten Brexits auf kurze Sicht „im Vereinigten Königreich zu Verlusten von 1,73 % des BIP, in Deutschland um 0,23 % und im EU27-Durchschnitt um 0,26 %.“¹¹² Das VK würde demnach am meisten unter dem Austritt leiden. Brexit-Befürworter argumentierten, dass das VK nicht auf den EU-Binnenmarkt angewiesen wäre, da es als Markt auf das britische Commonwealth zurückgreifen könnte. Gerade mal 9 % der britischen Exporte gehen in die Commonwealth-Länder (44,5 % in die EU). Ein Vergleich der Exportanteile zeigt somit, dass die Commonwealth-Ländern (siehe Anhang 23) die EU als Handelspartner nicht ersetzen können. Möchte das VK weiter Handelsbeziehungen zur EU führen, muss es in den meisten Bereichen einen Großteil der europäischen Vorschriften anerkennen.

¹⁰⁹ Vgl. Busch, 2016, S.7

¹¹⁰ Busch, 2016, S.6 + Grafik Anhang 22

¹¹¹ Vgl. ifo Institut, 2016, S.19 bzw. S.7

¹¹² Felbermayr, 2017, S.9

Der Brexit würde jedoch auch bedeuten, dass bestehende Wertschöpfungsketten zerstört oder behindert werden. Das Diagramm im Anhang 24 zeigt, dass das VK im Falle eines harten Brexits (orange Kurve) mit negativen Einflüssen auf die britische Wertschöpfung, gerade im Chemie-Sektor zu rechnen hat. Durch wiedereingeführte feste Grenzkontrollen würde die Anlieferung von Produktionsteilen verzögert, da diese ggf. in der Zollprüfung festhängen. Gerade bei Unternehmen mit empfindlichen Just-in-time-Lagerbeständen kann es dann zu Produktionsstopps kommen, die mit entsprechenden Mehrkosten verbunden sind. Laut dem Handelsverband der britischen Automobilindustrie (SMMT) kommen pro Tag allein 1100 Trucks mit Autoteilen aus der EU ins VK. Diese würden pro Tag Komponenten für die Automobilbranche im Wert von 35 Millionen Pfund liefern.¹¹³ Die Autoindustrie wäre demnach auf einen reibungslosen und zügigen Warenverkehr zwischen der EU und dem VK angewiesen. Zudem exportiert das VK laut SMMT etwa 56 % der im VK hergestellten Autos in die EU. Diese Exporte würden dann dem neuen EU-Drittlandszollsatz von 10 % für Kraftfahrzeuge unterliegen und zu Einbußen der britischen Automobilbranche führen. Die SMMT-Analyse prognostiziert, dass die britische Automobilindustrie im Rahmen der WTO-Tarife mit 4,5 Billionen Pfund Mehrkosten rechnen muss.¹¹⁴ Laut SMMT sanken die Exporte der Autoindustrie von 2017 zu 2018 bereits um 4 %. Der drohende Brexit wirkte sich dabei auch auf das Kaufverhalten der Briten im eigenen Land aus. Die Anzahl der Inlandsverkäufe sank 2018 im Vergleich zu 2017 um 14,1 %.¹¹⁵ Der Brexit könnte demnach der britischen Autoindustrie schaden und ggf. ansässige Automobilhersteller, wie Ford, Nissan und BMW zu einer Produktionsverlagerung oder Stellenstreichungen bewegen. Neben der Automobilindustrie würden auch bei Chemikalien und den Erzeugnissen der Luft- und Raumfahrt größere Nachteile auftreten. Laut einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young überlegt jedes siebte im VK tätige Unternehmen, seinen Sitz bzw. Teile der Produktion in ein EU-Mitgliedsland zu verlagern.¹¹⁶ Laut Berechnungen der Strategieberatung Oliver Wyman würden aufgrund der neuen Zollsätze und Handelsbarrieren die britischen Unternehmen insgesamt mit Kosten i.H.v. 32 Milliarden Euro belastet.¹¹⁷

Der Brexit könnte weiterhin Auswirkungen auf (vor dem Referendum am 23. Juni 2016) bestehende internationale Verträge haben. Der tatsächliche Austritt aus der EU würde eine Störung der Geschäftsgrundlage nach §313 BGB darstellen, welche einen Vertragsanpassungsanspruch oder ggf. einen Vertragsaufhebungsanspruch gewähren würde. Im englischen Recht existiert eine ähnliche Rechtsauslegung durch den histori-

¹¹³ Vgl. SMMT (2), 2017, In a single day in UK Automotive

¹¹⁴ Vgl. SMMT (1), 2017, S.3

¹¹⁵ Vgl. Grafik Anhang 25

¹¹⁶ Vgl. ntv, 2017, Brexit vertreibt Unternehmen aus Großbritannien

¹¹⁷ Vgl. Landesbank Baden-Württemberg, 2018, S.10

schen Krönungszugfall 1902¹¹⁸ bzw. durch die Doctrine of Frustration. Würden z.B. Waren ihre Zulassung durch den Brexit verlieren, könnten Handelspartner Vertragsanpassungen bei langjährigen Handelsbeziehungen verlangen. Dies wäre mit Kosten und einem Verwaltungsaufwand verbunden.

Zudem ist die Infrastruktur des VK ist noch nicht auf einen harten Brexit vorbereitet. Unmittelbar nach dem Brexit ist eine Überlastung des Eurotunnels und des Hafens in Dover durch die wiedereingeführten Zollkontrollen wahrscheinlich. Das VK ist ein Inselstaat und als solcher auf die Fährverbindungen zum Festland angewiesen. Derzeit ist die Verbindung Calais (Frankreich) – Dover (England), die wichtigste und kürzeste Handelsroute des VK. Täglich passieren etwa 10.000 Lastwagen den Hafen in Dover – davon werden circa 540 Lastwagen vom Zoll kontrolliert. Diese Zollkontrollen benötigen Stellflächen für die zu kontrollierenden Lastwagen. Bereits jetzt herrscht Platzmangel. Ein Ausbau für weitere Parkflächen ist aufgrund der Topographie (Stadt, Meer, Kreidefelsen) vor Ort begrenzt.¹¹⁹ Nicht nur platztechnisch dürfte Dover überfordert sein sondern auch personell. Zurzeit sollen rund 200 Zollbeamte Anstellung im Hafen Dover finden. Nach dem harten Brexit würde die Abfertigungsanzahl um ein zwanzigfaches steigen -von 540 zu täglich 10.000 Lastwagen. Der Personalbedarf wäre enorm und bislang soll noch nicht in zusätzliches Personal investiert worden sein.¹²⁰ Laut einer Reportage dauert eine Abfertigung ohne Zollkontrolle rund zwei Minuten. Diese kurze Wartezeit führt bereits zu Stau. Eine Verzögerung um drei Minuten soll bereits zu einem Rückstau von 27 km führen. Dieser Stau verzögert u.a. die Lieferung von Lebensmitteln, welche schnell verderben können. Läden bzw. Restaurants, die auf frische Lieferungen aus der EU angewiesen sind wären ggf. zur Neugestaltung ihrer Lieferketten und im schlimmsten Fall zur Schließung ihres Lokals gezwungen.¹²¹ Die Verbindung Calais – Dover wird zum „Nadelöhr“. Laut einer Schätzung Londons würde die Verbindung Calais – Dover nur noch 12-25 % der üblichen Kapazität schaffen.¹²² Ein Verkehrskollaps würde zudem nicht nur den Fährbetrieb stören sondern auch die alltägliche Lebenswelt der Anwohner der Hafenstadt Dover verkomplizieren. Ein Rückstau unterscheidet nicht zwischen Transportlastwagen, Müllabfuhrwagen, Schulbussen oder dem Berufstätigen auf dem Weg zur Arbeit. Der Notfallplan der britischen Regierung, der eine Entlastung des Hafens Dover durch das Wiederaufleben einer alten Fährstrecke zwischen Ramsgate (England) und Ostende (Belgien) vorsieht, scheint zu scheitern. Seit 2013 fuhr keine Fähre mehr nach Belgien. Die Fähranlagen in Ramsgate sowie die umliegende Infrastruktur müssten erneuert werden. Bislang scheint es

¹¹⁸ Vgl. Court of Appeal, Urteil vom 11.08.1903, Az. [1903] 2 K.B. 740

¹¹⁹ Vgl. ARD (4), 2019, Parkplätze gibt es bislang nur für Lkw von außerhalb der EU

¹²⁰ Vgl. Stäuber, 2018, Weiß die Regierung, wie Zölle funktionieren?

¹²¹ Vgl. Gödde, 2019, 24:00 - 25:00 min und 13:10 -14:00 min

¹²² Vgl. Kusidlo, 2019, Ende

keine Investoren zu geben. Eine Wiedereröffnung des Hafens Ramsgate ist zweifelhaft und wäre nicht mehr bis zum 25. März 2019 umsetzbar. Zudem erfolgte ein Vergabefehler der britischen Regierung beim Auftrag zum Fährbetrieb der Strecke. Die 2017 gegründete Fährgesellschaft Seaborne Freight, ein Unternehmen ohne eigene Fähren und ohne Erfahrung, erhielt den Zuschlag. Dies führte zu viel Protest, da die Handlungsfähigkeit bzw. Existenz von Seaborne Freight angezweifelt wurde. Letztendlich wurde der Vertrag mit Seaborne Freight aufgelöst. Einen Ersatz gibt es bislang nicht. Eine Entlastung des Hafens Dover ist nicht absehbar.¹²³ Der harte Brexit würde die Infrastruktur und die wichtigste Handelsroute des VK angreifen und könnte z.B. zu Lieferengpässen führen. Etwa 90 % der Arzneimittel werden über den Hafen Dover ins VK gebracht. Laut dem britischen Gesundheitsminister Matt Hancock sollen sich Pharmaunternehmen und der staatliche Gesundheitsdienst NHS als Vorbereitung auf den harten Brexit einen Lagerbestand an Medikamenten anlegen und notfalls Lieferungen per Flugzeug in Erwägung ziehen.¹²⁴ Weiterhin bedürfen britische Lastwagen nach einem harten Brexit eine EU-Lizenz, um Warentransporte innerhalb der EU durchzuführen. Das Kontingent solcher Lizenzen ist pro Land begrenzt. Es existieren nicht genügend Lizenzen, um alle britischen Lastwagen auszustatten, weshalb für den Großteil der Unternehmen der Warentransport erschwert würde.

Anzusprechen ist der Fakt, dass das VK nun selbstständig Handelsabkommen mit anderen Staaten schließen kann. Premierministerin May verspricht sich daraus viele Vorteile, jedoch dürfte das VK bei Verhandlungen eine schwächere Handelsposition einnehmen als etwa die EU. Durch den Austritt verliert das VK den Zugang zu ca. 35 Freihandelsabkommen und zwei Zollunionen der EU. Ein gleichwertiges Konstrukt an Handelsbeziehungen selbstständig für das VK aufzubauen dürfte Jahre dauern und eine Vielzahl an Personal benötigen. Nach dem Brexit würde das VK vorerst auf Basis der WTO mit anderen Staaten Handel betreiben und somit deutliche Mehrkosten tragen müssen als zurzeit der EU-Mitgliedschaft. Weitere Auswirkungen würden sich im Kartell- und Wettbewerbs- bzw. Beihilfenrecht ergeben.

5.2 Freier Personenverkehr

Ein Austritt aus der EU bedeutet den Verlust der Personenfreizügigkeit nach Art. 45 – 55 AEUV für britische Staatsbürger in der EU und EU-Bürger im VK soweit nicht eine spezielle Vereinbarung getroffen wird. Die Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit sowie die Arbeitnehmerfreizügigkeit zwischen der EU und dem ehemaligen Mitgliedstaat wären nicht mehr gegeben. Die Niederlassungsfreiheit würde wegfallen - das bedeutet, Unternehmen und Arbeitgeber könnten Gesellschaften, Zweigstellen oder Tochterge-

¹²³ Vgl. BBC, 2019, Seaborne Freight no-deal ferry contract scrapped

¹²⁴ Vgl. Kusidlo, 2019, Ende

sellschaften nicht mehr unter erleichterten Bedingungen in der EU gründen sondern bedürfen hierfür die Zulassung des Mitgliedstaates. Der Wegfall der Niederlassungsfreiheit würde weiterhin Auswirkungen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts haben. Beispielsweise verändert sich der Status der britischen Limited-Gesellschaften oder der supranationalen Rechtsform Societas Europaea (SE), da diese ihre Anerkennung verlieren. Aufgrund der damit einhergehenden Änderungen in der Haftung und aus steuerrechtlichen Gründen würden die Limited-Gesellschaften ihre Rechtsform ändern müssen.¹²⁵ Im Falle der SE wäre eine Zwangsauflösung die Folge des harten Brexits, da die SE-Verordnung keine Anwendung mehr finden würde und somit die Rechtsgrundlage für die SE im VK entfällt. Die Auflösung kann nur durch eine Rechtsformumwandlung oder durch eine Sitzverlegung in einen EU-Mitgliedstaat umgangen werden.

Ein harter Brexit zeigt auch Einfluss auf touristische Aspekte. Bereits vor dem Austritt des VK mussten die EU-Bürger bei der Einreise ins VK eine Grenzkontrolle durchlaufen, da das VK kein Mitglied des Schengener Abkommens ist. Hierfür benötigen sie entweder einen gültigen Personalausweis oder europäischen Reisepass. Laut dem Auswärtigen Amt hat die britische Regierung im Falle eines harten Brexits zugesichert, dass bis zum 31. Dezember 2020 der Personalausweis von EU-Bürgern als Einreisepapier akzeptiert wird. Die europäische Kommission hat in diesem Fall zugesagt auch alle Staatsangehörige des VK von der Visumpflicht bei einem kurzen Aufenthalt zu befreien, solange dieses Recht gegenseitig gewährt wird. Dies bedeutet, britische Staatsangehörige können in einem Zeitraum von 180 Tagen bis zu 90 Tage in der EU bleiben. Für einen längeren Aufenthalt wäre ein Visum nötig. Nach Ablauf der Frist 2020 wäre die Einreise wahrscheinlich nur noch mit europäischen Reisepass oder Visum möglich. Urlauber, Pendler und andere Reisende müssen weiterhin beachten, dass bei einem harten Brexit das VK aus dem gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum ausscheidet und somit eine Unterbrechung des Luftverkehrs zwischen der EU und dem VK möglich ist. Die EU und das VK verhandeln dieses Thema derzeit noch. Sollten die Verhandlungen gelingen wäre bis zum 30. März 2020 ein Notfallplan in Kraft, der Verkehrsrechte für Flüge (aber nur grundlegender Verkehrsverbindungen) vom VK in die EU und umgekehrt einräumt. Auch diese Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit.¹²⁶ Findet sich keine Übereinkunft, dann dürfen vom VK aus nur Direktflüge in die EU angeboten werden- innereuropäische Verbindungen wären nicht erlaubt. Vom Brexit betroffen sind auch Teile der Fluggastrechte. Bei Flügen aus dem VK in die EU durch Fluggesellschaften die keinen Sitz in der EU haben, würden

¹²⁵ Vgl. Stiegler, 2017, S.130-138

¹²⁶ Vgl. Bundesregierung, 2019, Wie geht es nach dem Brexit mit dem Flugverkehr von und nach Großbritannien weiter?

Ansprüche (z.B. finanzielle Entschädigung bei Flugverspätung) aus der EU-Fluggastrechte-Verordnung¹²⁷ nicht mehr vollständig gelten. Ebenso übernimmt die europäische Krankenversicherungskarte Arztbesuche im VK nicht mehr. In solchen Fällen ist für Reisen in das VK nach dem Brexit ggf. eine Auslandskrankenversicherung nötig.¹²⁸ Je nachdem wie zeit- und kostenaufwendig die neuen Einreisemodalitäten in das VK werden, könnte u.a. der Tourismussektor des VK Einbußen erfahren, da sich durch den Brexit ggf. die Zahl der Urlauber verringert. Der Brexit hätte neben den Einreisebedingungen auch Auswirkungen auf Aufenthaltsbedingungen in der EU. So kann beispielsweise die Verwendung des Handys teurer werden, da der Mobilfunkanbieter kein kostenloses Roaming in der EU bzw. im VK mehr anbietet. Die Anerkennung des britischen Führerscheins in der EU bzw. in den EWR-Ländern ist eine andere Frage, die sich britische Staatsbürger stellen müssen. Bislang reichte der nationale Führerschein für die Nutzung von Kraftfahrzeugen in der EU aus. Nach dem Brexit wird zusätzlich zum britischen Führerschein ein internationaler Führerschein (IDP) gebraucht. Zu beachten ist hierbei, dass das VK drei Arten von IDP ausstellt und die EU-Länder jeweils unterschiedliche IDP fordern können. In Deutschland z.B. wäre ein 1968 IDP nötig. Irland hat zwar die Straßenverkehrskonvention von 1949 unterzeichnet, welche den 1949 IDP vorschreibt, aber verlangt in ihrem Hoheitsgebiet keinen IDP. Britische Staatsbürger können in Irland weiter ihre britische Fahrerlaubnis nutzen. Für britische Staatsbürger, die in der EU oder in EWR-Ländern ihren Wohnsitz haben, gilt bis zum Austritt am 29. März 2019 eine Lizenzumtauschvereinbarung, die es ihnen ermöglicht, den britischen Führerschein direkt gegen einen aus dem EU-Land umzutauschen. Nach dem Brexit wäre dies nicht mehr möglich und die britische Fahrerlaubnis verliert ihre Gültigkeit in der EU und im EWR. Um dennoch eine gültige Fahrerlaubnis zu besitzen, müsste eine erneute Fahrprüfung in der EU abgelegt werden, wobei die Rechtsvorschriften des Landes gelten, in dem man wohnhaft ist.¹²⁹ Dagegen sollen laut der britischen Regierung EU-Führerscheine im VK auch nach dem Austritt aus der EU anerkannt werden.¹³⁰

Der Brexit wirkt sich weiterhin auf die Hochschulzusammenarbeit zwischen dem VK und der EU aus, da die Freizügigkeit von Studenten und Forschungspersonal betroffen ist. Laut dem deutschen akademischen Austauschdienst kommen „28,5 Prozent der internationalen Studierenden und knapp 17 Prozent des Forschungspersonals an britischen Hochschulen [...] aus der EU.“¹³¹ Laut der Studie „Wissenschaft weltweit 2019“ befanden sich insgesamt etwa 432.001 internationale Studierende 2016 im VK, davon

¹²⁷ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004

¹²⁸ Vgl. Scholtes, 2019, Krankenversicherung

¹²⁹ Vgl. Britische Regierung, 2019, UK licence holders who live in the EU or EEA

¹³⁰ Vgl. Department for Transport, 2018, EU driving licence holders, visiting or living in the UK after exit

¹³¹ Krawietz, 2017, S.2

waren allein 15.770 deutsche Studenten. Dagegen waren 34.017 britische Studenten im Ausland.¹³² Infolge eines harten Brexits könnte ein Visum zum Studienaufenthalt nötig sein. Zudem müssten EU-Bürger nicht mehr die home fees sondern die non-EU fees an britischen (Hoch-)Schulen zahlen. Die Studiengebühren pro Jahr würden sich teilweise verdoppeln. Neben den höheren Studiengebühren könnte sich auch der Zugang zu Studienkrediten erschweren bzw. versperren. Steigende Kosten für Studenten könnten zu einem Rückgang von Studenten aus der EU im VK führen. 2016 erhielt das VK EU-Mittel i.H.v. rund 7,05 Milliarden Euro. Hiervon gingen 26 % (1,83 Milliarden Euro) in den Bereich Forschung und Entwicklung.¹³³ Diese Fördermittel würden der britischen Hochschullandschaft nach dem Brexit nicht mehr zur Verfügung stehen. Um mögliche Einbußen auszugleichen könnte zukünftig insgesamt eine Erhöhung der Studiengebühren nötig werden. Die Studierendenmobilität im VK ist zudem eng mit dem europäischen Bildungsprogramm Erasmus + verknüpft. 46 % der Studierendenmobilität im VK findet innerhalb dieses Programmes statt.¹³⁴ Erasmus + ermöglicht den Studierenden u.a. eine Befreiung von Studiengebühren und unterstützt sie bei Auslandssemestern. Laut dem British Council soll das VK bis zum Ende der aktuellen Budgetperiode (2014-2020) weiter an Erasmus + teilnehmen. Bei einem harten Brexit wäre dies jedoch vom Vertragstext des Erasmus+ Programm nicht abgedeckt, so dass die Weiterführung bis 2020 nicht sicher ist. Dies würde sich negativ auf die Studierendenmobilität auswirken, da ein akademischer Austausch erschwert würde. Das VK wird somit als Zielregion von Austauschprogrammen zukünftig fehlen. Erasmus+ wird nach dem Brexit nicht eins zu eins durch alternative Programme ersetzbar sein. Die Durchmischung von Studenten aus verschiedenen Herkunftsländern fördert Innovation und das Lernen innerhalb der Hochschulen. Ein Rückgang an internationalen Studenten würde demnach auch den britischen Studenten schaden. Die Personenfreizügigkeit ermöglicht zudem die Mobilität von Forschungspersonal und Experten. Diese könnten nach dem Brexit teilweise in andere Länder abwandern, da der Brexit für unsichere Arbeits- und Bleibechancen sorgt. Aufgrund möglicher Abwanderungen und fehlender Gelder aus der EU könnte das VK als Wissenschaftsstandort unter dem Brexit leiden. Der Austritt aus der EU wird auch auf weitere EU-Programme, wie European Solidarity Corps oder Horizon 2020 Auswirkungen haben. Der Brexit wirkt sich weiterhin auf die BAföG-Förderung aus. Förderungen, die vor dem 29. März 2019 gestartet wurden, stehen laut dem Bundesministerium für Bildung und Forschung unter Vertrauensschutz. Für Ausbildungs-/Studienabschnitte nach dem 29. März 2019 finden für briti-

¹³² Vgl. DAAD, 2019, S.9 und 15

¹³³ Vgl. Europäisches Parlament, 2016, EU-Ausgaben pro Land

¹³⁴ Vgl. Krawietz, 2017, S.5

sche Staatsangehörige die BAföG Voraussetzungen für Drittstaatsangehörige Anwendung. Diese unterscheiden sich je nach aufenthaltsrechtlichem Status.¹³⁵

Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Aufenthaltsrecht. Sowohl britische Staatsbürger in der EU als auch Unionsbürger im VK müssen im Falle des harten Brexits ihren aufenthaltsrechtlichen Status neu regeln. In Deutschland z.B. können alle britischen Staatsbürger in einer Übergangszeit von drei Monaten nach dem 29. März 2019 weiter ohne Aufenthaltstitel in Deutschland arbeiten und leben. Innerhalb dieser Übergangszeit soll ein Aufenthaltstitel beantragt werden, der den weiteren Aufenthalt in Deutschland regelt. Umgekehrt müssen EU-Bürger im VK im Rahmen des sog. ‚Settlement Scheme‘ ebenfalls einen Antrag auf Aufenthalt im VK stellen, um dort weiter leben zu können. Dies regelt eine Vereinbarung der britischen Regierung mit der EU, welche die Rechte der EU-Bürger und ihrer im Vereinigten Königreich lebenden Familienangehörigen schützt. Für die EWR-Länder existiert eine ähnliche Vereinbarung. Auch EU-Bürger die bereits vor dem Brexit ein dauerhaftes Aufenthaltsdokument besitzen, müssen laut der europäischen Kommission einen neuen unbefristeten Status nach britischem Recht beantragen. In diesen Fällen findet jedoch ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren Anwendung und es fallen keine Kosten an.¹³⁶ EU-Bürger, die nach dem Brexit im VK arbeiten wollen, werden sich größeren Herausforderungen gegenüber sehen - möglicherweise wird ein Visum benötigt. „Nach einer Studie der Universität Oxford erfüllen drei Viertel der EU-Ausländer die Vorgaben nicht, die für Bewerber außerhalb der Staatengemeinschaft gelten.“¹³⁷ Es könnte demnach zu einem Arbeitskräftemangel bei britischen Unternehmen im VK kommen, wenn potenzielle Arbeitnehmer ausfallen. Bereits jetzt sollen weniger günstige Arbeitskräfte nach London kommen.¹³⁸ Die von der britischen Bevölkerung gefürchtete Immigration hat ihre Vorteile, da in den meisten Fällen Immigranten Angebotslücken auf dem Arbeitsmarkt füllen. Dies ermöglicht einen funktionierenden Arbeitsmarkt, der einheimischen Arbeitnehmern höhere Löhne und Beschäftigung sichern kann.¹³⁹ Auf britische Staatsbürger und EU-Bürger kommt insgesamt eine Vielzahl von Verwaltungsgängen zu. Zudem herrscht nach wie vor eine gewisse Unsicherheit in der Bevölkerung hinsichtlich ihres Rechtes in den EU-Ländern zu leben und zu arbeiten, da ihr Status im Aufnahmeland erst noch neu geregelt werden muss. Aus diesem Grund scheinen viele Briten eine Staatsbürgerschaft in anderen EU-Staaten als Absicherung zu beantragen. Die Anzahl der Einbürgerungen von Briten in Deutschland betrug 2017 laut Statista 7.493 (siehe Anhang 26). In Irland waren es für 2018 laut dem irischen Außenministerium sogar mehr als 190.000 Anträge auf ei-

¹³⁵ Vgl. BMBF, 2018, Übergangsregelung im BAföG für den Fall des ungeordneten Brexits

¹³⁶ Vgl. Europäische Kommission (2), 2019, I have resided in the UK since 2005 [...]?

¹³⁷ Deutsche Anwaltsauskunft, 2016, Brexit und EU-Arbeitnehmer, die in Großbritannien arbeiten wollen

¹³⁸ Vgl. Gödde, 2019, 14:00 - 14:20 min

¹³⁹ Vgl. Aichele, 2015, S. 53

nen irischen Pass. Allein 84.850 Anträge kamen von Bürgern des Nachbarn Nordirland.¹⁴⁰ Der Brexit führt zu einem deutlichen Anstieg der doppelten Staatsbürgerschaften. Zudem hängen laut dem britische Finanz- und Wirtschaftsministerium etwa 3 Millionen Arbeitsplätze vom Binnenmarkt ab.¹⁴¹ Davon hängen allein 1,3 Millionen Stellen am Export in die EU27-Länder.¹⁴² Es ist demnach mit Verlusten von Arbeitsstellen zu rechnen. Durch den Wegfall der Arbeitnehmerfreizügigkeit könnten auch Arbeitsverträge mit grenzüberschreitendem Bezug gestört bzw. aufgehoben werden. Mit dem Aufenthaltsrecht verknüpft sind die Sozialversicherungsangelegenheiten. Auch hier würden Änderungen z.B. hinsichtlich der Anerkennung von Zeiten eintreten.

Von großer politischer Bedeutung ist die Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland. Ein harter Brexit würde hier eine neue EU-Außengrenze entstehen lassen. Dies bedeutet vollständige Kontrolle des Warenverkehrs und Kontrolle des Personenverkehrs zur Verhinderung von illegaler Migration. Die Wiedereinführung der Grenzkontrollen könnte, wie bereits im Kapitel 4.2 erwähnt, den alten Bürgerkrieg wieder aufleben lassen und die Grenze wieder zum Ziel für Anschläge machen. Eine harte Grenze würde jedoch nicht nur den Friedensprozess in Nordirland gefährden sondern auch die alltägliche Lebenswelt (Arbeits-/Schulweg, Freizeitgestaltung, etc.) der Bevölkerung von Irland und Nordirland verkomplizieren. Rund 325.000 Menschen passieren wöchentlich die Grenze.¹⁴³ Im Extremfall müsste auf einer Straße, der Cavan Road, innerhalb von 6 Meilen viermal die Grenze überquert werden und somit vier Grenzkontrollen erfolgen.¹⁴⁴ Diese Grenzproblematik wollen alle Beteiligten verhindern.

5.3 Freier Dienstleistungsverkehr

Der harte Brexit würde zum Verlust der Dienstleistungsverkehrsfreiheit nach den Art. 56 ff. AEUV führen. Als Folge bedürften Unternehmen des Finanzsektors (Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, ect.) eine Zweigniederlassung in der EU, wenn sie Dienstleistungen in der EU anbieten wollen. Hierfür bedürfen sie der Zulassung durch den betreffenden EU-Mitgliedstaat. Eine Zulassung kann nur erteilt werden, wenn ein gleichwertiger Rechtsstandard vorliegt. Britische Finanzdienstleister müssten sich nach einem harten Brexit weiterhin an einen Großteil des Sekundärrechtes der EU, wie z.B. der Solvabilität II-Richtlinie für Versicherungsunternehmen halten, wenn sie weiter in der EU agieren wollen. Grundsätzlich hat das VK nach dem Austritt aus der EU jedoch die Möglichkeit, die infolge der Finanzkrise geschaffenen Regulierungsstandards für Finanzdienstleistungen zu ändern. Ein Absenken der Standards (Regulierungsdumping)

¹⁴⁰ Vgl. ARD (2), 2018, Lieber Ire als draußen

¹⁴¹ Vgl. Tolkmitt, 2017, S.3f

¹⁴² Vgl. Felbermayr, 2017, S.14

¹⁴³ Vgl. Gödde, 2019, Teil 2 13:30 - 13:40 min

¹⁴⁴ Vgl. Grafik Anhang 27

könnte die Finanzstabilität gefährden und neue Risiken z.B. im Anlegerschutz schaffen. Der Dienstleistungssektor ist der wichtigste Wirtschaftssektor des VK. 39 % der Dienstleistungsexporte gingen 2015 in die EU. Sowohl im Bereich der Finanz- als auch Versicherungsdienstleistungen findet eine Vielzahl von Arbeitnehmern eine Anstellung. Verschiedene Experten prognostizieren für den Finanzsektor Jobverluste im VK durch eine Verlagerung von Arbeitsstellen in die EU voraus. Je nach Expertenaussage variierte die erwartete Anzahl von Stellenstreichungen. Die Konzerngesellschaft Oliver Wyman, welche eine international tätige Strategie- und Unternehmensberatung betreibt, erwartet einen Verlust von 65.000 - 75.000 Stellen. Die Limited-Gesellschaft PricewaterhouseCoopers International (PwC), welche Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung anbietet, sagt einen Jobverlust von 70.000 Stellen voraus.¹⁴⁵ Der Brexit wirkt sich nicht nur auf den Personalbestand und den Stellenmarkt aus sondern führt auch zu organisatorischen und leistungsbezogenen Umstrukturierungen. Laut der HELABA Finanzplatz Studie verlagerten bis Ende 2017 allein 25 Banken aus dem VK ihre Geschäfte an den deutschen Alternativstandort Frankfurt am Main oder haben dort eine Zweigstelle bzw. Tochtergesellschaft gegründet (siehe Anhang 28). Ein harter Austritt aus der EU bedeutet im Bereich des Dienstleistungsverkehrs den Verlust des Europäischen (Banken-) Passes für Finanzdienstleister, wie Banken und Versicherungsdienstleister. Dieser ermöglicht das Passporting-System, welches den Finanzdienstleistern im gesamten europäischen Binnenmarkt die Abwicklung von Dienstleistungsgeschäfte erlaubt. Zudem ermöglicht er eine Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ohne dessen Zustimmung. Der Europäische (Banken-)Pass kann nur in einer EU-Vollmitgliedschaft oder bei Zustimmung zu allen einschlägigen EU-Vorschriften und Verordnungen, wie es im Falle einer Mitgliedschaft im EWR wäre, erworben werden. Die EU hat in den Verhandlungen mit dem VK bereits klargestellt, dass der Verlust des Europäischen Passes unabwendbar ist und auch die Ausstellung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses als Alternative zurzeit nicht absehbar ist. Es sei keine Einigung erzielbar wie die Einhaltung der europäischen Regeln im VK gewährleistet werden kann. Im Rahmen eines FHA wäre es jedoch möglich, einen beschränkten Zugang zum Finanzdienstleistungsmarkt zu erhalten.¹⁴⁶ Nach dem Brexit benötigen britische Finanzdienstleister demnach eine rechtlich selbstständige Einheit in einem EU-Mitgliedsland, wenn sie Dienstleistungen wie Einlagen- und Kreditgeschäft in der EU anbieten wollen. Aus diesem Grund ist mit weiteren Arbeitsplatzverlagerungen im Finanzsektor zu rechnen. Weitere Auswirkungen im Finanzdienstleistungssektor sind im Bereich der Versicherungen oder im Wertpapierhandel möglich. Vor allem aber würde der Finanzstandort London nicht mehr ohne weiteres Clearing-Geschäfte

¹⁴⁵ Vgl. Cassis, 2018, S.55

¹⁴⁶ Vgl. Strupczewski, 2018, über "EQUIVALENCE"

anbieten können. Clearing-Häuser treten als Zwischenpartei und Risikomanager im Derivate- und Wertpapierhandel auf. Sie verrechnen und sichern Geschäfte auf dem Wertpapiermarkt ab. Solche Clearing-Häuser werden von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) überwacht. Nach der geltenden EMIR-Verordnung dürfen EU-Mitgliedstaaten das Clearing von Derivaten nur durch zentrale Gegenparteien, welche durch die EU zugelassen sind, durchführen lassen. Vor dem Brexit wurden „etwa 97 % der auf Euro lautenden Zinsderivate in London [...] ge-clearart.“¹⁴⁷ Möchte das VK diese Einnahmenquelle nicht verlieren, müssten die britischen Clearing-Häuser, wie die LCH Ltd. in London, Anträge auf Anerkennung bei der ESMA einreichen. Die Europäische Zentralbank könnte jedoch einer möglichen Anerkennung widersprechen. Es ist unsicher ob das VK weiterhin Euro Clearing Geschäfte anbieten kann. Der Brexit hätte auch Einfluss auf die ausländischen Direktinvestitionen. Im Falle des harten Brexits könnten Investoren von Investitionen in das VK absehen. Insgesamt würde London seinen Status als wichtigen Finanzstandort zwar nicht verlieren, aber Londons Wettbewerbsfähigkeit wäre vermindert. Dies könnte Unternehmen und Investoren dazu verleiten, ihre Geschäfte zu verlagern. Neben dem Finanzdienstleistungssektor würden auch andere Dienstleistungsbereiche Schaden nehmen z.B. die Luftverkehrsdienstleister. Durch das bereits im vorherigen Kapitel erwähnte Ausscheiden aus dem gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum könnten die britischen Fluggesellschaften ihre Rechte für bestimmte Flugstrecken z.B. für europäische Inlandsflüge verlieren und Einnahmenverlust verzeichnen. Rechtlich würde der harte Brexit auch Auswirkungen auf das Wettbewerbs- und Vergaberecht haben. Aufgrund der offenen Marktpolitik der EU ist der europäische Beschaffungsmarkt vorerst auch für Drittländer geöffnet. Das VK könnte somit an Vergabeverfahren innerhalb der EU teilnehmen. Dies könnte sich jedoch in den nächsten Jahren ändern. Die europäische Kommission hat 2016 einen Verordnungsvorschlag eingebracht, der den Zugang für Drittländer beschränken soll und die Zugangsrechte an eine Gegenseitigkeitsklausel knüpft. Sollte das VK seinen Beschaffungsmarkt für die EU sperren, würde dies umgekehrt auch die EU für britische Unternehmen tun.¹⁴⁸

5.4 Freier Kapital- und Zahlungsverkehr

Die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 Abs.1 AEUV weist im Gegensatz zu den anderen drei Binnenmarktfreiheiten einen direkten Drittstaatenbezug im Gesetzestext auf. Beschränkungen des Kapital- oder Zahlungsverkehrs wären demnach auch nach dem harten Brexit im Verhältnis EU zum VK verboten.¹⁴⁹ In wie weit jedoch das VK Be-

¹⁴⁷ Der Assetmanager, 2018, In London schlägt das Herz der Finanzindustrie

¹⁴⁸ Vgl. Wendland, 2017, S.249f

¹⁴⁹ Vgl. Reimer, 2017, S.186

schränkungen einführen könnte, bleibt abzuwarten. Die EU könnte aber den Zugang des VK zum Kapitalmarkt beschränken, wenn Zulassungen von Wertpapieren fehlen. Für Geldanlagen in britischen Pfund gilt vorerst die Einlagensicherung nach europäischem Standard bis das VK abweichende Regelungen trifft. Neben dem Kapitalmarkt wird auch das britische Pfund in verschiedenen Bereichen durch einen harten Brexit beeinflusst. Nach dem Brexit würde das britische Pfund, das bisher in den Europäischen Wechselkursmechanismus (WKM II) eingebunden ist, aus diesem ausscheiden und müsste einen neuen Wechselkurs anstreben. Es ist möglich, dass das britische Pfund seinen Status als Reservewährung verliert. Zudem zeigte der Börsenkursverlauf des britischen Pfundes zum Euro (siehe Anhang 29), dass das Pfund nach dem Referendum eingebrochen ist. Es erholte sich ende des vierten Quartals 2016 zwar geringfügig, aber die Entwicklung zeigt in den Jahre 2017 und 2018 gegenüber 2015 eine Schwächung des britischen Pfundes aufgrund der unsicheren Brexit-Lage. „Das britische Pfund verlor seit dem Brexit-Referendum vom 23. Juni 2016 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt [25. Juli 2018] rund 17 Prozent an Wert“¹⁵⁰ und wertet gegenüber dem Euro stärker ab. Für britische Unternehmer bedeutet dies, dass die Waren die sie aus Europa kaufen deutlich teurer geworden sind. Britische Exporte in die EU sind zurzeit dagegen günstiger. Dies könnte sich bei einem harten Brexit durch die im Kapitel 5.1 erwähnten EU-Außenzölle ändern. Auch britische Urlauber auf dem europäischen Festland dürften momentan höhere Urlaubsausgaben zu verzeichnen haben. Nach dem endgültigen Austritt des VK aus der EU könnte der Kurs des britischen Pfundes erneut fallen und zu einer weiteren Preiserhöhung von Waren aus der EU führen. Nicht nur das Pfund hat unter dem Brexit zu leiden, auch die Kreditwürdigkeit des VK. Nach dem Referendum im Juni 2016 verlor das VK seine AAA-Bonitätseinstufung (=Bestnote) bei den Ratingagenturen Standard & Poor's. Bei einem harten Brexit droht zudem die US-Ratingagentur Fitch mit einer Herabstufung der jetzigen AA-Bonitätsnote.¹⁵¹ Diese Herabstufung der Kreditwürdigkeit hat zur Folge, dass die Kredite im VK teurer werden. Kunden, die bereits einen Kredit abbezahlen, würden von einem harten Brexit profitieren, da mit einem fallenden Pfund auch die abzuzahlende Kreditsumme sinkt. Weiterhin könnte ein harter Brexit Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr haben. Das VK arbeitet zurzeit mit der EU im einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum (SEPA) zusammen und ermöglicht grenzüberschreitende Überweisungen und Abbuchungen. Sollte das VK aus diesem gemeinsamen Zahlungssystem nach einem Brexit aussteigen, würde dies den Handel mit der EU deutlich erschweren. Auch sind Aufschläge im bargeldlosen Zahlungsverkehr möglich. Neben

¹⁵⁰ Friczewsky, 2018, Expertenmeinung – Pfund gefangen zwischen Brexit und Zinsentwicklung

¹⁵¹ Vgl. Der Tagesspiegel, 2019, Ratingagentur Fitch droht Großbritannien mit Herabstufung

den bereits angesprochenen Folgen hätte ein harter Brexit auch steuerrechtliche Konsequenzen, gerade im Bereich der indirekten Steuern (z.B. Mehrwertsteuer).

6 Schlussfolgerungen

6.1 Konsequenzen des Brexits

Die EU nimmt in den Verhandlungen eine klare Position ein. Der Zugang zum europäischen Binnenmarkt wird nicht ohne Auflagen möglich sein. Die Integrität des europäischen Binnenmarktes muss geschützt werden. Entweder es werden alle vier Binnenfreiheiten akzeptiert oder es erfolgt ein Ausschluss vom europäischen Binnenmarkt. Dies würde u.a. zur Wiedereinführung von Zöllen in der Beziehung zwischen VK und EU führen. Weitere Kostentreiber wären mengenmäßige Importbeschränkungen, Antidumpingzölle, fehlende gegenseitige Anerkennungen von Produktzulassungen, Marktzutrittsbeschränkungen und zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Im schlimmsten Fall könnte das Versorgungsnetz versagen. Zudem wird durch einen harten Brexit die Arbeitnehmerfreizügigkeit erschwert und Wertschöpfungsketten beeinträchtigt. Ein vollumfänglicher Zugang, wie innerhalb einer EU-Vollmitgliedschaft, lässt sich nicht durch andere Abkommen oder Märkte ersetzen. Bereits seit dem Referendum sind einige Folgen des Brexit sichtbar: Unternehmen verlagern ihre Sitze in die EU, britische Staatsbürger beantragen eine doppelte Staatsbürgerschaft, Investitionsentscheidungen (z.B. Kauf eines neuen Autos) werden aufgeschoben und starke Wechselkursschwankungen treten auf.

Das VK würde durch den Austritt aus der EU nicht mehr von zukünftigen Marktintegrationen der EU profitieren. Nach Analysen der britischen Regierung würde dem VK ein Binnenmarktvertiefungsvorteil von 4 % (rund 2.800 Pfund pro britischen Haushalt) entgehen. Dies würde zu einem Wohlfahrtsverlust von circa 9 % führen. Die Analyse prognostiziert als langfristige Folge (nach 15 Jahren) des harten Brexit einen durchschnittlichen negativen Einkommenseffekt von -7,5 %. Pro Haushalt entspricht dies Einkommenseinbußen von durchschnittlich 5.200 Pfund im Jahr. Dies wiederum würde zu Steuerausfällen führen, denen eine Anhebung des Einkommensteuersatz um bis zu 10 % folgen würde. Je nach Studie können die Prognosen jedoch starken Schwankungen unterliegen.¹⁵² Eine Senkung des Lebensstandards im VK sieht der Großteil der Studien. Eine Senkung des britischen BIP um mindestens 3 % ist wahrscheinlich. „Die möglichen fiskalischen Einsparungen durch den Brexit liegen [dagegen] für das Vereinigte Königreich bei maximal 0,5 Prozent des BIP.“¹⁵³ Das VK würde im Falle eines harten Brexit seine Verluste aus dem Austritt nicht mit den Einsparungen kompensie-

¹⁵² Vgl. Welfens, 2017, S. 63 - 68

¹⁵³ Aichele, 2015, S. 7

ren können. Laut einer Studie des ifo-Institutes könnte der Brexit das VK auf lange Sicht und unter Berücksichtigung von dynamischen Effekten, wie der möglichen Inflationsrate über 300 Milliarden Euro kosten.¹⁵⁴

Im Falle eines weichen Brexit auf Basis eines FTA, welches dem VK beschränkten Zugang zum Binnenmarkt garantiert, fallen die Prognosen geringfügig besser aus. Als langfristige Folge wird ein durchschnittlicher negativer Einkommenseffekt von -6,2 % prognostiziert. Pro Haushalt entspricht dies Einkommenseinbußen von durchschnittlich 4.300 Pfund. Pro-Kopf würde jeder Brite 1.800 Pfund (ca. 2.000 Euro) zzgl. Steuererhöhung verlieren.¹⁵⁵ Egal ob harter oder weicher Brexit, das VK verliert.

Die angestrebte Abschaffung oder Minderung von EU-Verpflichtungen ist in der Praxis nicht im erhofften Maß möglich. Die ursprünglichen Ziele des Brexit umfassen:

- Regulierungssouveränität,
- Einschränkung der Zuwanderung,
- eigenständige Handelsbeziehungen mit der ganzen Welt,
- und keine Beitragszahlung mehr zum EU-Haushalt.

Wie in der Arbeit angesprochen müsste das VK weiterhin EU-Vorschriften im Waren- und Dienstleistungshandel beachten, wenn es die EU als Handelspartner nicht verlieren möchte. Im Falle des weichen Brexit ist sogar indirekt ein Bestandschutz für bereits umgesetztes EU-Recht und die beschränkte Zuständigkeit des EuGH im Austrittsvertrag aufgenommen worden. Eine vollständige Regulierungssouveränität ist in beiden Szenarien nicht gegeben.

Eine komplette Einschränkung der Zuwanderung ist auch nicht möglich – allein die Binnenmigration aus der EU wird beschränkt. Dieser Umstand ist beachtlich, da das Referendum in der britischen Bevölkerung eigentlich eher als Abstimmung zur Einschränkung der Einwanderung verstanden wurde. Durch eine Abschaffung der Arbeitnehmerfreizügigkeit lässt sich illegale Zuwanderung nicht unterbinden. Dies stoppt lediglich legale Arbeitskräfte, die der britischen Wirtschaft zum Aufschwung verhelfen. Der Brexit als Instrument der Zuwanderungssteuerung ist nicht verhältnismäßig. Für eine Steuerung bzw. Begrenzung von Zuwanderung gibt es bessere Alternativen als das VK wirtschaftlich von der EU abzukapseln. Gleiches gilt für die Fischereipolitik. Eine Anpassung des europäischen Fischereiabkommen wäre ein milderes Mittel als der Brexit, um den britischen Fischern wieder mehr Rechte im eigenen Gewässer einzuräumen.

¹⁵⁴ Vgl. Bertelsmann Stiftung, 2015, Großbritanniens BIP könnte um bis zu 14 Prozent schrumpfen

¹⁵⁵ Vgl. Welfens, 2017, S. 63 - 68

Die Freiheit eigene Handelsabkommen mit anderen Ländern der Welt abzuschließen wäre gegenüber den anderen Zielen gegeben. Das VK verliert durch den Brexit aber einen Teil seiner Verhandlungsmacht und könnte ggf. weniger vorteilhafte Handelsabkommen aushandeln als die EU. Die Vision eines globalen VK ist umsetzbar - allerdings stellt sich die Frage nach Kosten und Nutzen dieses Ziels. Ob die Möglichkeit zur freien Handelspolitik die negativen Folgen eines Brexit aufwiegt ist fraglich. Zudem nimmt die Schaffung eines neuen Handelsnetzwerkes viel Zeit und viele Ressourcen in Anspruch. Das VK wäre erst in einigen Jahren markttechnisch wieder handlungsfähig. Als Inselstaat ist es jedoch auf Handel mit dem Festland angewiesen, wenn Versorgungsengpässe verhindert werden sollen.

Eine finanzielle Abspaltung von der EU ist ebenfalls nicht sofort umsetzbar. Auch nach dem Brexit müsste das VK Zahlungen an die EU leisten. Pensionsverpflichtungen, offene Rechnungen, zugesagte Beiträge für Förderprogramme und die Haftung für gemeinsame Schulden bleiben bestehen. Die Schlussrechnung soll etwa 60 Milliarden Euro betragen.¹⁵⁶ Zudem müsste das VK weiterhin Zahlungen an die EU leisten, wenn es sich den Zugang zu bestimmten EU-Projekten, wie Erasmus +, erhalten will.

Insgesamt zeichnet sich ab, dass das VK nach dem Brexit schlechter gestellt sein könnte als vor dem Brexit. Die vieljährige Mitgliedschaft in der EU hat ein Netz gegenseitiger Verbindungen und Abhängigkeiten geschaffen, die es sehr kompliziert und zeitaufwendig macht, sich zu lösen. Der Umfang der Verflechtung ist dem Durchschnittsbürger nicht bekannt. Die Frage über die Mitgliedschaft in der EU bricht ein komplexes und schwieriges Themengebiet auf eine einzelne pauschale Frage herunter. Ein Referendum sollte nicht für solch eine weitreichende Entscheidung eingesetzt werden. Wenn dies doch erfolgt wäre es die Pflicht der Regierung die Bevölkerung wahrheitsgemäß und frühzeitig über die Chancen sowie die Risiken aufzuklären. Dies erfolgte im Zuge des Brexit nicht, weshalb sich derzeit die Vorstellungen der britischen Regierung und die Wünsche der britischen Bevölkerung unterscheiden.

6.2 Aktueller Verhandlungsstand

Am 26. Februar 2019 stellte Premierministerin Theresa May dem britischen Unterhaus ihre Drei-Stufen-Strategie vor, welche ihr weiteres Vorgehen beim Brexit bestimmte. Diese Strategie beinhaltet drei aufeinanderfolgende Abstimmungen über den Deal, einen No-Deal und eine Verschiebung des Brexit. Zuerst lies die Premierministerin am 12. März 2019 das britische Unterhaus erneut über den Brexit-Deal abstimmen. Wie bereits im Januar stimmte die Mehrheit - 391 zu 242 Stimmen - gegen den von May ausgehandelten Austrittsvertrag. Am 13. März 2019 folgte die Abstimmung über einen

¹⁵⁶ Vgl. Gutschker, 2017, Eine saftige Rechnung für London

No-Deal (harter Brexit). Auch diesen lehnte das britische Unterhaus mit 312 zu 308 Stimmen ab. Die Abstimmung über die Verschiebung des Austrittsdatums am 14. März 2019 zeigte, mit 413 zu 202 Stimmen, die Zustimmung des britischen Unterhauses zu einer Verschiebung des Austritts. Als Folge dieser Abstimmung wird May eine Fristverlängerung nach Art. 50 Abs.3 EUV beim Europäischen Rat beantragen. Dieser müsste die Fristverlängerung einstimmig beschließen. Eine Verlängerung bis Ende Mai dürfte unproblematisch sein, da der neue Austrittstermin dann noch vor den Europawahlen (23.-26. Mai) bzw. vor dem ersten Zusammentreten des neuen Parlaments am 02. Juni 2019 liegt. Eine Verlängerung darüber hinaus würde bedeuten, dass das VK an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnimmt und somit dessen ordnungsgemäße Zusammensetzung stört. Um einen unregelmäßigen Austritt des VK zu verhindern, dürfte eine kurze Fristverlängerung im Sinne der EU-Mitgliedstaaten sein. EU-Ratspräsident Donald Tusk äußerte sich positiv zu einer Verschiebung des Austrittsdatums.¹⁵⁷ Jedoch wurde darauf verwiesen, dass eine Verlängerung nur bei triftigen Gründen, wie z.B. die Vorbereitung auf ein zweites Referendum oder Verhandlungen hinsichtlich einer Zollunion, möglich ist. Am Abend des 14. März 2019 stimmte das britische Unterhaus mit 85 zu 334 Stimmen allerdings gegen ein zweites Referendum. Das britische Parlament lehnt somit einerseits den bestehenden Austrittsvertrag ab, möchte gleichzeitig aber auch nicht ohne Deal aus der EU austreten. Bestehende Alternativen wurden ebenfalls abgelehnt. Eine klare Zielstellung des britischen Parlaments ist nicht ersichtlich. Im Ergebnis gibt es drei Endszenarien:

1. No Deal (harter Brexit):
Beendigung aller vertraglichen Bindungen zur EU ohne Übergangszeitraum oder Folgeregelungen.
2. Deal (weicher Brexit):
Annahme des Austrittsvertrags und Start des Übergangszeitraumes, in dem über ein Freihandelsabkommen mit der EU verhandelt wird.
3. Kein Brexit:
Rücknahme der Aktivierung des Art. 50 EUV und Verbleib in der EU.

Die dritte Möglichkeit wurde vom EuGH aufgrund eines schottischen Vorabentscheidungsersuchen bestätigt. In seinem Urteil vom 10. Dezember 2018¹⁵⁸ sprach der EuGH dem austrittswilligen Mitgliedstaat ein einseitiges Rücknahmerecht aus. Dieses Recht ermöglicht es dem VK, einseitig vom Brexit zurückzutreten. Bevor dies jedoch eintritt würde die britische Regierung vorab wahrscheinlich doch ein zweites Referen-

¹⁵⁷ Vgl. ARD (3), 2019, Tusk nennt Brexit-Aufschub "rational"

¹⁵⁸ EuGH, Urteil vom 10.12.2018, Az: C-621/17 und C-621/18

dum im VK durchführen. Zurzeit kämpft u.a. der Labour-Parteivorsitzende Jeremy Corbyn für ein zweites Referendum, da die Brexit-Vorstellungen von Labour hinsichtlich einer Zollunion bislang keinen Zuspruch erhalten.¹⁵⁹ Theresa May plant dagegen ihren Deal zum dritten Mal zur Abstimmung zu stellen. Jedoch zeigten die zwei vorherigen Abstimmungsrunden über den Deal eine klare Ablehnung durch das britische Parlament. Es ist unwahrscheinlich, dass Mays Deal eine Mehrheit findet. Eine Neuwahl im VK, in deren Folge Theresa May zurücktritt und eine neue Regierung die Brexit-Verhandlungen übernimmt, könnte kurzfristig die Folge sein. Ob eine neue Regierung zur Lösung der bestehenden Probleme beitragen würde ist jedoch fraglich.

Die aktuellen Medienberichte zeigen eine Spaltung des Landes. Sowohl die Remain-als auch die Leave-Befürworter innerhalb der Bevölkerung beharren auf ihrer Meinung. Ein wirklicher Dialog, der Versuch einer Einigung, erfolgt nicht mehr. Ein Rücktritt vom Austritt scheint unwahrscheinlich. Es gilt, das Ergebnis des ersten Referendums umzusetzen, andernfalls könnte es zu Unmut und Vertrauensverlust in der Bevölkerung kommen. Eine vertragliche Regelung bis zum 29. März 2019 scheint kaum zu schaffen. Beide Parteien versuchen noch Verhandlungsergebnisse zu erzielen und wären im Falle eines harten Brexit größtenteils unvorbereitet. Sowohl die britische Regierung als auch die EU haben mehrfach bekräftigt, eine neue strategische Partnerschaft schaffen zu wollen, welche sich durch ein umfassendes und ehrgeiziges Freihandelsabkommen auszeichnet. Dies verlangt aber den Austritt per Austrittsvertrag, welcher bislang mehrheitlich abgelehnt wird. Bis zum 15. März 2019 wurde keine Einigung in den Verhandlungen erzielt. Ein Nachgeben der EU und darausfolgend eine Neuverhandlung des Deals ist unwahrscheinlich. Aufgrund eines möglichen Fristablaufes könnte das eigentlich abgelehnte Ergebnis eines harten Brexit kraft Gesetz eintreten. Das Szenario des harten Brexit ist somit zum derzeitigen Stand das wahrscheinlichste Ergebnis der Brexit-Verhandlungen. Das VK würde am 29. März 2019 ohne Austrittsvertrag und ohne Übergangszeitregelung aus der EU austreten.

„Das Problem bei politischem Selbstmord besteht darin, dass man weiterlebt um ihn zu bereuen.“ - Winston Churchill

¹⁵⁹ Vgl. ARD (2), 2019, Labour fordert zweites Referendum

Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit

(chronologisch in Bezug auf die Arbeit)

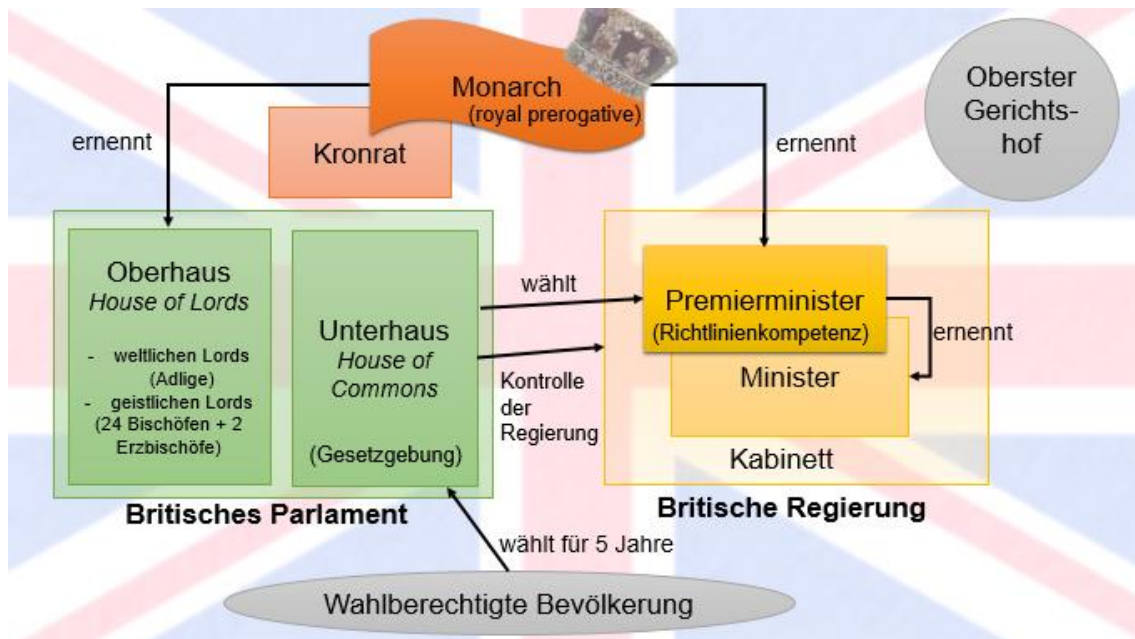
1. Der Art. 50 EUV kommt erstmals zur Anwendung und schafft mit dem Brexit – dem Austritt des VK aus der EU - einen Präzedenzfall.
2. Die Mitgliedschaft des VK in der EU baut auf vielen Sonderregelungen und Opt-Outs auf und schafft somit eine Distanz zu den restlichen Mitgliedstaaten.
3. Das Brexit-Votum war größtenteils einer schlechten Remain-Kampagne und einer auf Lügen aufgebauten Leave-Kampagne geschuldet.
4. Es erfolgte in Vorbereitung auf das Referendum keine hinreichende Information der Bürger. Eine objektive Meinungsbildung war dem Bürger nicht möglich.
5. Das Referendum wurde als Instrument zur Klärung parteiinterner Konflikte eingesetzt.
6. Ein FHA zur Ausgestaltung des weichen Brexit entspricht am ehesten den Vorstellungen des VK und der EU über eine zukünftige Zusammenarbeit.
7. Ein Austritt ohne das Zustandekommen eines Austrittsvertrages würde weitreichende Folgen für alle Beteiligten mit sich bringen. Es gibt nur Verlierer.
8. Der Brexit wird zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem Verlust von europaweiten Wertschöpfungsketten führen.
9. Das VK würde den europäischen (Banken-) Pass verlieren und dadurch den Finanzdienstleistungshandel mit der EU deutlich erschweren.
10. Die angestrebte Abschaffung oder Minderung von EU-Verpflichtungen ist in der Praxis nicht im erhofften Maß möglich.
11. Der Brexit kann zwar die Binnenmigration eindämmen, aber nicht die wesentlich höhere Zuwanderung aus Nicht-EU-Ländern.
12. Wenn das VK weiterhin Handel mit der EU treiben möchte, dann müssen trotz Brexit bestimmte EU-Vorschriften eingehalten werden.
13. Nach dem Brexit kann das VK selbstständig Handelsbeziehungen aufbauen, muss aber voraussichtlich mit schlechteren Konditionen rechnen.
14. Langfristig wird ein Austritt aus der EU für das VK teurer als ein Verbleib in der EU. Die Einsparungen kompensieren nicht die Verluste aus dem Austritt.
15. Das Referendum im VK hat sich als ungeeignet erwiesen, um eine objektive Entscheidung über die EU-Mitgliedschaft herbeizuführen, da dies ein sehr komplexes Themengebiet ist, über das der 'normale' Bürger keinen bzw. nur unzureichenden Überblick hat.
16. Auf Basis des derzeitigen Verhandlungsstandes scheint ein harter Brexit wahrscheinlich – besser wäre aber ein weicher Brexit mit Zustandekommen eines FHA.

Anhang

Anhangsverzeichnis

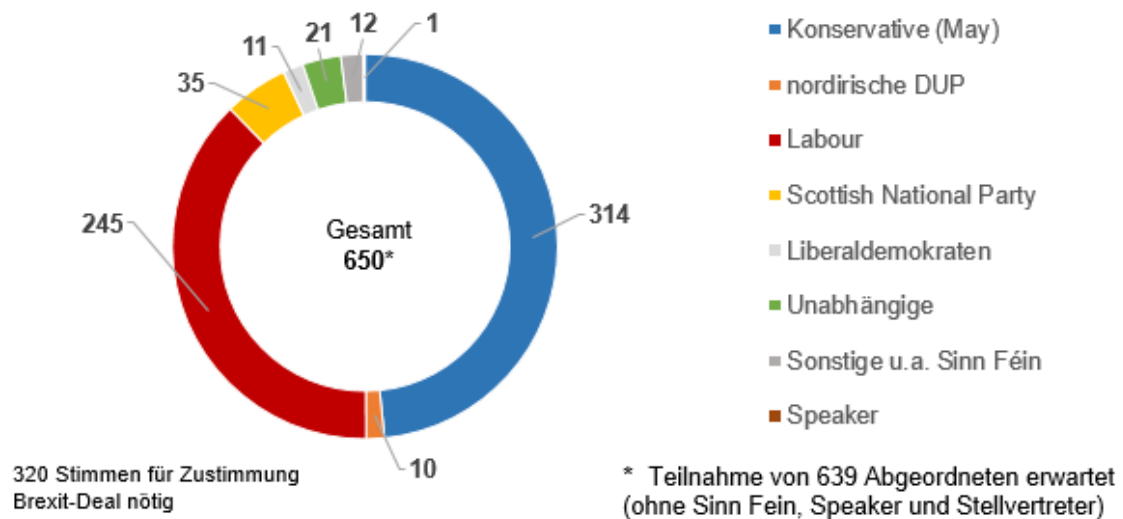
Anhang 1: Britisches Regierungssystem und Sitzverteilung im Unterhaus	54
Anhang 2: Trend einer europäischen Identität im VK	55
Anhang 3: Einschätzung nationale Identität nach Ländern	55
Anhang 4: Trend der öffentlichen britischen Einstellung zur EU-Mitgliedschaft	56
Anhang 5: Trend der weltweiten Migration von und in das VK	56
Anhang 6: Trend der Migration von und in das VK und die EU	57
Anhang 7: Effekt bekannter Kampagnenteilnehmer/ Gruppierungen	57
Anhang 8: Eindrücke von den Kampagnen	58
Anhang 9: subjektiv erwartete Effekte eines Austritts aus der EU	59
Anhang 10: Trend der öffentlichen Meinung über Folgen eines Brexit	60
Anhang 11: Entwicklung des britischen BIP von 1950 – 2014	60
Anhang 12: Stimmzettel bei Referendumsabstimmung	61
Anhang 13: Abstimmungsverhalten im Referendum 2016 nach Landesteilen	61
Anhang 14: Abstimmungsverhalten im Referendum 2016 nach Wahlgebieten	62
Anhang 15: Vergleich Abstimmungsergebnis nach Wahlgebieten 1975 und 2016	63
Anhang 16: Sozio-demografische Merkmale der Leave-Wähler	64
Anhang 17: Bevorzugte Brexit-Szenarien in der Wählerschaft	64
Anhang 18: Handelsabkommen der EU (Stand:2018)	65
Anhang 19: Finanzielle Beiträge der EFTA-Länder an die EU 2014/2015	66
Anhang 20: EU-Abkommen mit der Schweiz (Stand:2012)	67
Anhang 21: Drittlandszollsätze der EU	68
Anhang 22: wichtigster Handelspartner des VK	68
Anhang 23: Commonwealth-Länder	69
Anhang 24: Einfluss eines Brexit auf sektorale Wertschöpfung im VK	70
Anhang 25: Produktionszahlen der britischen Autoindustrie 2017/2018	70
Anhang 26: Anzahl der Einbürgerungen von Briten in Deutschland (2007-2017)	71
Anhang 27: Grenzverlauf Nordirland	71
Anhang 28: Standortverlagerungen im Bankensektor	72
Anhang 29: Kursverlauf des britischen Pfund	73
Anhang 30: Übersicht Brexit-Szenarien	74

Anhang 1: Britisches Regierungssystem und Sitzverteilung im Unterhaus



Quelle: Abbildung L.Großer

Vereinigtes Königreich - Sitzverteilung im Unterhaus



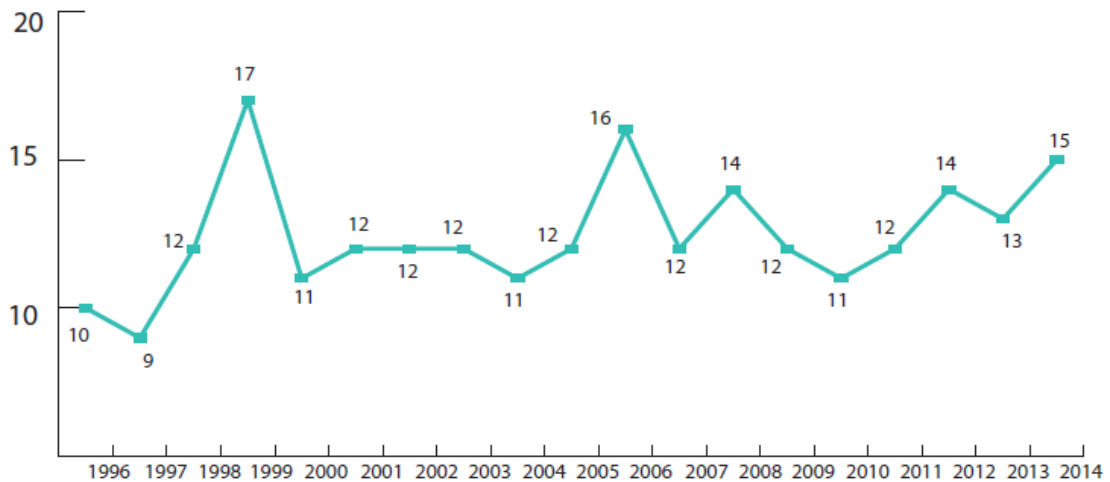
Quelle:

Abbildung: L.Großer

Inhalt: **Britisches Parlament: Current State of the Parties.** o.J., verfügbar unter: <https://www.parliament.uk/mps-lords-and-offices/mps/current-state-of-the-parties/> [Zugriff am: 20.03.2019]

Anhang 2: Trend einer europäischen Identität im VK

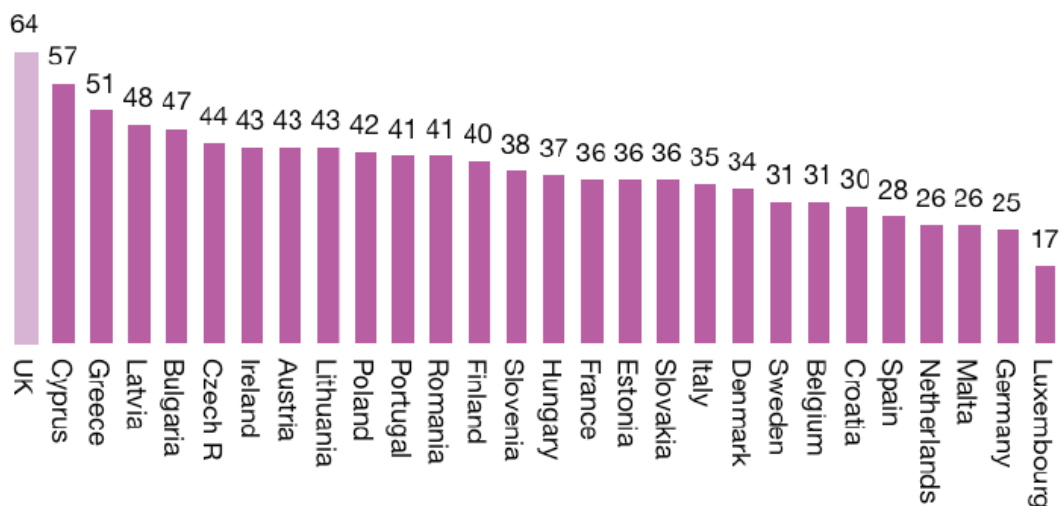
Figure 1 - % of people in Britain who describe themselves as 'European', 1996-2014



Quelle: **NatCen Social Research** (Hrsg.); Ormston, Rachel: *Do we feel European and does it matter?*. In: Analysis papers What UK Thinks, London 2015, verfügbar unter: <https://whatukthinks.org/eu/wp-content/uploads/2015/10/Analysis-paper-2-Do-we-feel-European.pdf> [Zugriff am: 20.03.2019], S.5

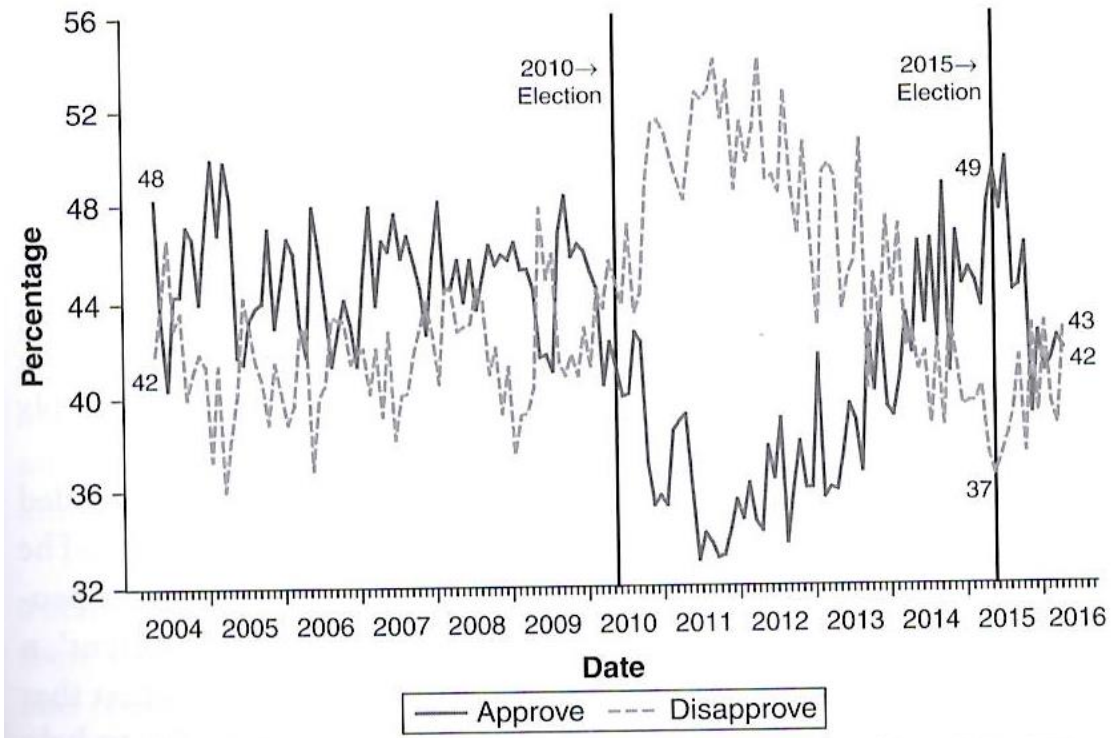
Anhang 3: Einschätzung nationale Identität nach Ländern

Figure 2 - % saying they would see themselves as 'NATIONALITY only' by country, 2015



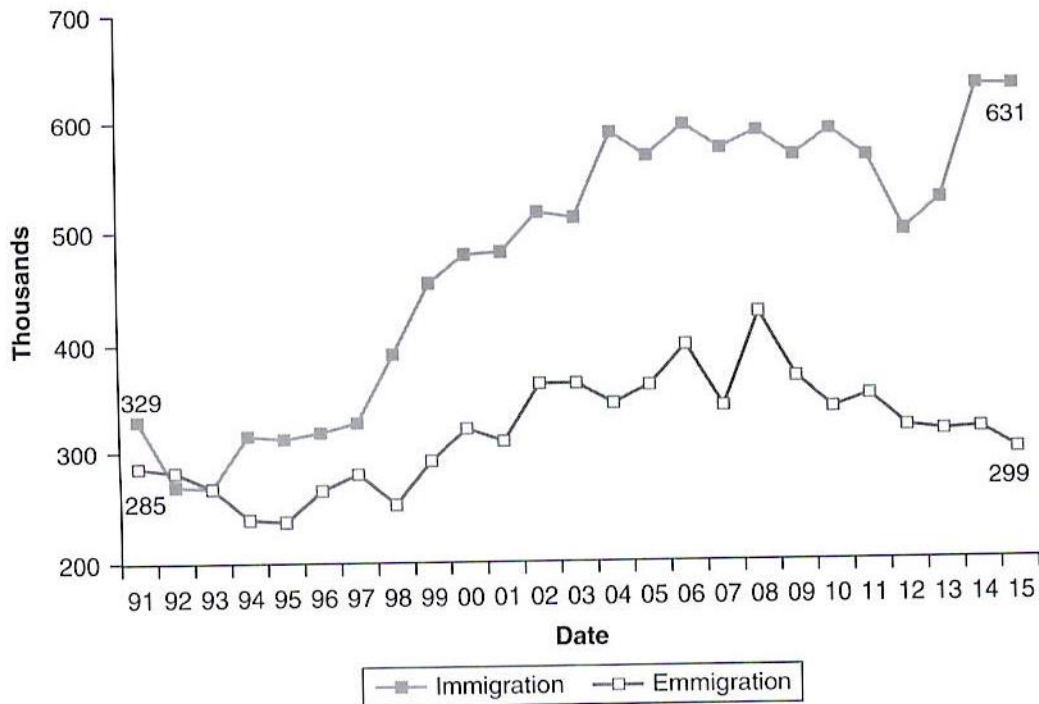
Quelle: **NatCen Social Research** (Hrsg.); Ormston, Rachel: *Do we feel European and does it matter?*. In: Analysis papers What UK Thinks, London 2015, verfügbar unter: <https://whatukthinks.org/eu/wp-content/uploads/2015/10/Analysis-paper-2-Do-we-feel-European.pdf> [Zugriff am: 20.03.2019], S.7

Anhang 4: Trend der öffentlichen britischen Einstellung zur EU-Mitgliedschaft
(April 2004 – April 2016)



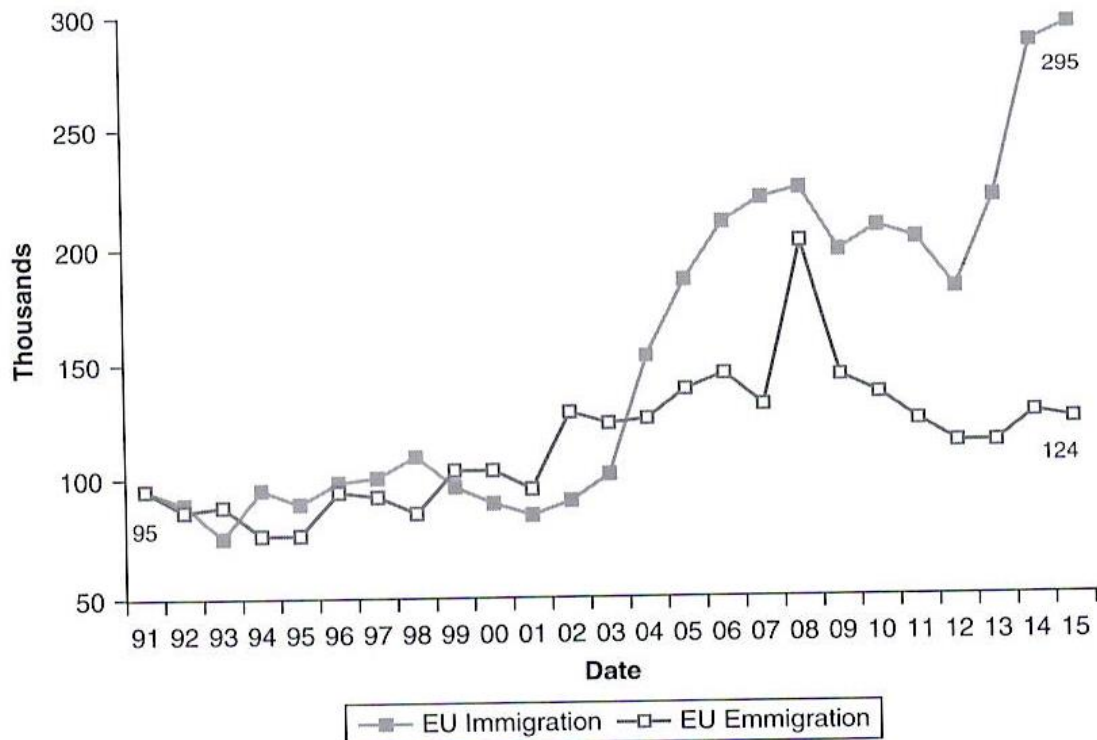
Quelle: **Clarke**, Harold D.; Goodwin, Matthew J.; Whiteley, Paul F.: *Brexit: Why Britain voted to leave the European Union*. 1.Auflage, Cambridge, Cambridge University Press, 2017, S. 65

Anhang 5: Trend der weltweiten Migration von und in das VK (1991-2015)



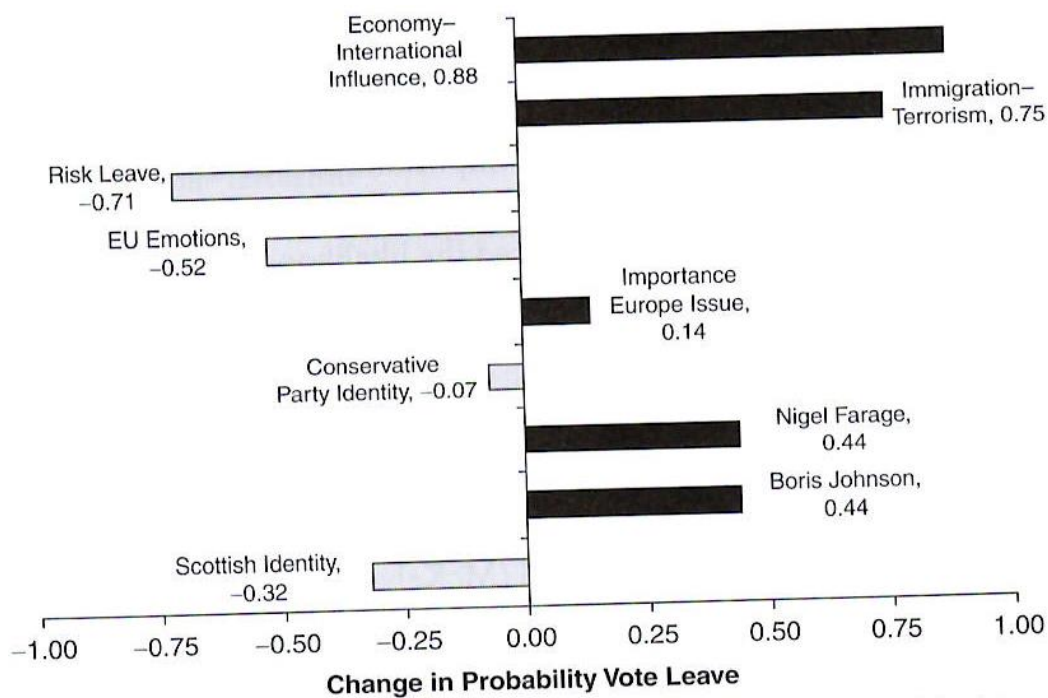
Quelle: **Clarke**, Harold D.; Goodwin, Matthew J.; Whiteley, Paul F.: *Brexit: Why Britain voted to leave the European Union*. 1.Auflage, Cambridge, Cambridge University Press, 2017, S. 192

Anhang 6: Trend der Migration von und in das VK und die EU



Quelle: **Clarke**, Harold D.; Goodwin, Matthew J.; Whiteley, Paul F.: *Brexit: Why Britain voted to leave the European Union*. 1.Auflage, Cambridge, Cambridge University Press, 2017, S. 192

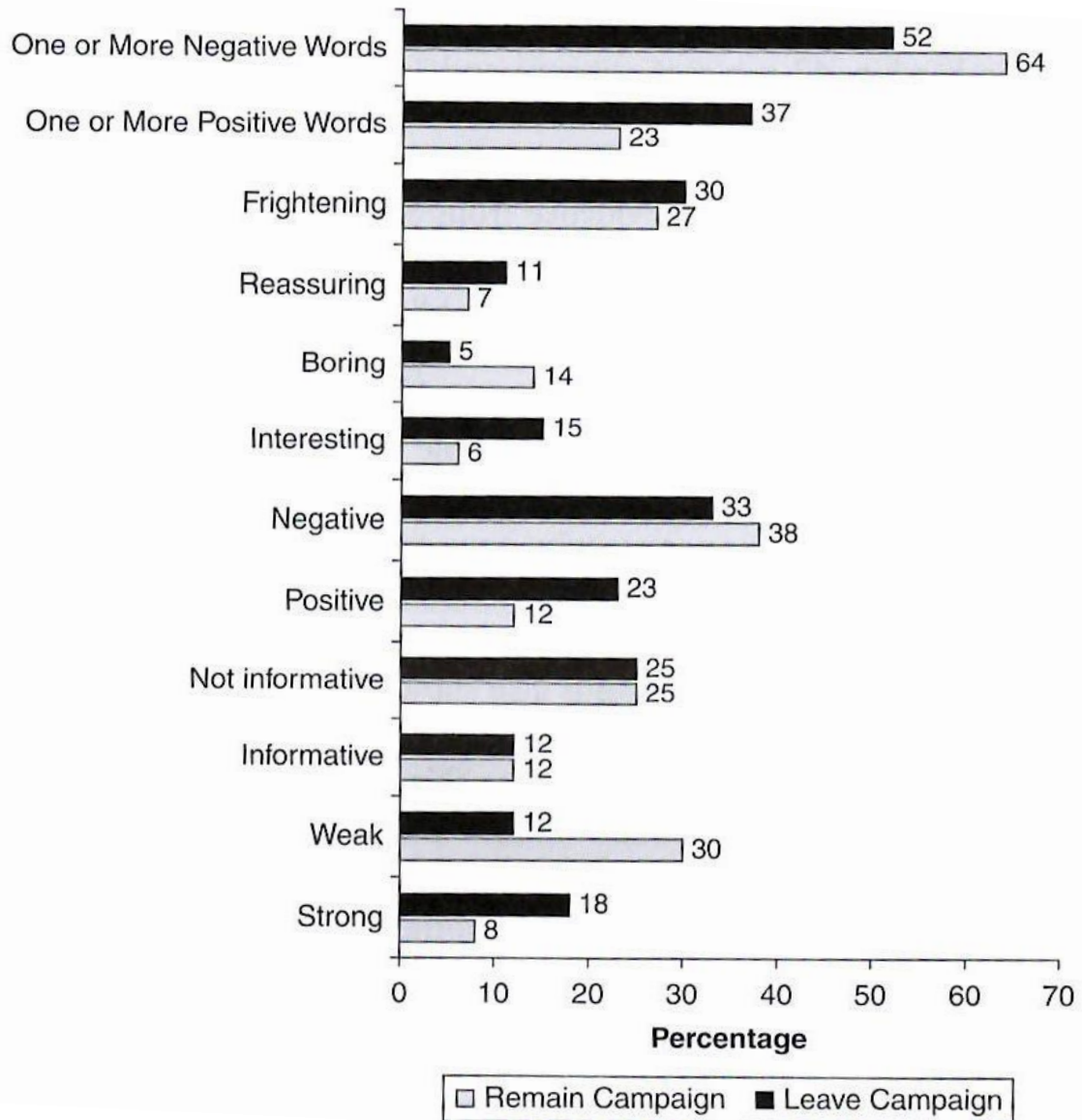
Anhang 7: Effekt bekannter Kampagnenteilnehmer/ Gruppierungen



Quelle: **Clarke**, Harold D.; Goodwin, Matthew J.; Whiteley, Paul F.: *Brexit: Why Britain voted to leave the European Union*. 1.Auflage, Cambridge, Cambridge University Press, 2017, S. 164

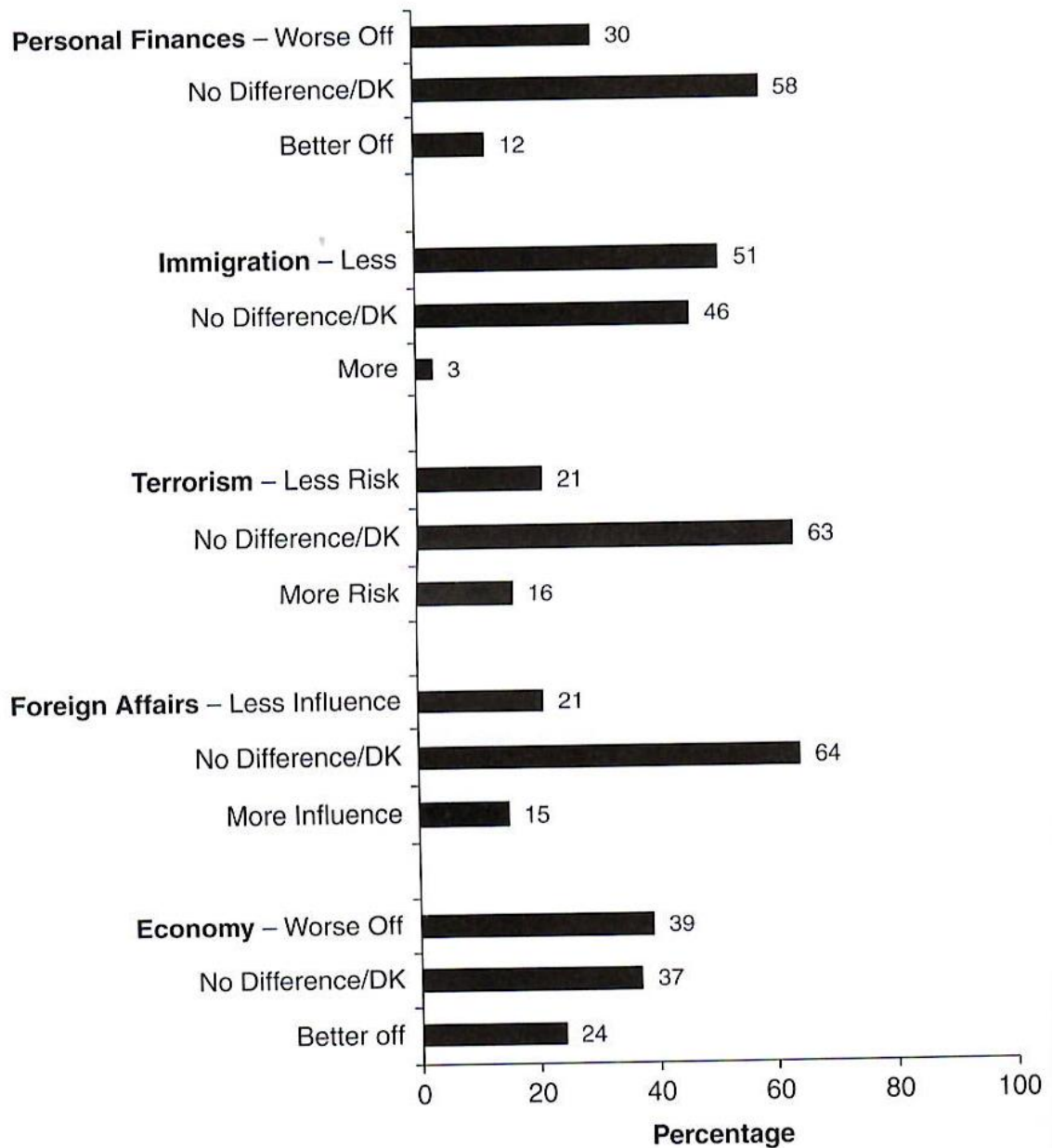
Anhang 8: Eindrücke von den Kampagnen

(bzw. Worte, die benutzt wurden, um die Kampagnen zu beschreiben)



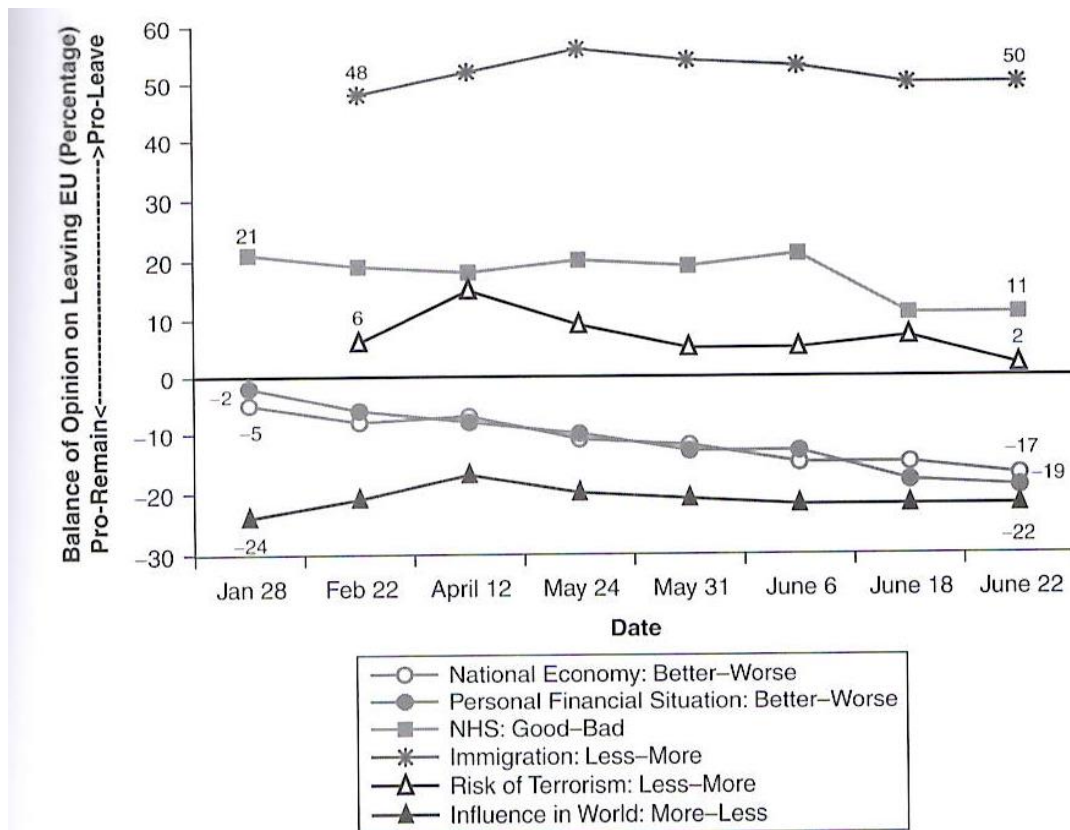
Quelle: **Clarke**, Harold D.; Goodwin, Matthew J.; Whiteley, Paul F.: *Brexit: Why Britain voted to leave the European Union*. 1. Auflage, Cambridge, Cambridge University Press, 2017, S. 214

Anhang 9: subjektiv erwartete Effekte eines Austritts aus der EU



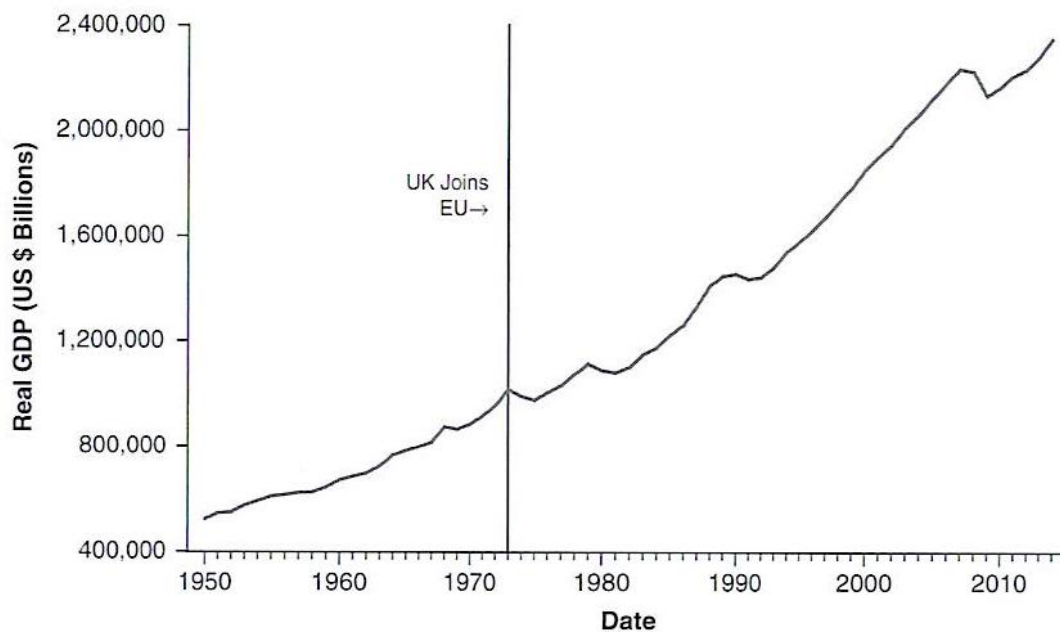
Quelle: **Clarke**, Harold D.; Goodwin, Matthew J.; Whiteley, Paul F.: *Brexit: Why Britain voted to leave the European Union*. 1. Auflage, Cambridge, Cambridge University Press, 2017, S. 156

Anhang 10: Trend der öffentlichen Meinung über Folgen eines Brexit
(28. Januar-22. Juni 2016)



Quelle: **Clarke**, Harold D.; Goodwin, Matthew J.; Whiteley, Paul F.: *Brexit: Why Britain voted to leave the European Union*. 1.Auflage, Cambridge, Cambridge University Press, 2017, S.47

Anhang 11: Entwicklung des britischen BIP von 1950 - 2014



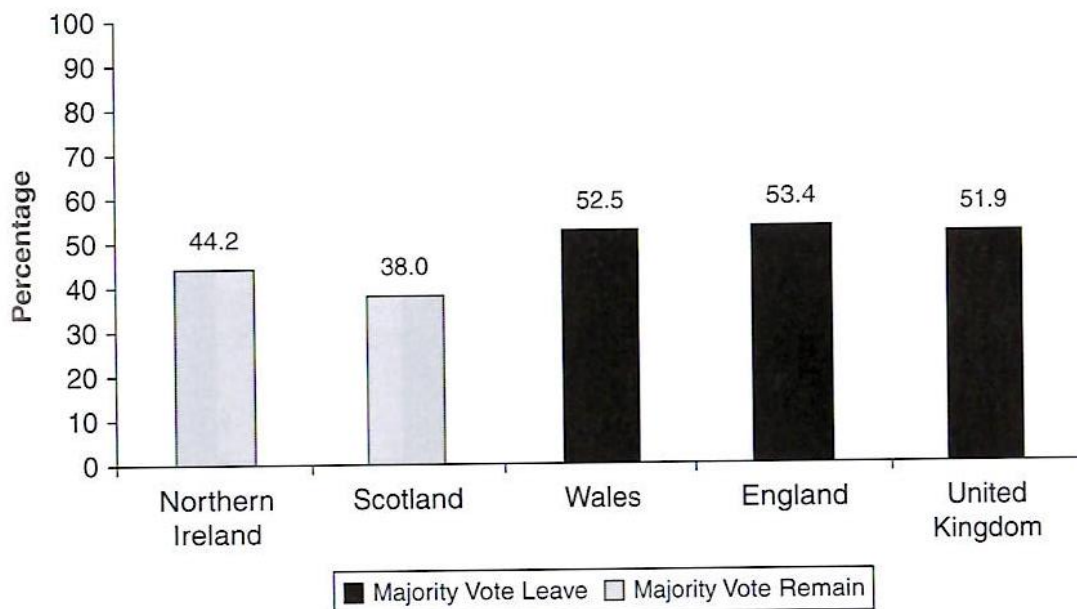
Quelle: **Clarke**, Harold D.; Goodwin, Matthew J.; Whiteley, Paul F.: *Brexit: Why Britain voted to leave the European Union*. 1.Auflage, Cambridge, Cambridge University Press, 2017, S.183

Anhang 12: Stimmzettel bei Referendumsabstimmung

Referendum on the United Kingdom's membership of the European Union	
Vote only once by putting a cross <input checked="" type="checkbox"/> in the box next to your choice	
Should the United Kingdom remain a member of the European Union or leave the European Union?	
Remain a member of the European Union	<input type="checkbox"/>
Leave the European Union	<input type="checkbox"/>

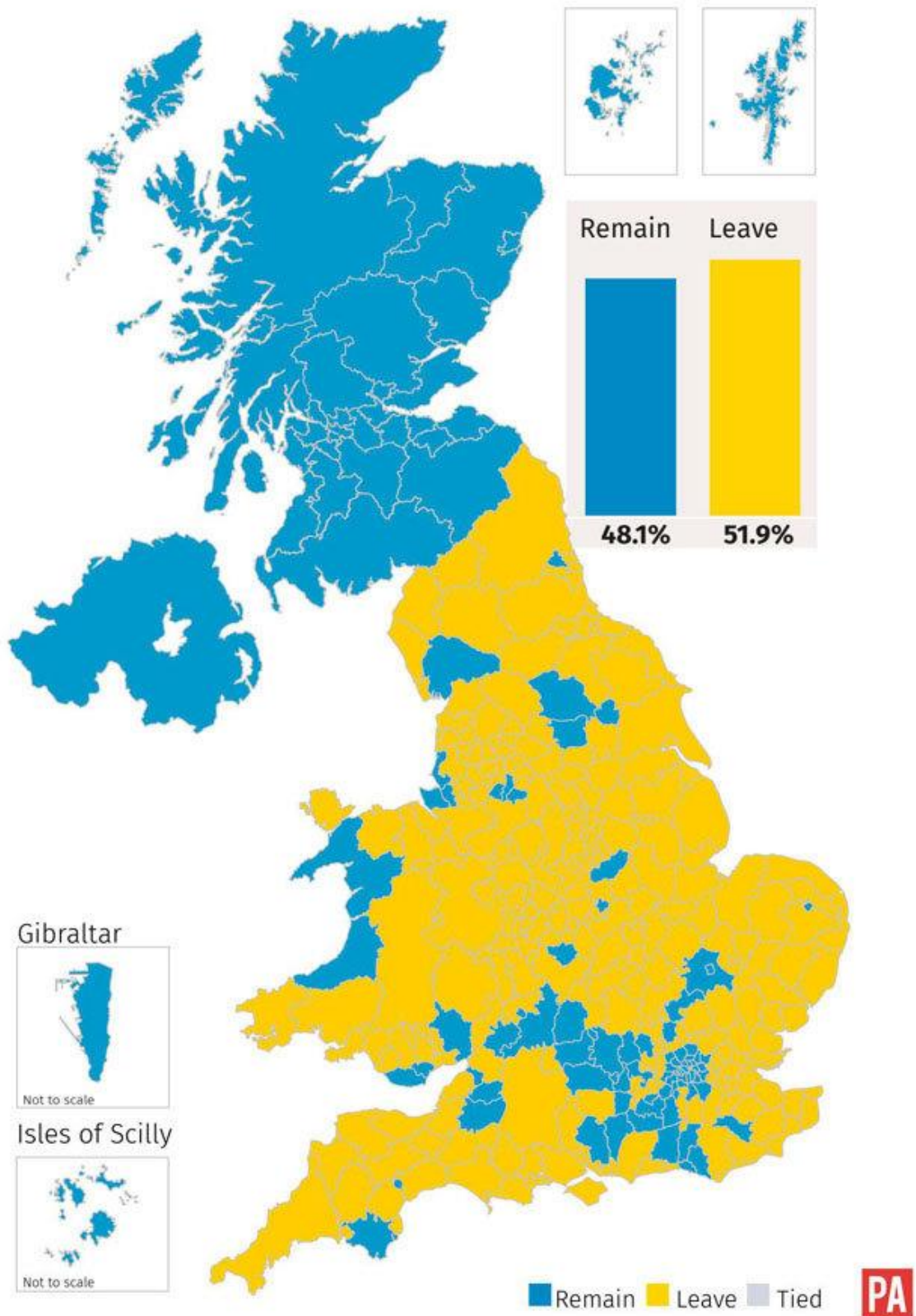
Quelle: **Haringey votes: EU Referendum Ballot.** o.J., verfügbar unter: <https://voting.haringey.gov.uk/wp-content/uploads/2016/05/eu-referendum-ballot-paper.gif> [Zugriff am 20.03.2019]

Anhang 13: Abstimmungsverhalten im Referendum 2016 nach Landesteilen



Quelle: **Clarke, Harold D.; Goodwin, Matthew J.; Whiteley, Paul F.: Brexit: Why Britain voted to leave the European Union.** 1.Auflage, Cambridge, Cambridge University Press, 2017, S. 151

Anhang 14: Abstimmungsverhalten im Referendum 2016 nach Wahlgebieten



Quelle: **Kemble**, Harry: *Brexit or Remain? How your area voted – breakdown*. In: *Daily Star*, 24. 06.2016, verfügbar unter: <https://www.dailystar.co.uk/news/latest-news/525244/Brexit-United-Kingdom-EU-referendum-voting-polls-Remain-Leave> [Zugriff am 20.03.2019]

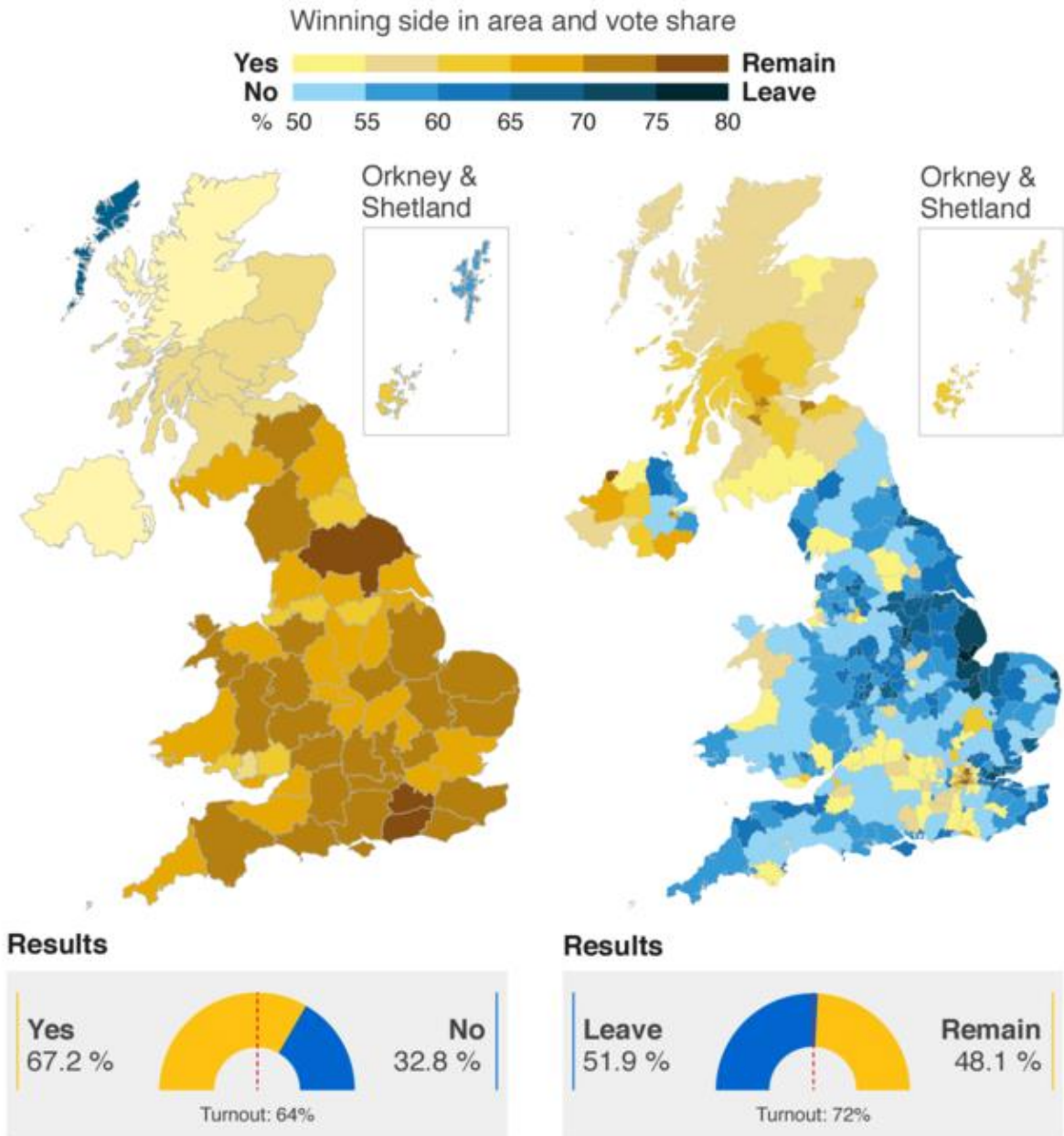
Anhang 15: Vergleich Abstimmungsergebnis nach Wahlgebieten 1975 und 2016

1975

Question asked: "Do you think the UK should stay in the European Community (Common Market)?"

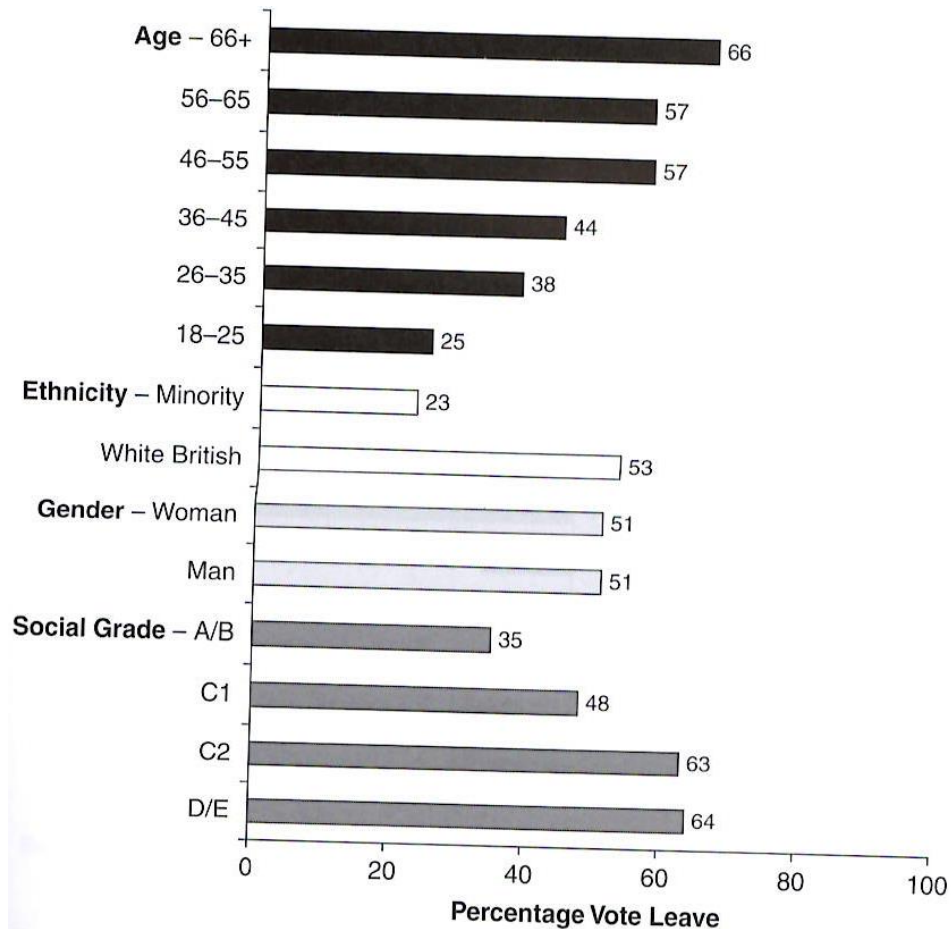
2016

Question asked: "Should the UK remain a member of the European Union or leave the European Union?"



Quelle: Kireev, Alex: *United Kingdom. EU Membership Referendum 2016*. o.J.,
 verfügbar unter: https://www.electoralgeography.com/new/en/uk2016r/90083246_eu_ref_1975_v_2016_1248.png [Zugriff am: 20.03.2019]

Anhang 16: Sozio-demografische Merkmale der Leave-Wähler



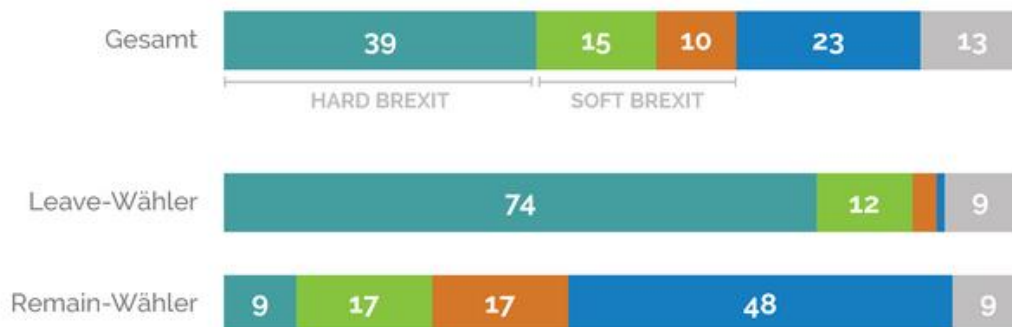
Quelle: **Clarke**, Harold D.; Goodwin, Matthew J.; Whiteley, Paul F.: *Brexit: Why Britain voted to leave the European Union*. 1. Auflage, Cambridge, Cambridge University Press, 2017, S. 155

Anhang 17: Bevorzugte Brexit-Szenarien in der Wählerschaft

Welchen Brexit wollen die Briten?

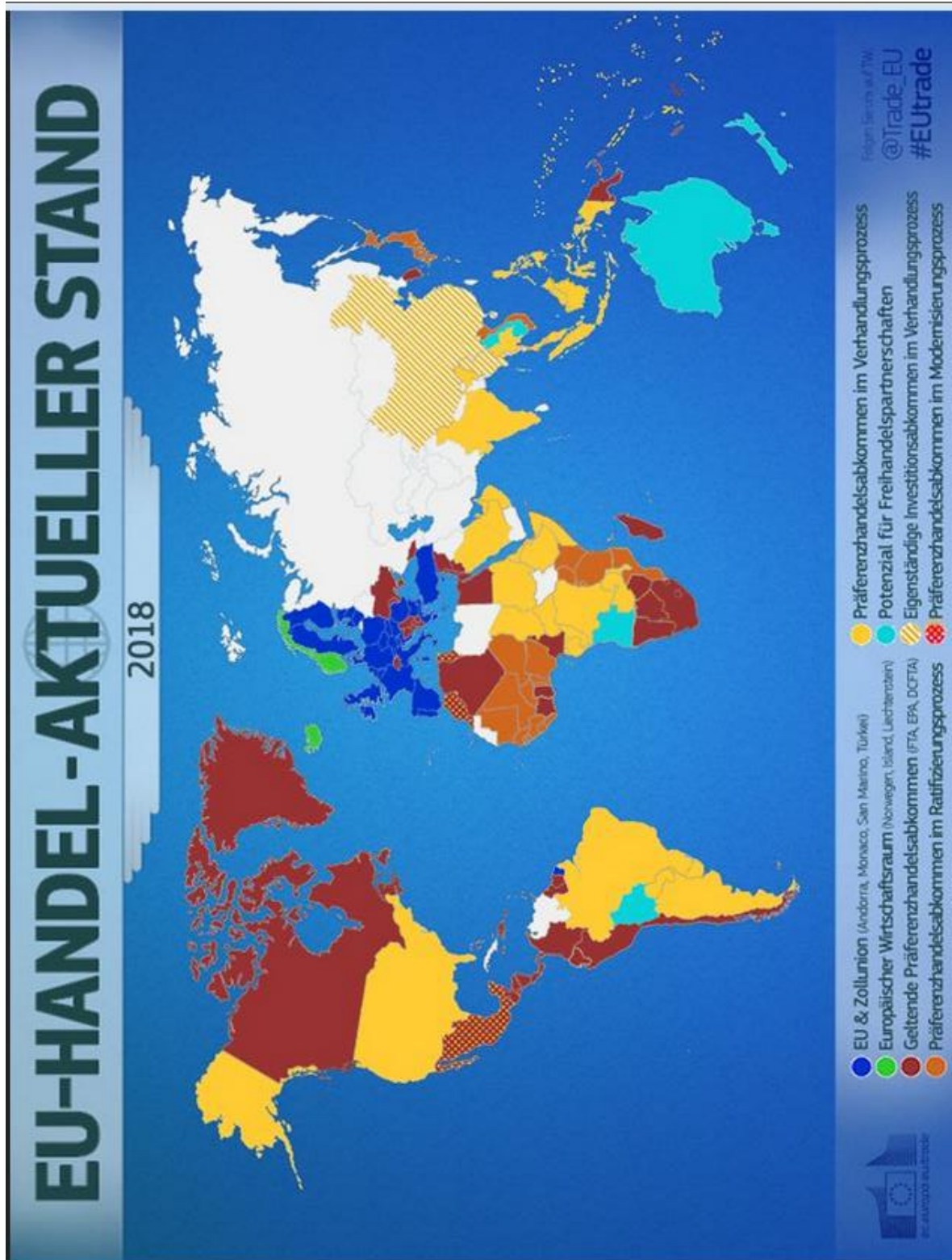
Welchen der folgenden Szenarien für den Brexit würden Sie sich persönlich wünschen? (in %)

- Volle Kontrolle darüber, wie Großbritannien regiert wird und wer in Großbritannien leben kann, auch wenn das keinen Freihandel mit der EU bedeutet.
- Nach dem Austritt die bestmöglichen Handelsbeziehungen mit den EU-Staaten erhalten, auch wenn sich Großbritannien dabei an einige EU-Regeln halten muss und einen Teil der Grenzkontrolle aufgeben muss.
- So nah wie möglich an der EU bleiben und in irgendeiner Form assoziiertes Mitglied der EU bleiben.
- Versuchen doch noch in der EU zu bleiben.
- Weiß nicht



Quelle: **Wichmann**, Moritz: *Großbritannien: Leave-Wähler wollen den harten Brexit*. 18.01.2017, verfügbar unter: <https://yougov.de/news/2017/01/18/grossbritannien-vor-allem-leave-wahler-wollen-den/> [Zugriff am: 20.03.2019]

Anhang 18: Handelsabkommen der EU (Stand:2018)



Quelle: **Europäische Kommission**: *Die Handelspolitik der EU*. 20.03.2019, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/germany/handelspolitik_der_eu_de [Zugriff am: 20.03.2019]

Anhang 19: Finanzielle Beiträge der EFTA-Länder an die EU 2014/2015

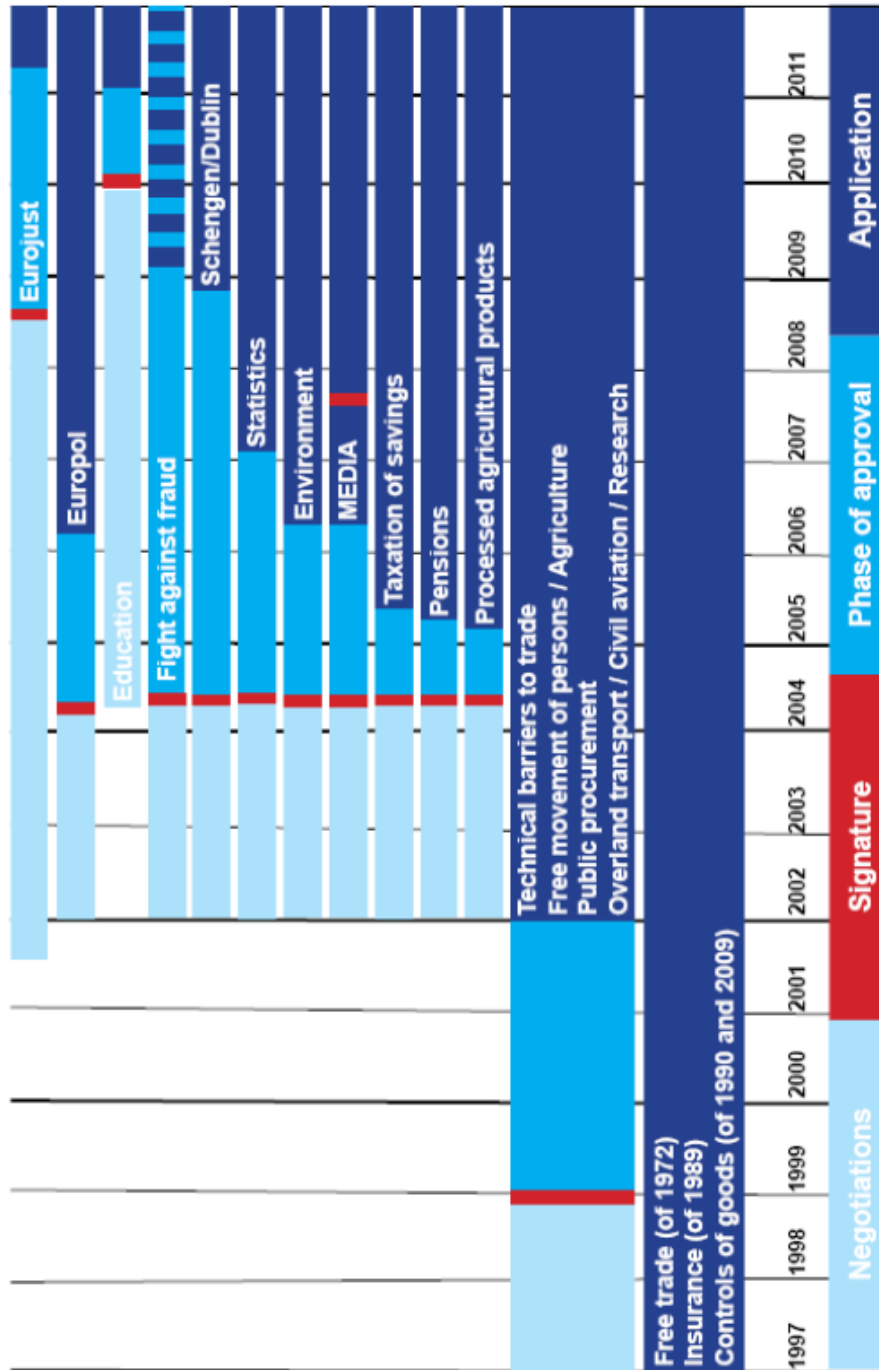
Tabelle 1: Finanzielle Beiträge an die EU (brutto und netto) in Millionen Euro

		2014	2015
Norwegen	Beiträge insgesamt	705,2	778,4
	zum EU-Haushalt	313,8	387
	zu den EWR-und Norwegen Fonds	391,4	391,4
	Rückflüsse	116	181,6
	Nettotransfer an die EU (Rückflüsse minus Beiträge)	-589,2	-596,8
Island	Beiträge insgesamt	19,1	17,3
	zum EU-Haushalt	12,5	10,7
	zu den EWR-Fonds	6,6	6,6
	Rückflüsse	17,5	35,6
	Nettotransfer an die EU (Rückflüsse minus Beiträge)	-1,6	18,3
Liechtenstein	Beiträge insgesamt	4,8	4,5
	zum EU-Haushalt	2,6	2,3
	zu den EWR-Fonds	2,2	2,2
	Rückflüsse	2,6	3,7
	Nettotransfer an die EU (Rückflüsse minus Beiträge)	-2,2	-0,8
Schweiz	Beiträge insgesamt	331,2	322,4
	zum EU-Haushalt	217,5	208,7
	an die neuen Mitgliedstaaten	113,7	113,7
	Rückflüsse	228,1	237
	Nettotransfer an die EU (Rückflüsse minus Beiträge)	-103,1	-85,4

Quelle: **Matthes**, Jürgen; Busch, Berthold (Hrsg.): *Was kommt nach dem Brexit? Erwägungen zum zukünftigen Verhältnis zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich*. In: *IW Report* Nr.37. 1.Auflage, Köln, Institut der deutschen Wirtschaft, 2016, verfügbar unter: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2016/317823/IW-Report_2016_37_Was_kommt_nach_dem_Brexit.pdf [Zugriff am 20.03.2019]

Anhang 20: EU-Abkommen mit der Schweiz (Stand:2012)

Switzerland – bilateral agreements with the EU



Source: Centre for European Reform (2012) *Outsiders on the inside: Swiss and Norwegian lessons for the UK*

Quelle: **Britisches Parlament:** *Leaving the EU*. In: Research Paper 13/42. London, House of Commons Library, 2013, verfügbar unter: <http://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/RP13-42/RP13-42.pdf> [Zugriff am 20.03.2019]

Anhang 21: Drittlandszollsätze der EU

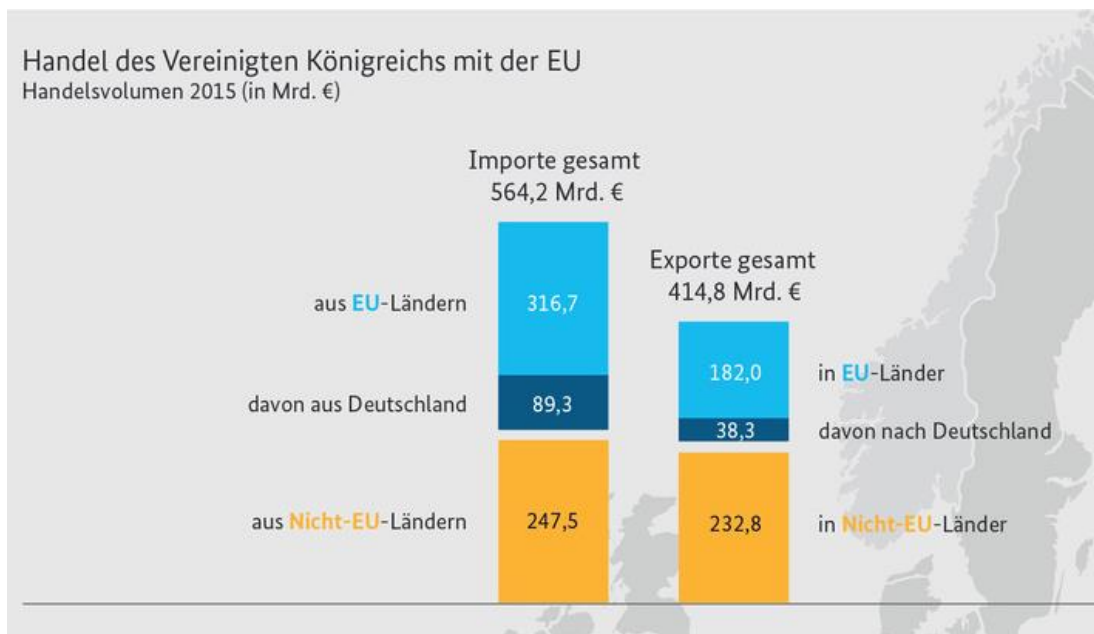
Durchschnittliche Drittlandszollsätze der EU (Stand: 2018)	
Milchprodukte	35.9 %
Tierische Produkte	15.5 %
Kleidung	11.5 %
Obst, Gemüse, Pflanzen	10.3 %
Kaffee / Tee	6.0 %
Ölsaaten, Fette & Öle	5.2 %
Chemikalien	4.6 %
Elektrische Maschinen	2.5 %
Nicht-elektrische Maschinen	1.8 %

Quelle:

Abbildung: L.Großer

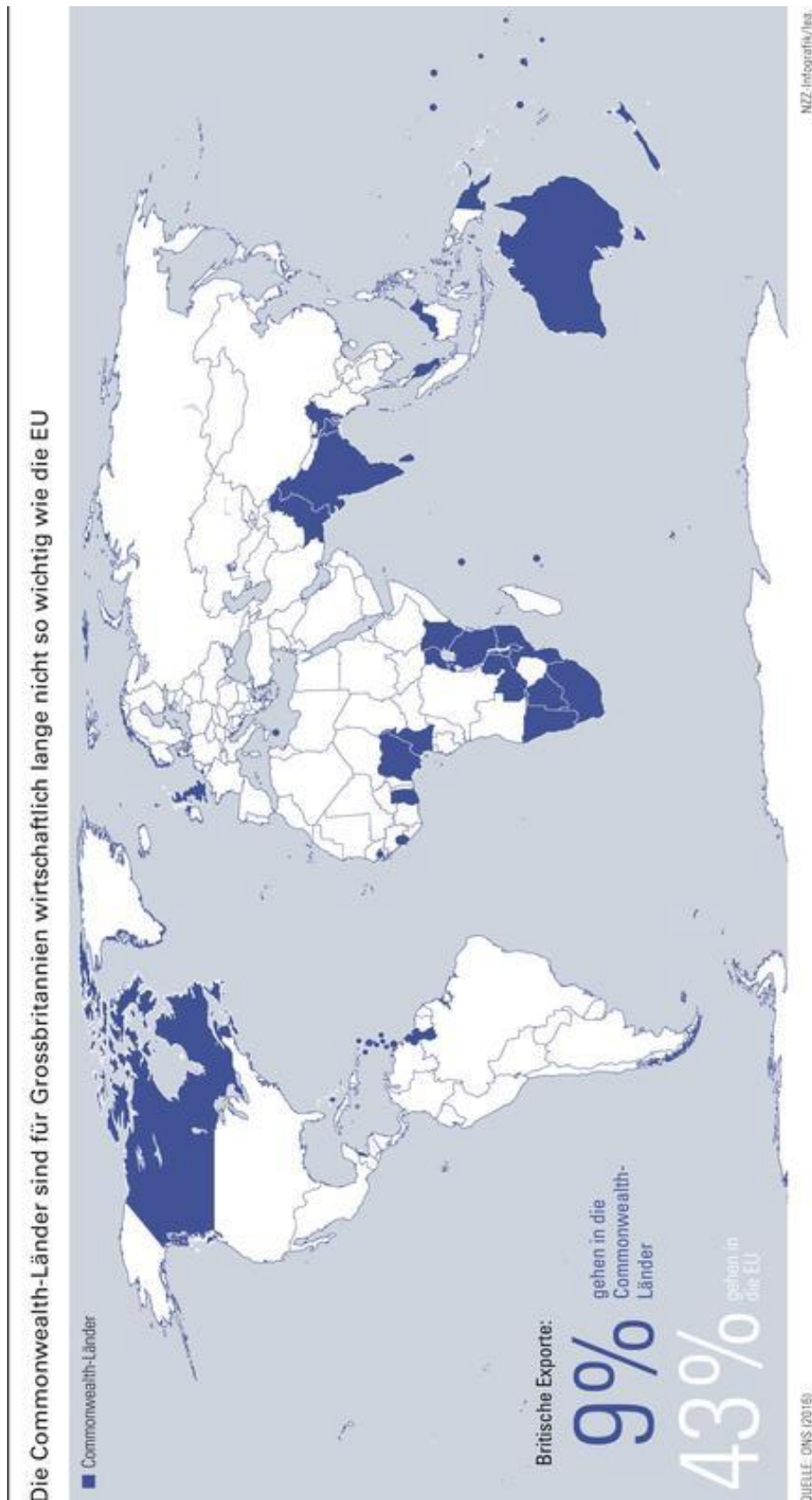
Inhalt: **WTO**: *European Union*. In: World Tariff Profiles 2018. Gend 2018, verfügbar unter: https://www.wto.org/english/res_e/booksp_e/tariff_profiles18_e.pdf [Zugriff am: 20.03.2019], S. 79

Anhang 22: wichtigster Handelspartner des VK



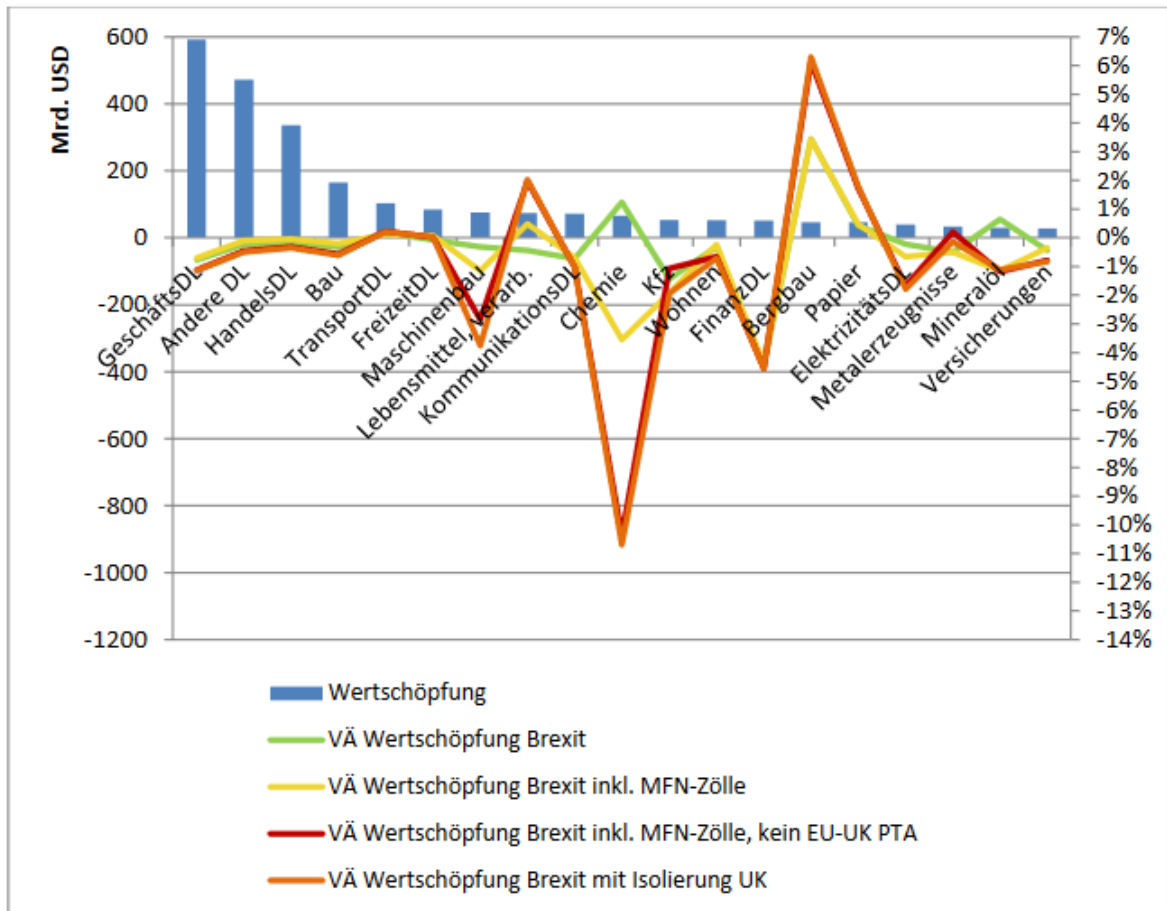
Quelle: **BFM**: *Herausforderungen und Chancen im Brexit-Prozess*. 22.06.2017, verfügbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/2017-07-28-Herausforderungen-und-Chancen-im-Brexit-Prozess.html> [Zugriff am: 20.03.2019]

Anhang 23: Commonwealth-Länder



Quelle: **Triebe**, Benjamin: *Grossbritannien feiert das Commonwealth, kann aber auf die EU nicht verzichten*. In: NZZ Digital, 16.04.2018, verfügbar unter: <https://www.nzz.ch/wirtschaft/grossbritannien-feiert-das-commonwealth-kann-aber-auf-die-eu-nicht-verzichten-ld.1377981> [Zugriff am: 20.03.2019]

Anhang 24: Einfluss eines Brexit auf sektorale Wertschöpfung im VK

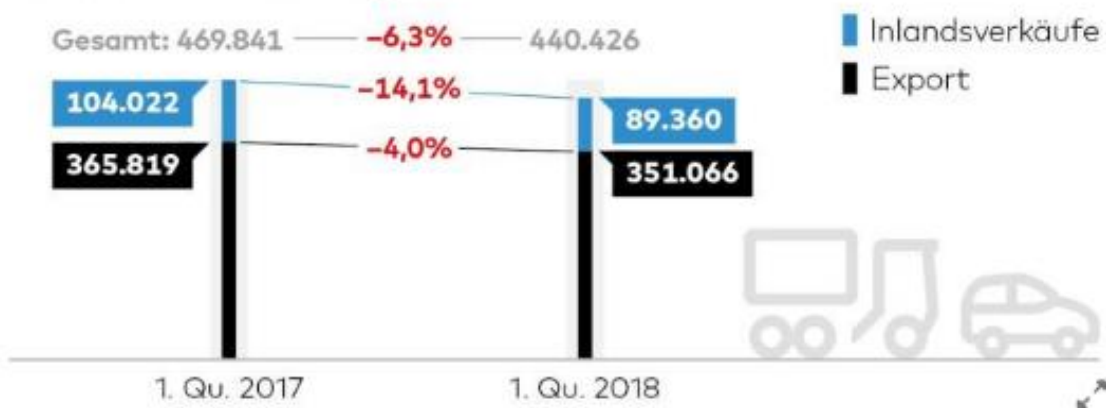


Quelle: **Aichele**, Rahel; Felbermayr, Gabriel; Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): *Kosten und Nutzen eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union*. In: Studie des ifo Institutes, München 2015, verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSSt/Publikationen/GrauePublikationen/BREXIT_DE.pdf [Zugriff am 20.03.2019], S.44

Anhang 25: Produktionszahlen der britischen Autoindustrie 2017/2018

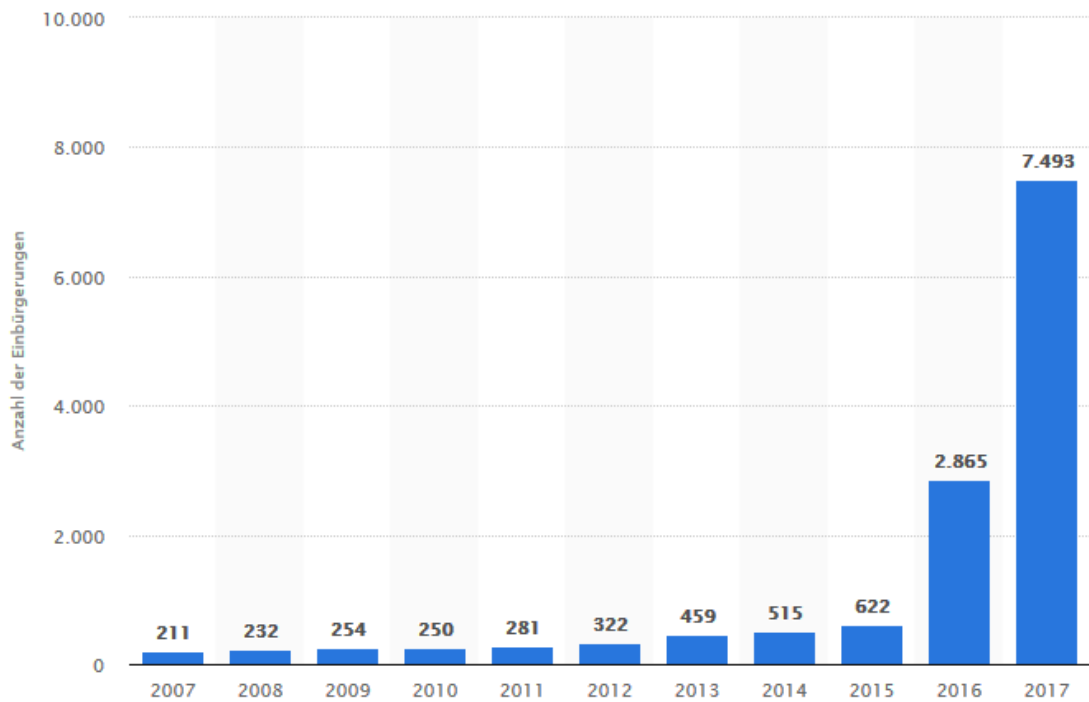
Britische Autoindustrie wird schwächer

Produktionszahlen im Vergleich



Quelle: **Wanner**, Claudia: *Britische Autoindustrie spürt jetzt die Brexit-Verwerfungen*. In: Die Welt, 27.04.2018, verfügbar unter: <https://www.welt.de/wirtschaft/article175896423/Landrover-und-Co-Wegen-des-Brexit-kriselt-die-britische-Autoindustrie.html> [Zugriff am: 20.03.2019]

Anhang 26: Anzahl der Einbürgerungen von Briten in Deutschland (2007-2017)

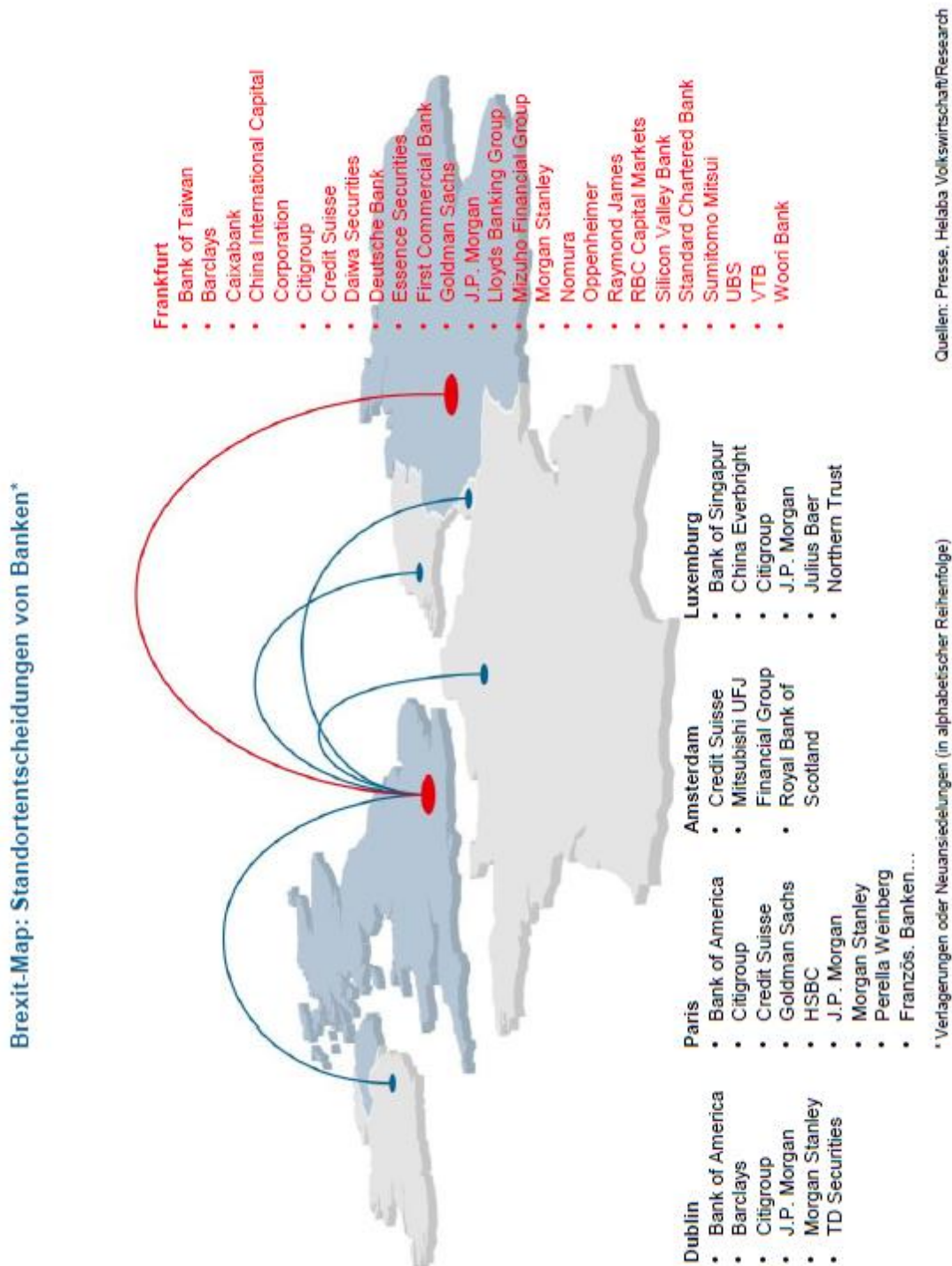


Quelle: **Statista**: Anzahl der Einbürgerungen von Briten in Deutschland von 2007 bis 2017. 2019, verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/863375/umfrage/einbuengerungen-von-briten-in-deutschland/> [Zugriff am: 20.03.2019]

Anhang 27: Grenzverlauf Nordirland



Anhang 28: Standortverlagerungen im Bankensektor



Quelle: **Helaba** (Hrsg.): *Finanzplatz Frankfurt: Koffer packen bei Brexit-Banken*. In: Volkswirtschaft / Research, Frankfurt am Main 2018, verfügbar unter: <https://www.helaba.de/blob/helaba/475948/81383acf07203db4f2765033c949807d/finanzplatz-studie-20180924-data.pdf> [Zugriff am: 20.03.2019], S. 10

Anhang 29: Kursverlauf des britischen Pfund



Quelle: **finanzen.net**: *Britische Pfund – Euro*. 20.03.2019., verfügbar unter:
https://www.finanzen.net/devisen/britische_pfund-euro/chart [Zugriff am: 20.03.2019]

Anhang 30: Übersicht Brexit-Szenarien

Merkmal Modell	Freier Dienstleistungsverkehr		Freier Warenverkehr		Freier Personenverkehr	Freier Kapitalverkehr	Einfluss auf EU-Regulierungen	Regulierungssouveränität	Finanzielle Beiträge an die EU	FHA mit Drittstaaten	Gemeinsame Rechtsprechung (EuGH)
	Zölle	Ursprungsregeln	Zölle	Ursprungsregeln							
EU-Vollmitgliedschaft	Ja		Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Ausgangssituation VK	Ja		Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Opt-Outs	Ja mit Rabatt	Nein	Ja
Wunsch VK	Ja		Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Norwegen (EWR)	Ja		Nein*	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja, aber Übernahme EU-Standards	Ja
Schweiz (EFTA)	Teilweise		Ja*	Ja	Ja	Teilweise	Nein	Opt-Outs	Ja, teilweise	Ja, aber Übernahme EU-Standards	Nein
Türkei (Zollunion)	Nein		Nein*	Nein	Beschränkt	Nein	Nein	Ja**	Nein	Ja aber EU-Außenhandelspolitik	Nein
Kanada (FHA)	Teilweise		Nein	Ja	Nein	Teilweise	Nein	Ja**	Nein	Ja, aber Anerkennung EU-Standards	Nein
WTO (harter Brexit)	Nein		Ja	Nein	Nein	Teilweise	Nein	Ja**	Nein***	Ja	Nein

* Ausnahme: bestimmte Agrarprodukte

** indirekt aber teilweise Anpassung an EU-Recht im Handels-/Wettbewerbsrecht

*** aber: Schlussrechnung + evtl. Weiterzahlungen

Quelle: Abbildung: L.Großer

Literaturverzeichnis

<p>Aichele, Rahel; Felbermayr, Gabriel; Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): <i>Kosten und Nutzen eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union</i>. In: Studie des ifo Institutes, München 2015, verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/BREXIT_DE.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Anwalt.org: <i>Die Europäische Freihandelszone EFTA</i>. o.J., verfügbar unter: https://www.anwalt.org/europaeische-freihandelszone/ [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>ARD (1): <i>Beziehungen EU-Großbritannien: Die Kernpunkte des Brexit-Vertrags</i>. In: ARD-Tagesschau, 25.11.2018, verfügbar unter: https://www.tagesschau.de/ausland/brexit-vertrag-101.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>ARD (1): <i>Brexit-Nachverhandlungen: Die EU bleibt beim Nein</i>. In: ARD-Tagesschau, 30.01.2019, verfügbar unter: https://www.tagesschau.de/ausland/brexit-eu-133.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>ARD (2): <i>Brexit-Angst: Lieber Ire als draußen</i>. In: ARD-Tagesschau, 31.12.2018, verfügbar unter: https://www.tagesschau.de/ausland/briten-pass-irland-101.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>ARD (2): <i>Labour fordert zweites Referendum</i>. In: ARD-Tagesschau, 26.02.2019, verfügbar unter: https://www.tagesschau.de/ausland/labour-zweites-brexit-referendum-103.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>ARD (3): <i>Tusk nennt Brexit-Aufschub "rational"</i>. In: ARD-Tagesschau, 25.02.2019, verfügbar unter: https://www.tagesschau.de/ausland/brexit-may-151.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>ARD (4); Demmer, Anne: <i>Englands wichtiger Hafen Dovers Angst vor dem No-Deal-Brexit</i>. In: ARD-Tagesschau, 14.01.2019, verfügbar unter: https://www.tagesschau.de/ausland/brexit-dover-105.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>ARD: <i>Großbritannien Parlament verabschiedet Brexit-Gesetz</i>. In: ARD-Tagesschau, 14.03.2017, verfügbar unter: https://www.tagesschau.de/ausland/brexit-439.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Armstrong, Kenneth A.: <i>Brexit time: Leaving the EU - why, how and when?</i>. 1.Auflage, Cambridge, Cambridge University Press, 2017</p>
<p>Asthana, Anushka: <i>Brexit: Boris Johnson: we will still claw back £350m a week after Brexit</i>. In: The Guardian, 16.09.2017, verfügbar unter: https://www.theguardian.com/politics/2017/sep/15/boris-johnson-we-will-claw-back-350m-a-week-post-brexit-after-all [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>BAMF: <i>Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Bürgern nach Deutschland: Jahresbericht 2016</i>. Nürnberg 2017, verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/freizuegigkeitsmonitoring-jahresbericht-2016.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>BBC: <i>Brexit: Seaborne Freight no-deal ferry contract scrapped</i>. 09.02.2019, verfügbar unter: https://www.bbc.com/news/uk-47182361 [Zugriff am 20.03.2019]</p>

<p>Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): <i>Interview: Großbritannien nach dem EU-Austritt: Welche Handlungsoptionen bleiben?</i>. In: flashlight europe, Gütersloh 2016, verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/EZ_flashlight_europe_Interview_2016_DT.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Bertelsmann Stiftung: <i>"BREXIT" könnte teuer werden – vor allem für Großbritannien</i>. 27.04.2015, verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2015/april/brexit-koennte-teuer-werden-vor-allem-fuer-grossbritannien/ [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>BMBF: <i>BAföG: Hinweise zum Brexit</i>. 12.12.2018, verfügbar unter: https://www.bafög.de/de/617.php [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>BMWi (1): <i>CETA – Das europäisch-kanadische Wirtschafts- und Handelsabkommen</i>. o.J., verfügbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ceta.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>BMWi (2): <i>Welthandelsorganisation</i>. o.J., verfügbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Aussenwirtschaft/wto.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>bpb (1): <i>Liberalisierung</i>. 2016, verfügbar unter: http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19979/liberalisierung [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>bpb (2): <i>Zeitleiste: Großbritannien und Europa</i>. 24.6.2016, verfügbar unter: https://www.bpb.de/internationales/europa/brexit/229985/zeitleiste [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>bpb: <i>"Brexit": Britisches Unterhaus lehnt Abkommen ab</i>. 17.01.2019, verfügbar unter: http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/282113/brexit [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Britische Regierung (Hrsg.): <i>Alternatives to membership: possible models for the United Kingdom outside the European Union</i>. London 2016, verfügbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/504661/Alternatives_to_membership_possible_models_for_the_UK_outside_the_EU_Accessible.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Britische Regierung: <i>International driving permits for UK drivers from 28 March 2019</i>. 14.01.2019, verfügbar unter: https://www.gov.uk/guidance/international-driving-permits-for-uk-drivers-from-28-march-2019 [Zugriff am 08.03.2019]</p>
<p>Britisches Parlament: <i>Leaving the EU</i>. In: Research Paper 13/42. London, House of Commons Library, 2013, verfügbar unter: http://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/RP13-42/RP13-42.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Bundesregierung: <i>Fragen und Antworten zum Brexit</i>. 13.02.2019, verfügbar unter: https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/fragen-und-antworten-zum-brexit-1569928 [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Bürgerinitiative Europa-Union Deutschland: <i>Churchill, Winston: Rede an die akademische Jugend vom 19. September 1946 (Zürich)</i>. Berlin o.J., verfügbar unter: https://www.europa-union.de/fileadmin/files_eud/PDF-Dateien_EUD/Allg._Dokumente/Churchill_Rede_19.09.1946_D.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Busch, Berthold; Matthes, Jürgen: <i>Ökonomische Konsequenzen eines Austritts aus der EU: Am Beispiel des Brexits</i>. In: <i>IW-Analysen</i> Nr. 112. Köln, Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH, 2016</p>

<p>Cameron, David: <i>Europa-Rede von Premierminister David Cameron</i>. 10.11.2015, verfügbar unter: https://www.gov.uk/government/speeches/prime-ministers-speech-on-europe.de [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Cassis, Youssef; Wójcik, Dariusz: <i>International financial centres after the global financial crisis and Brexit</i>. 1. Auflage, Oxford, Oxford University Press, 2018</p>
<p>Corbyn, Jeremy: <i>Labour's five demands for a sensible agreement</i>. In: Twitter, 06.02.2019, verfügbar unter: https://twitter.com/jeremycorbyn/status/1093286577239965696 [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>DAAD; DZHW (Hrsg.): <i>Wissenschaft weltoffen kompakt 2019</i>. Bielefeld 2019, verfügbar unter: http://www.wissenschaftweltoffen.de/kompakt/ww02019_kompakt_de.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Department for Transport: <i>Driving in the EU if there's no Brexit deal</i>. 13.09.2018, verfügbar unter: https://www.gov.uk/government/publications/driving-in-the-eu-if-theres-no-brexite-deal/driving-in-the-eu-if-theres-no-brexite-deal [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Der Assetmanager: <i>Derivate-Clearing in London: Was passiert nach dem Brexit?</i>. 22.11.2018, verfügbar unter: https://www.derassetmanager.de/derivate-clearing-in-london-was-passiert-nach-dem-brexite/ [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Der Tagesspiegel: <i>Ratingagentur Fitch droht Großbritannien mit Herabstufung</i>. 21.02.2019, verfügbar unter: https://www.tagesspiegel.de/politik/sorge-vor-no-deal-brexite-ratingagentur-fitch-droht-grossbritannien-mit-herabstufung/24021242.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Destatis: <i>Vereinigtes Königreich: Statistisches Länderprofil Ausgabe 12/2018</i>. Wiesbaden 2018, verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Internationales/Staat/Profile/Laenderprofile/Vereinigtes_Koenigreich.pdf;jsessionid=384B2285C480C1EA2320D5C8D5E3E19A.InternetLive1?__blob=publicationFile [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Deutsche Anwaltsauskunft: <i>Gegen die EU: Welche Folgen kann der Brexit für Verbraucher haben?</i>. 24.06.2016, verfügbar unter: https://anwaltsauskunft.de/magazin/gesellschaft/staat-behoerden/welche-folgen-kann-der-brexite-fuer-verbraucher-haben [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>DIHK: <i>BREXIT – Glossar: Die wichtigsten Begriffe rund um den Brexit kurz erklärt</i>. Berlin o.J., verfügbar unter: https://www.dihk.de/ressourcen/downloads/brexite-glossar.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>EDA: <i>Europäische Union</i>. 27.11.2017, verfügbar unter: https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/europapolitik/europaeische-union.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Euronews.: <i>Das sind die 6 wichtigsten Punkte im Brexit-Abkommen</i>. 16.11.2018, verfügbar unter: https://de.euronews.com/2018/11/15/das-sind-die-6-wichtigsten-punkte-im-brexite-abkommen [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Europäische Kommission (1): <i>Die Handelspolitik der EU</i>. 10.03.2019, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/germany/handelspolitik_der_eu_de [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Europäische Kommission (2): <i>EU citizens' rights and Brexit</i>. 08.03.2019, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/unitedkingdom/services/your-rights/Brexite_en [Zugriff am 20.03.2019]</p>

<p>Europäische Kommission (3): <i>International relations: Euro-Mediterranean Transport Partnership (EUROMED)</i>. 10.0.2019, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/transport/themes/international-relations/european-neighbourhood-policy/euro-mediterranean-transport_en [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Europäische Kommission: <i>Beschlussempfehlung vom 03. Mai 2017 Az.COM(2017)218 final</i>. Brüssel 2017, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/recommendation-uk-eu-negotiations_3-may-2017_de.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Europäische Kommission: <i>Brexit Negotiations: What is in the Withdrawal Agreement</i>. 14.11.2018, verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6422_en.htm [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Europäischer Rat: <i>Übermittlungsvermerk Leitlinien 29.April 2017</i>. EUCO XT 20004/17. Brüssel 2017, verfügbar unter: https://www.consilium.europa.eu/media/21746/29-euco-art50-guidelines-de.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Europäischer Rat; Rat der Europäischen Union: <i>Brexit-Zeitleiste</i>. 06.03.2019, verfügbar unter: https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-uk-after-referendum/ [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Europäisches Parlament: <i>Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), die Schweiz und der Norden</i>. Brüssel 2019, verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_5.5.3.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Europäisches Parlament: <i>EU-Haushalt auf einen Blick</i>. 2016, verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/external/html/budgetatagance/default_de.html#unit_ed_kingdom [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Felbermayr, Gabriel; et al.: <i>Ökonomische Effekte eines Brexit auf die deutsche und europäische Wirtschaft</i>. Studie im Auftrag des BMWi. In: ifo-Forschungsberichte 85/2017. München, ifo Institut, 2017</p>
<p>Forschungsgruppe EU/Europa (Hrsg.); von Ondarza, Nicolai: <i>Die britischen Verhandlungen mit der EU: Verfahren für das Referendum und die britischen Pläne für eine ‚EU-Reform‘</i>. In: SWP-Arbeitspapier FG EU/Europa, 2015/Nr. 04. Berlin 2015, verfügbar unter: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/Referendum_und_Austritt.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Friczewsky, Dirk: <i>Eine Spekulation auf das Währungspaar Euro/Britisches Pfund</i>. 25.07.2018, verfügbar unter: https://www.lynxbroker.de/etf-der-woche/eine-spekulation-auf-das-waehrungspaar-euro-britisches-pfund/ [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Gödde, Stefan: <i>Inside mit Stefan Gödde: Wie der Brexit ein Land spalten</i>. In: TV Reportage von pro sieben, 10.03.2019, verfügbar unter: https://www.prosieben.de/tv/inside-mit-stefan-goedde/video/67-inside-mit-stefan-goedde-wie-der-brexit-ein-land-spaltet-ganze-folge [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Göttinger Tagesblatt: <i>Queen stimmt Brexit-Gesetz zu</i>. In: Göttinger Tagesblatt, 16.03.2017, verfügbar unter: http://www.goettinger-tageblatt.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Queen-stimmt-Brexit-Gesetz-zu [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Gutschker, Thomas: <i>Kosten des Brexit: Eine saftige Rechnung für London</i>. In: Frankfurter Allgemeine, 20.03.2017, verfügbar unter: https://www.faz.net/aktuell/brexit/brexit-grossbritannien-muss-milliarden-fuer-eu-ausstieg-zahlen-14931671.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>

<p>ifo Institut (Hrsg.): <i>Austritt Großbritanniens aus der EU: Kann die Europäische Union einen Brexit überstehen?</i>. In: ifo Schnelldienst 10/2016, 69. Jahrgang. München 2016, verfügbar unter: http://www.ifoinstitut.net/DocDL/sd-2016-10-wohlgemuth-etab-rexit-2016-05-25.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>IHK Bodensee: <i>Die EU-Konformitätserklärung</i>. o.J., verfügbar unter: https://www.weingarten.ihk.de/innovation/Innovation_und_Technologie/Nomen_und_CE_Kennzeichnung/Die-EU-Konformitaetserklaerung/3443792 [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>IHK Regensburg: <i>WTO-Szenario für die EU und das Vereinigte Königreich</i>. o.J., verfügbar unter: https://www.ihk-regensburg.de/service/International/brexit/WTO-Szenario-fuer-die-EU-und-das-Vereinigste-Koenigreich/3739710 [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (Hrsg.); Blomeier, Hans-Hartwig: <i>So nah und doch so fern: Das Vereinigte Königreich nach dem Brexit-Referendum</i>. In: KAS Auslandsinformationen 4 2017. Bonn 2017, verfügbar unter: https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=2e2f99a2-ca11-8f4e-c13e-88d2f593cf24&groupId=252038 [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (Hrsg.); Caro, Céline-Agathe; Schramm, Lucas; Blomeier, Hans-Hartwig: <i>Großbritanniens EU-Referendum: Was kann die EU tun, um einen Brexit zu verhindern?</i>. In: Analysen & Argumente KAS 196. Bonn 2015, verfügbar unter: https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=8f696d60-fc6a-2a97-f3be-e77c521d55d8&groupId=252038 [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Kramme, Malte Friedrich; Baldus, Christian; Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg.): <i>Brexit und die juristischen Folgen: Privat- und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union</i>. 1.Auflage, Baden-Baden, Nomos, 2017, Vorwort</p>
<p>Krawietz, Georg: <i>Gravierende Folgen: Was bedeutet der Brexit für die Hochschulzusammenarbeit?: Ein Klärungsversuch</i>. In: DAAD-Blickpunkt, Bonn 2017, verfügbar unter: https://www.daad.de/medien/der-daad/analysen-studien/blickpunkt_was_bedeutet_der_brexit_fuer_die_hochschulzusammenarbeit.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Kusidlo, Silvia: <i>Dunkle Wolken über weißen Klippen: Wie der Brexit Dover bedroht</i>. In: EU-Info.Deutschland, 08.01.2019, verfügbar unter: http://www.eu-info.de/dpa-europaticker/291401.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Landesbank Baden-Württemberg; Chlench, Dirk: <i>Wie hart wird ein „Hard Brexit“?</i>. 11.10.2018, verfügbar unter: https://www.lbbw.de/konzern/research/20181011_wie-hart-wird-ein-hard-brexit-lbbw-research-chlench_8ff7z2wtr_m.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Laud, Georgina: <i>Brexit: What is BRINO? Why are people calling May's deal BRINO?</i>. In: Daily Express, 14.11.2018, verfügbar unter: https://www.express.co.uk/news/politics/1044888/Brexit-news-what-is-BRINO-what-does-BRINO-mean-Brexit-in-name-only [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Lichfield, John: <i>Opinion: Boris Johnson's £350m claim is devious and bogus. Here's why</i>. In: The Guardian, 18.09.2017, verfügbar unter: https://www.theguardian.com/commentisfree/2017/sep/18/boris-johnson-350-million-claim-bogus-foreign-secretary [Zugriff am 20.03.2019]</p>

<p>Matthes, Jürgen; Busch, Berthold (Hrsg.): <i>Was kommt nach dem Brexit? Erwägungen zum zukünftigen Verhältnis zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich</i>. In: <i>IW Report</i> Nr.37. 1.Auflage, Köln, Institut der deutschen Wirtschaft, 2016, verfügbar unter: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2016/317823/IW-Report_2016_37_Was_kommt_nach_dem_Brexit.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>May, Theresa: <i>"Brexit means Brexit" – May</i>. Youtube, veröffentlicht: 11.07.2016, Web, 09.03.2019 um 20:10 Uhr, in: https://www.youtube.com/watch?v=KMek1okqphs</p>
<p>May, Theresa: Mays Antwortschreiben auf Corbyns Vorschläge. 10.02.2019, verfügbar unter: https://twitter.com/nickeardleybbc/status/1094850565669076992 [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>May, Theresa: <i>Theresa May speech 21st September 2018</i>. Youtube, veröffentlicht: 21.09.2018, Web, 09.03.2019 um 20:20 Uhr, in: https://www.youtube.com/watch?v=impGQm3OqQs</p>
<p>May, Theresa: <i>Theresa May's Brexit speech in full</i>. Youtube, veröffentlicht: 17.01.2017, Web, 09.03.2019 um 20:30 Uhr, in: https://www.youtube.com/watch?v=-5Qe13uzmK8</p>
<p>Niedermeier, Alexander ; Ridder, Wolfram: <i>Das Brexit-Referendum: Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven</i>. 1.Auflage, Wiesbaden, Springer VS, 2017</p>
<p>ntv: <i>Jede siebte Firma will wegziehen Brexit vertreibt Unternehmen aus Großbritannien</i>. 31.01.2017, verfügbar unter: https://www.n-tv.de/wirtschaft/Brexit-vertreibt-Unternehmen-aus-Grossbritannien-article19679230.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Pdi: <i>EU-Austritt ohne Deal: So hart würde der Chaos-Brexit Deutschland treffen</i>. In: T-Online.de 16.01.2019, verfügbar unter: https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/eu/id_85082786/eu-austritt-ohne-deal-so-hart-wuerde-der-chaos-brexit-deutschland-treffen.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Rat der Europäischen Union: <i>Political declaration setting out the framework for the future relationship between the European Union and the United Kingdom</i>. Brüssel 2018, verfügbar unter: https://www.consilium.europa.eu/media/37059/20181121-cover-political-declaration.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Rath, Gabriel: <i>Brexitannia. Die Geschichte einer Entfremdung: Warum Großbritannien für den Brexit stimmte</i>. 1.Auflage, Wiesbaden, braumüller, 2016</p>
<p>Reimer, Ekkehart: Nach dem Brexit: Die Zukunft der europäischen Steuerrechtsordnung. In: Kramme, Malte Friedrich; Baldus, Christian; Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg.): <i>Brexit und die juristischen Folgen: Privat- und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union</i>. 1.Auflage, Baden-Baden, Nomos, 2017, Seite 177 -210</p>
<p>Scholtes, Brigitte: <i>Verbraucher und Reisende - Harter Brexit, große Folgen</i>. In: ZDF, 20.01.2019, verfügbar unter: https://www.zdf.de/nachrichten/heute/scholtes-brexit-folgen-fuer-verbraucher-100.html [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>Schulz, Bettina: <i>Einen harten Brexit wird es wohl nicht geben</i>. In: Die Zeit online, 26.04.2018, verfügbar unter: https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-04/grossbritannien-brexit-theresa-may-eu-zollunion-parlament [Zugriff am 20.03.2019]</p>
<p>SMMT (1): <i>Delivering UK Automotive Brexit Priorities</i>. In: SMMT Discussion Paper 7 July 2017. London 2017, verfügbar unter: https://www.smmat.co.uk/wp-content/uploads/sites/2/SMMT-discussion-paper-Delivering-UK-automotive-Brexit-priorities_July-2017.pdf [Zugriff am 20.03.2019]</p>

SMMT (2): <i>Key Exports Data</i> . 07.07.2017, verfügbar unter: https://www.smmt.co.uk/industry-topics/brexit/key-exports-data/ [Zugriff am 20.03.2019]
Stäuber , Peter: <i>Programmiertes Chaos</i> . In: Zeit online, 17.04.2018, verfügbar unter: https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-04/brexit-handelsabkommen-grenze-zoll-pruefung-waren/seite-2 [Zugriff am 20.03.2019]
Stieber , Kea-Sophie; Hanns-Seidel-Stiftung (Hrsg.): <i>Brexit und Grexit: Voraussetzungen eines Austritts</i> . In: Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 102. München 2015, verfügbar unter: https://www.hss.de/download/publications/AMZ_102_Brexit.pdf [Zugriff am 20.03.2019]
Stiegler , Sascha: Der EU-Austritt Großbritanniens aus gesellschaftsrechtlicher Sicht. In: Kramme, Malte Friedrich; Baldus, Christian; Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg.): <i>Brexit und die juristischen Folgen: Privat- und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union</i> . 1.Auflage, Baden-Baden, Nomos, 2017, Seite 129 -152
Streinz , Rudolf: Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten. In: Kramme, Malte Friedrich; Baldus, Christian; Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg.): <i>Brexit und die juristischen Folgen: Privat- und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union</i> . 1.Auflage, Baden-Baden, Nomos, 2017, Seite 17 - 32
Strupczewski , Jan; Baczynska, Gabriela: <i>EU holding line against passporting for British banks after Brexit</i> . In: Reuters, 31.01.2018, verfügbar unter: https://www.reuters.com/article/uk-britain-eu-financials/eu-holding-line-against-passporting-for-british-banks-after-brexit-idUSKBN1FK116 [Zugriff am 20.03.2019]
Thatcher , Margaret: <i>We want our money back</i> . Youtube, veröffentlicht: 22.06.2016, Web, 09.03.2019 um 16:30 Uhr, in: https://www.youtube.com/watch?v=pDqZdZ5iZdY
The Sun: <i>Independence Day: Britain's Resurgence</i> . Ausgabe 23.06.2016, Titelblatt
The Sun: <i>BeLEAVE in Britain</i> . Ausgabe 14.06.2016, Titelblatt
Tolkmitt , Volker; Bugnet, Trina: <i>Reasons and Consequences of Brexit</i> . In: Diskussionspapier; Heft 2017/01. Mittweida, Hochschule Mittweida, Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen, 2017
Welfens , Paul J. J.: <i>BREXIT aus Versehen: Europäische Union zwischen Desintegration und neuer EU</i> . 1.Auflage, Wiesbaden, Springer VS, 2017
Wendland , Matthias: Die Auswirkungen des Brexits auf das Europäische Wettbewerbsrecht. In: Kramme, Malte Friedrich; Baldus, Christian; Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg.): <i>Brexit und die juristischen Folgen: Privat- und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union</i> . 1.Auflage, Baden-Baden, Nomos, 2017, Seite 231 - 259
WTO (1): <i>Membership, alliances and bureaucracy: How to join the WTO: the accession process</i> . o.J., verfügbar unter: https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org3_e.htm#join [Zugriff am 20.03.2019]
WTO (2): <i>Understanding the WTO: Who we are</i> . o.J., verfügbar unter: https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/who_we_are_e.htm [Zugriff am 20.03.2019]

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12.10.1993 - Maastricht
(Az. 2 BvR 2134/92; Az. BVerfGE 89, 155)

Court of Appeal, Urteil vom 11.08.1903 - Krönungszugsfall / Krell v. Henry
(Az. [1903] 2 K.B. 740)

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 10.12.2018
(Az. C-621/17; Az. C-621/18)

Rechtsquellenverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002
(BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 3631)

Vertrag über die Europäische Union (EUV) i.d.F. vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom
07.06.2016 S.13, S. 361), zuletzt geändert durch Vertrag über den Beitritt
der Republik Kroatien zur Europäischen Union vom 9. Dezember 2011
(ABl. L 112 vom 24.04.2012 S. 10)

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.d.F. vom 7. Juni
2016 (ABl. C 202 vom 07.06.2016 S.47, ber.ABl. C 400 vom 28.10.2016
S.1), zuletzt geändert durch Beschluss des Europäischen Rates vom 11.
Juli 2012 (ABl. L 204 vom 31.07.2012 S. 131)

Vertrag über den Einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)
Abgeschlossen in Porto am 02. Mai 1992, In Kraft getreten am 01. Januar
1994

Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Abgeschlossen in Genf am
30. Oktober 1947, In Kraft getreten am 01. Januar 1948, Inkrafttreten für
Deutschland 19. Oktober 1951

Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Ü) Abgeschlossen in
Marrakesch am 15. April 1994 , In Kraft getreten am 01. Januar 1995

**Entwurf Austrittsvertrag des Vereinigten Königreich von Großbritannien und
Nordirland aus der Europäischen Union (Austrittsvertrag)** vom briti-
schen Kabinett angenommen am 14. November 2018, Zustimmung der
Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten am 25. November
2018, Unterzeichnung steht noch aus

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 25. März 2019

Laura Großer